

## ÜBERSETZUNG

## ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

D. 2011 — 1263

[C — 2011/27096]

**3. MÄRZ 2011 — Erlass der Wallonischen Regierung zur Genehmigung der technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen**

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere des Artikels 13;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. Mai 2007 über die Revision der technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen;

Aufgrund des Vorschlags einer Revision der technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen, CD-10h24-CWaPE-287, der «CWaPE» vom 24. August 2010;

Aufgrund des am 17. Januar 2011 in Anwendung von Artikel 2011, Absatz 84, Absatz 1, 1° der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens des Staatsrates 49.134/4;

Auf Vorschlag des Minister für nachhaltige Entwicklung;

Nach Beratung,

Beschließt:

**Artikel 1** - Die Regierung genehmigt die technische Regelung, die durch die «CWaPE» beschlossen und dem vorliegenden Erlass beigelegt wird.

**Art. 2** - Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. Mai 2007 über die Revision der technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen wird aufgehoben.

**Art. 3** - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Energie gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 3. März 2011

Der Minister-Präsident

R. DEMOTTE

Der Minister für nachhaltige Entwicklung und den öffentlichen Dienst

J.-M. NOLLET

## Anlage

**Technische Regelung für den Betrieb des Stromübertragungsnetzes in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesem Netz****TITEL I — Allgemeine Bestimmungen****KAPITEL I — Allgemeine Grundsätze****Abschnitt 1 — Anwendungsbereich und Definitionen**

**Artikel 1** - Die vorliegende technische Regelung enthält die Vorschriften und Regeln bezüglich des Betriebs und des Zugangs zum Verteilernetz für Hoch- und Niederspannung.

Sie enthält eine Planungsordnung (Titel II), eine Anschlussordnung (Titel III), eine Zugangsordnung (Titel IV), eine Messordnung (Titel V) und eine Zusammenarbeitsordnung (Titel VI) wie nachstehend näher erläutert.

**Art. 2** - Die in Artikel 2 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts enthaltenen Definitionen sind auf die vorliegende Regelung anwendbar.

Außerdem gelten zur Anwendung der vorliegenden Regelung folgende Definitionen:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Niederspannung:  | Spannungsniveau von höchstens 1 Kilovolt (kV);   |
| 2. Last:  | jede Anlage, die elektrische Wirk- oder Blindleistung verbraucht;  |
| 3. Ordnung bei Großstörungen:   | operationelle Ordnung für die Gewährleistung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des elektrischen Systems bei einem Notzustand im Sinne der technischen Regelung zur Übertragung;  |
| 4. Ordnung zur Versorgungswiederaufnahme:                             | operationelle Ordnung für die Wiederherstellung des elektrischen Systems nach einem vollständigen oder teilweisen Zusammenbruch im Sinne der technischen Regelung zur Übertragung;   |
| 5. Zählung:   | Aufzeichnung durch eine Messausrüstung und nach zeitlichen Perioden der Menge Wirk- oder ggf. Blindenergie, die ins Netz eingespeist oder aus ihm entnommen wird;  |
| 6. Zugangsvertrag/-regelung:  | ein bzw. eine gemäß dem Titel 4 der vorliegenden technischen Regelung zwischen dem Betreiber des Verteilernetzes und einer Person genannt «Zugangsinhaber» abgeschlossener Vertrag bzw. abgeschlossene Regelung, der bzw. die insbesondere die Sonderbedingungen bezüglich des Zugangs zum Verteilernetz beinhaltet; |
| 7. Koordinierungsvertrag zur Inanspruchnahme der Erzeugungseinheiten: | der zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes und einem Ausgleichsverantwortlichen für einen oder mehrere Einspeisungspunkte abgeschlossene Vertrag, der hauptsächlich die Bedingungen bezüglich der Koordinierung der Inanspruchnahme der Erzeugungseinheiten enthält;  |

8. Liefervertrag: zwischen einem Versorger und einem Endkunden im Hinblick auf die Lieferung von Strom abgeschlossener Vertrag;
9. Anschlussvertrag/-regelung: zwischen einem Benutzer des Netzes und dem Betreiber des Netzes abgeschlossener Vertrag bzw. abgeschlossene Regelung, in dem bzw. der die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf eine bestimmte Anschlussstelle einschließlich der ordnungsgemäß beigefügten sachgerechten technischen Spezifikationen bestimmt werden;
10. Vertrag des Zugangsverantwortlichen: der zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes und einem Ausgleichsverantwortlichen abgeschlossene Vertrag, der insbesondere die Bedingungen bezüglich des Ausgleichs beinhaltet;
11. Zusammenarbeitsvereinbarung: zwischen dem Betreiber des Verteilernetzes und jedem Betreiber des Netzes, an das sein Netz angeschlossen ist, abgeschlossene Vereinbarung;
12. Lastprofil: Reihe von gemessenen oder berechneten Daten bezüglich der Energieentnahme oder -einspeisung an einer Zugangsstelle pro Taktperiode;
13. Dekret: das Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und seine aufeinanderfolgenden Abänderungen;
14. Zugangsinhaber: Vertragspartner, der mit dem Betreiber des Verteilernetzes einen Zugangsvertrag unterzeichnet hat;
15. Messangabe: die durch eine Zählung oder Messung mittels einer Messausrüstung erzielte Angabe;
16. EAN-Code: ein einziges numerisches Feld (European Article Number) zur eindeutigen Identifikation entweder einer Zugangsstelle (EAN-Code-GSRN (Global Service Related Number)) oder eines der Marktteilnehmer (EAN-Code-GLN (Global Location Number));
17. CWaTUPe: das wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie
18. Wirkenergie: Integral der Wirkleistung während eines bestimmten Zeitraums;
19. Blindenergie: Integral der Blindleistung während eines bestimmten Zeitraums;
20. Messausrüstung: jegliche Ausrüstung zur Durchführung von Zählungen und/oder Messungen verwendete Ausrüstung wie Zähler, Messgeräte, Leistungstransformatoren oder damit verbundenen Telekommunikationsausrüstungen, die es dem Netzbetreiber möglich macht, seine Aufgaben zu erfüllen;
21. Signifikanter Fehler: ein Fehler in einer Messangabe, der größer als die gesamte Genauigkeit der gesamten Messausrüstungen, die diese Messangabe bestimmen, ist, und der den Industrieprozess beeinträchtigen oder die mit dieser Messangabe verbundene Abrechnung verfälschen kann;
22. Frequenz: Anzahl Schwingungen pro Sekunde der Spannungsgrundschwingung, ausgedrückt in Hertz (Hz);
23. Betreiber des Verteilernetzes: jeder gemäß Artikel 10 des Dekrets bezeichnete Betreiber eines Verteilernetzes;
24. Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes: die gemäß den Bestimmungen des Kapitels II des Dekrets bezeichnete Person;
25. Betreiber des Übertragungsnetzes: die gemäß Artikel 10 des Gesetzes bezeichnete Person;
26. Hochspannung: Spannungsniveau von über 1 Kilovolt;
27. Einspeisung: die Energielieferung an das Verteilernetz;
28. Anschlussanlage: jegliche Einrichtung, die notwendig ist, um die Anlagen eines Benutzers des Netzes an das Netz anzuschließen;
29. Anlage des Benutzers des Verteilernetzes: eine Anlage eines Benutzers des Verteilernetzes, die über einen elektrischen Anschluss mit dem Verteilernetz verbunden ist, ohne diesem anzugehören;
30. betriebsmäßig zu dem Verteilernetz gehörende Anlage: eine Anlage, für die ein Benutzer des Verteilernetzes über das Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, die jedoch wie eine Anlage des Verteilernetzes betrieben wird, wobei dieser Begriff in dem Anschlussvertrag oder in einer dazugehörenden Vereinbarung näher erläutert wird;
31. Sammelschiene: das dreiphasige Gefüge aus drei Metallschienen oder aus drei Phasenleitern, die jede(r) für jede Phase einen identischen Spannungspunkt bildet, woran die Anlagen (Instrumente, Leitungen, Kabel) untereinander verbunden werden können;
32. Tag D: ein Kalendertag;
33. Tag D-1: der Kalendertag vor dem Tag D;
34. Werktag: jeder Wochentag, außer samstags, sonntags und den gesetzlichen Feiertagen;

35. Gesetz: Gesetz vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarkts und seine aufeinanderfolgenden Abänderungen;
36. Messung: Aufzeichnung mittels einer Messausrüstung eines physikalischen Werts zu einem gegebenen Zeitpunkt;
37. Wirkleistungsverlust: der Verlust an Wirkleistung innerhalb des Verteilernetzes selbst, der durch dessen Benutzung verursacht wird;
38. Stromabschaltungsplan: Plan, der Gegenstand eines föderalen Ministerialerlasses ist und in dem die Stromabschaltungen, Liefereinschränkungen und Prioritäten angegeben werden, die der Betreiber des Übertragungsnetzes auferlegen muss, wenn das Netz gefährdet ist;
39. Zugangsstelle: ein Einspeisungs- und/oder Entnahmepunkt;
40. Einspeisungspunkt: die physische Stelle und das Spannungsniveau eines Punktes, an dem Leistung in das Netz eingespeist wird;
41. Verbindungsstelle: die von Netzbetreibern untereinander vereinbarte physische Stelle, an der die Verbindung ihrer jeweiligen Netze untereinander stattfindet;
42. Messstelle: die physische Stelle, wo Messausrüstungen an die Anschlussanlage oder an die Anlage eines Benutzers des Netzes angeschlossen sind;
43. Entnahmepunkt: die physische Stelle, wo eine Last angeschlossen wird, um dort elektrische Energie zu entnehmen;
44. Anschlussstelle: die physische Stelle und das Spannungsniveau der Stelle, an der der Anschluss mit dem Verteilernetz verbunden ist und an der ein- und ausgeschaltet werden kann;
45. Entnahme: Energieentnahme aus einem Verteilernetz;
46. synthetisches Lastprofil: einheitliches Lastprofil, das mittels eines statistischen Verfahrens für eine Kategorie von Endverbrauchern aufgestellt und gewöhnlich durch die Abkürzung SLP bezeichnet wird;
47. Fahrplan: vernünftige Prognose der Einspeisungen und Entnahmen von viertelstündiger Wirkleistung für eine Zugangsstelle und für einen gegebenen Tag;
48. Wirkleistung: Teil der elektrischen Leistung, der in andere Leistungsformen wie mechanische oder thermische Leistung umgewandelt werden kann.  
Für ein Dreiphasensystem entspricht deren Wert  $\sqrt{3} \cdot U \cdot I \cdot \cos \phi$ , wobei U und I den Effektivwerten der Grundschnitungen der Dreiecksspannung (Spannung zwischen Phasen) und des Stroms entsprechen und  $\phi$  der Phasenverschiebung (zeitlichen Verschiebung) zwischen den Grundschnitungen dieser Spannung und dieses Stroms entspricht; die Wirkleistung wird in Watt oder in dessen Vielfachen ausgedrückt. Falls die Sternspannung (zwischen Phase und Nullleiter) benutzt wird, gilt die Formel  $3 \cdot U \cdot I \cdot \cos \phi$ .  
Für ein Einphasensystem entspricht deren Wert  $U \cdot I \cdot \cos \phi$ , wobei U und I den Effektivwerten der Grundschnitungen der Spannung und des Stroms entsprechen und  $\phi$  der Phasenverschiebung (zeitlichen Verschiebung) zwischen den Grundschnitungen dieser Spannung und dieses Stroms entspricht;
49. Scheinleistung: für ein Dreiphasensystem, die Menge gleich  $\sqrt{3} \cdot U \cdot I$ , wobei U und I den Effektivwerten der Grundschnitungen der Dreiecksspannung und des Stroms entsprechen. Falls die Sternspannung benutzt wird, gilt die Formel  $3 \cdot U \cdot I$ ; die Scheinleistung wird in VA oder in dessen Vielfachen ausgedrückt.  
Für ein Einphasensystem entspricht dieser Wert  $U \cdot I$ , wobei U und I den Effektivwerten der Grundschnitungen der Spannung und des Stroms entsprechen;
50. Anschlussleistung: die in dem Anschlussvertrag festgelegte und in Voltampere (VA) oder in dessen Vielfachen ausgedrückte Höchstleistung, über die der Benutzer des Verteilernetzes mittels seines Anschlusses verfügen kann;
51. viertelstündige Leistung: die über einen Zeitraum von einer Viertelstunde entnommene oder eingespeiste Durchschnittsleistung, die bei Wirkleistung in Watt (W), bei Blindleistung in Var (VAr) und bei Scheinleistung in Voltampere (VA) oder in deren Vielfachen ausgedrückt wird;
52. Blindleistung: für ein Dreiphasensystem, die Menge gleich  $\sqrt{3} \cdot U \cdot I \cdot \sin \phi$ , wobei U und I den Effektivwerten der Grundschnitungen der Dreiecksspannung und des Stroms entsprechen und  $\phi$  der Phasenverschiebung (zeitlichen Verschiebung) zwischen den Grundschnitungen dieser Spannung und dieses Stroms entspricht; die Blindleistung wird in VAr oder in dessen Vielfachen ausgedrückt. Falls die Sternspannung benutzt wird, gilt die Formel  $3 \cdot U \cdot I \cdot \sin \phi$ .

- Für ein Einphasensystem entspricht dieser Wert  $U \cdot I \cdot \sin \phi$ , wobei  $U$  und  $I$  den Effektivwerten der Grundschnitungen der Spannung und des Stroms entsprechen und  $\phi$  der Phasenverschiebung (zeitliche Verschiebung) zwischen den Grundschnitungen dieser Spannung und dieses Stroms entspricht;
53. bestellte Leistung: die maximale eingespeiste oder entnommene viertelstündige Wirkleistung, die in einem Zugangsvertrag festgelegt wird und sich auf eine Zugangsstelle und einen gegebenen Zeitraum bezieht;
54. Spannungsqualität: die gesamten Eigenschaften der Spannung, die einen Einfluss auf das Verteilernetz, die Anschlüsse und die Anlagen eines Benutzers des Verteilernetzes ausüben können und die insbesondere die Kontinuität der Spannung und die elektrischen Eigenschaften dieser Spannung, das heißt insbesondere deren Frequenz, Amplitude, Wellenform und Symmetrie, betreffen;
55. Zugangsregister: das von dem Betreiber des Verteilernetzes geführte Register, in dem insbesondere für jede Zugangsstelle der Ausgleichsverantwortliche und der Versorger angegeben werden;
56. Zählregister: Register, in dem jeder Betreiber des Verteilernetzes die Messausrüstungen und deren spezifischen technischen Merkmale einträgt;
57. Register der Zugangsverantwortlichen: das gemäß der technischen Regelung zur Übertragung von dem Betreiber des Übertragungsnetzes geführte Register;
58. technische Regelung zur Übertragung: Königlicher Erlass vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung einer technischen Regelung für den Betrieb des Stromübertragungsnetzes und den Zugang zu diesem Netz und seine aufeinanderfolgenden Abänderungen;
59. technische Regelung zur lokalen Übertragung: die technische Regelung für den Betrieb des lokalen Stromübertragungsnetzes in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesem Netz;
60. Übertragungsnetz: die gesamten, auf dem belgischen Gebiet eingerichteten Anlagen im Sinne des Artikels 2, 7° des Gesetzes, die zur Stromübertragung bei einer Spannung von über 70 Kilovolt dienen;
61. Ausgleichsverantwortlicher: die natürliche oder juristische Person, die für das Gleichgewicht der gesamten Einspeisungen und Entnahmen im Lauf einer Viertelstunde innerhalb des belgischen Regelgebiets verantwortlich ist, und die zu diesem Zweck in dem Register der Zugangsverantwortlichen eingetragen wird;
62. «AOEA»: Allgemeine Ordnung für elektrische Anlagen;
63. «AASO»: Allgemeine Arbeitsschutzordnung;
64. Hilfsdienste: für die Verteilernetze die Gesamtheit der folgenden Dienste:  
a) die Spannungs- und Wirkleistungsregelung;  
b) der Ausgleich der Verluste im Netz;
65. SYNERGRID: Verband der Betreiber von Strom- und Gasnetzen in Belgien;
66. elektrisches System: die Gesamtheit der Ausrüstungen, die sich aus den Verbundnetzen, den Anschlussanlagen und den Anlagen der an diese Netze angeschlossenen Benutzer zusammensetzen;
67. dezentrale Erzeugungseinheit: Erzeugungseinheit, deren Inanspruchnahme nicht im Sinne des Artikels 144 zentral koordiniert wird;
68. Betreiber des Verteilernetzes: jede natürliche oder juristische Person, die an das Verteilernetz angeschlossen ist und die die Möglichkeit hat, elektrische Energie aus diesem Netz zu entnehmen oder in dieses Netz einzuspeisen

**Art. 3 - § 1.** Die in der vorliegenden Regelung angegebenen und in Tagen ausgedrückten Fristen werden von Mitternacht bis Mitternacht gezählt. Sie laufen ab dem Werktag, der auf den Tag des Erhalts der offiziellen Notifizierung folgt. Falls keine offizielle Notifizierung vorhanden ist, laufen die Fristen ab dem Tag, der auf den Tag der Kenntnisnahme des betroffenen Ereignisses folgt. Wenn nicht anders vorgesehen, werden die Fristen in Werktagen angegeben.

§ 2. Eine neue technische Vorschrift (zusätzliche Norm oder Spezifikation), die durch diese technische Regelung obligatorisch geworden ist, sowie jegliche Abänderung dieser Vorschrift (insbesondere die in der vorliegenden technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze angeführten und durch die CwaPE genehmigten technischen Vorschriften von Synergrid) findet verbindliche Anwendung auf den Bau oder die Abänderung einer Anlage, wenn die Bestellung des dafür notwendigen Materials mehr als vierzig Werktage nach dem Datum des Inkrafttretens erfolgt ist.

#### *Abschnitt 2 — Aufgaben und Pflichten des Betreibers des Verteilernetzes*

**Art. 4 - § 1.** Der Betreiber des Verteilernetzes übt in dem Gebiet, für das er bezeichnet wurde, die Aufgaben und Pflichten aus, die ihm gemäß dem Dekret und dessen Durchführungserlassen obliegen, um die Stromverteilung unter die verschiedenen Benutzer des Verteilernetzes zu gewährleisten, indem er gleichzeitig die Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des Verteilernetzes überwacht, aufrechterhält und gegebenenfalls wiederherstellt.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes legt vorher die Mittel fest, die erforderlich sind und im Verhältnis zu einer angemessenen Durchführung seiner Aufgaben stehen, und setzt alle vernünftigen Mittel ein, um diese zu erzielen.

Die Festlegung dieser erforderlichen und angemessenen Mittel erfolgt zum ersten Mal bei der ersten Aufstellung des in Artikel 15 des Dekrets vorgesehenen Anpassungsplans. Bei den aufeinanderfolgenden Revisionen des Anpassungsplans werden sie jeweils überprüft und ggf. aktualisiert.

In der Ausführung seiner Aufgaben setzt der Betreiber des Verteilernetzes alle geeigneten Mittel ein, die die Benutzer des Netzes berechtigterweise von ihm erwarten können und die unter Berücksichtigung der besonderen Lage vernünftigerweise erzielt werden können.

§ 3. Der Betreiber des Verteilernetzes sorgt dafür, dass die gelieferte Spannung an jeder Anschlussstelle den Bestimmungen der Norm NBN EN 50160 «Merkmale der von den öffentlichen Verteilernetzen gelieferten Spannung» genügt.

§ 4. Im Falle einer nicht geplanten Abschaltung des Verteilernetzes oder des Anschlusses muss sich der Betreiber des Verteilernetzes innerhalb von zwei Stunden nach dem Anruf des Benutzers des Verteilernetzes an Ort und Stelle befinden, und zwar mit den geeigneten Mitteln, mit denen er die Arbeiten zur Beseitigung des Defekts beginnen kann. Außer im Falle höherer Gewalt, technischer Unmöglichkeit oder außergewöhnlicher Umstände (Stürme, heftige Gewitter, starke Schneefälle,...) und bei Feststellung, dass mehr als vier Stunden für die Reparatur benötigt werden, trifft der Betreiber des Verteilernetzes seine Vorkehrungen, um die Versorgung des Netzes durch jegliches vorläufige Erzeugungsmittel, das er für nützlich erachtet, und vorzugsweise an der Hochspannungs-/Niederspannungskabine, wiederherzustellen. Dies gilt ebenfalls für jegliche geplante Abschaltung des Verteilernetzes, deren vorgesehene kumulierte Dauer vier Stunden in einer Woche überschreiten würde; im letzten Fall einigt sich der Betreiber des Verteilernetzes mit den Versorgern über die Modalitäten für die Rückgewinnung des von ihm gelieferten Energiewerts.

Die Kunden, die eine private Kabine besitzen und in den Genuss dieser Bestimmung gelangen möchten, gewährleisten, dass der Anschluss an ein Stromerzeugungsaggregat unter angemessenen Sicherheitsbedingungen durchgeführt werden kann.

Für die Kunden, die über eine Anschlussleistung > 630 kVA verfügen, werden im in Artikel 88 definierten Anschlussvertrag die praktischen Anwendungsmodalitäten dieses Absatzes unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten festgelegt.

§ 5. Der Betreiber des Verteilernetzes hat über die aktualisierten Pläne seines Netzes sowie über die Auflistung der Bestandteile des Netzes zu verfügen. Wenn diese Unterlagen für die alten Niederspannungsfreileitungen nicht vorhanden sind, müssen sie nicht nachträglich erstellt werden, es sei denn, eine öffentliche Behörde stellt ausdrücklich einen entsprechenden Antrag. Der Betreiber des Verteilernetzes führt eine Bestandaufnahme seiner Unterlagen in dem in Artikel 5 erwähnten Bericht durch.

§ 6. Der Betreiber des Verteilernetzes setzt effiziente EDV-Mittel ein, die dem Stand der Technik entsprechen und die notwendig sind, um den reibungslosen Betrieb seines Netzes und die Qualität der Berichterstattung zu gewährleisten, insbesondere für die folgenden Elemente: Qualität der Spannung, Aufstellung und Übermittlung der Zählraten, Austausch von Informationen und Anweisungen an die verschiedenen betroffenen Beteiligten.

**Art. 5 - § 1.** Der Betreiber des Verteilernetzes übermittelt der CWaPE jährlich zusammen mit seinem Anpassungsplan den in Artikel 24 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 21. März 2002 bezüglich der Netzbetreiber vorgesehenen Bericht, in dem er die Qualität seiner Dienstleistungen während des abgelaufenen Kalenderjahres beschreibt.

§ 2. Dieser Bericht beschreibt:

1° die Häufigkeit und durchschnittliche Dauer der Unterbrechungen beim Zugang zu seinem Verteilernetz, sowie die gesamte jährliche Dauer der Unterbrechung während des angegebenen Kalenderjahres. Diese Informationen werden für die Niederspannung und Hochspannung getrennt geliefert. Ihre Präsentation kann auf der Grundlage der in der technischen Vorschrift SYNERGRID C10/14 mit dem Titel «Gütezahlen. Verfügbarkeit des Zugangs zum Verteilernetz» beschriebenen Methode oder jeglicher anderer, mindestens gleichwertiger Vorschriften erstellt werden;

2° die Einhaltung der Qualitätskriterien bezüglich der Wellenform der Spannung, so wie diese in den Kapiteln 2 und 3 der Norm NBN EN 50160 beschrieben werden;

3° die Qualität der allen betroffenen Parteien erbrachten Dienstleistungen und gegebenenfalls die Verstöße gegen die sich aus der vorliegenden Regelung ergebenden Verpflichtungen und deren Gründe.

4° die Situation bezüglich der in Artikel 4, § 5 beschriebenen Unterlagen.

Diesem Bericht wird die Liste der geplanten und nicht geplanten Unterbrechungen des betroffenen Jahres beifügt.

§ 3. Die CWaPE kann ein Muster für diesen Bericht aufstellen.

## KAPITEL II — Informationsaustausch und Vertraulichkeit

### Abschnitt 1 — Informationsaustausch

**Art. 6 - § 1.** Jede in Ausführung der vorliegenden technischen Regelung getätigte Notifizierung oder Mitteilung muss schriftlich und nach den in Artikel 2281 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Formen und Bedingungen unter deutlicher Angabe des Absenders und des Empfängers erfolgen. Der Betreiber des Verteilernetzes kann, nachdem er die CWaPE vorher davon in Kenntnis gesetzt hat, die Form der Unterlagen, in denen diese Informationen ausgetauscht werden müssen, näher bestimmen.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes trifft alle nützlichen organisatorischen Maßnahmen, um eine wirksame Behandlung und eine ausreichende Rückverfolgbarkeit für jeden sachgerechten Antrag eines Benutzers des Verteilernetzes oder eines Versorgers zu sichern. Wirksame Behandlung bedeutet u.a. die Verpflichtung einer schriftlichen Antwort mit Angabe des Sachbearbeiters und der möglichen Rechtsbehelfe, dies gegebenenfalls vorbehaltlich der in Sachen Öffentlichkeit der Verwaltungsakte anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3. Im Notfall können diese Informationen mündlich ausgetauscht werden. Auf alle Fälle müssen diese mündlichen Informationen schnellstmöglich gemäß § 1 des vorliegenden Artikels bestätigt werden.

§ 4. Der Betreiber des Verteilernetzes teilt den Benutzern des Netzes die Telefonnummer, unter welcher sie ihn erreichen können, mit. Er setzt die Mittel ein, die es ihm möglich machen, innerhalb annehmbarer Fristen zu antworten und ebenfalls eine wirksame Behandlung der erhaltenen Informationen und Anfragen zu sichern.

**Art. 7 - § 1.** In Abweichung von Artikel 6 werden die unter den verschiedenen betroffenen Parteien ausgetauschten gewerblichen und technischen Informationen in einem Message Implementation Guide (MIG) angegebenen Kommunikationsprotokoll elektronisch vermittelt (mit der Möglichkeit der Validierung einer Einsendung durch die Ausstellung einer Empfangsbestätigung). Dieses MIG wird unter den Netzbetreibern, den Versorgern und

der CwaPE in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart. Es wird anschließend ausdrücklich durch die CwaPE genehmigt. Mangels einer solchen Vereinbarung kann die CwaPE ein MIG auferlegen.

§ 2. Das bzw. die in § 1 erwähnte(n) Protokoll(e) findet bzw. finden nicht unbedingt Anwendung auf den Informationsaustausch:

- zwischen dem Betreiber des Verteilernetzes und einem Nutzer des Verteilernetzes, wenn Letzterer ein anderes Protokoll vorzieht und es mit dem Betreiber des Verteilernetzes in seinem Anschlussvertrag oder in einem Nachtrag zu diesem vereinbart hat;

- zwischen dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und einem Betreiber des Verteilernetzes, wenn ein anderes Protokoll im gegenseitigen Einvernehmen in der Zusammenarbeitsvereinbarung oder in einem Nachtrag zu dieser ausdrücklich vereinbart und dies der CwaPE mitgeteilt wurde.

§ 3. Unbeschadet der Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen kann der Betreiber des Verteilernetzes technische und administrative Maßnahmen bezüglich der auszutauschenden Informationen im Hinblick auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit im Sinne des Abschnitts 2 des vorliegenden Kapitels näher bestimmen, nachdem er die CwaPE vorher davon in Kenntnis gesetzt hat.

§ 4. Wenn ein MIG im gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossen worden ist, muss jeder Partner es am vereinbarten Zeitpunkt sorgfältig in die Tat umsetzen. Er ist für die Auswirkungen jeder fehlenden oder falschen Botschaft verantwortlich und sorgt gegebenenfalls dafür, dass die Berichtigungsmaßnahmen schnellstens getroffen werden, wobei er dafür sorgt, dass keine Partei benachteiligt wird.

§ 5. Die Einhaltung der gesetzlichen und ordnungsmäßigen Fristen und die Genauigkeit der EDIEL-Botschaften im Bereich der Zuteilung werden durch jeden Netzbetreiber überwacht, je nach Versorger und Ausgleichsverantwortlichem. Die Ergebnisse je nach Versorger, Ausgleichsverantwortlichem und für die Gesamtheit des Marktes werden durch den Netzbetreiber monatlich jedem betroffenen Versorger und jedem Ausgleichsverantwortlichen übermittelt. Die Art, wie überwacht und mitgeteilt wird, wird im Einvernehmen zwischen den Netzbetreibern und den Versorgern bestimmt und kann in Ermangelung einer Zustimmung durch die CwaPE auferlegt werden. Eine genaue Zusammenfassung dieser Überwachung wird für die CwaPE im in Artikel 5, § 2, 3° beschriebenen Bericht verfasst.

§ 6. Die Betreiber der Verteilernetze und die Versorger können im Einvernehmen beschließen, die Qualität von anderen Arten von EDIEL-Botschaften, die sie tauschen, zu überwachen. Sie teilen es der CwaPE mit.

**Art. 8 - § 1.** Die Tabelle 1 der Anlage I enthält die Liste der Informationen, die der Betreiber des Verteilernetzes bei den Benutzern des Verteilernetzes, die über einen Hochspannungsanschluss verfügen, einholen kann. Diese Liste ist nicht beschränkt. Der Betreiber des Verteilernetzes kann jederzeit zusätzliche Informationen anfordern, deren Notwendigkeit er aus Gründen der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des Verteilernetzes bestätigt.

§ 2. Der Benutzer des Verteilernetzes informiert den Betreiber des Verteilernetzes unverzüglich über jede Änderung seiner Anlagen, insofern diese Änderung eine Anpassung der vorher übermittelten Informationen erfordert.

**Art. 9 -** In Ermangelung einschlägiger ausdrücklicher Bestimmungen in der vorliegenden Regelung bemühen sich die Betreiber der Verteilernetze, die Benutzer des Verteilernetzes, die Versorger und die Ausgleichsverantwortlichen, schnellstmöglich die gemäß der vorliegenden Regelung erforderlichen Informationen zu übermitteln.

**Art. 10 -** Wenn eine Partei gemäß der vorliegenden Regelung oder den aufgrund der Letzteren abgeschlossenen Verträgen damit beauftragt ist, einer anderen Partei Informationen zu liefern, trifft sie die erforderlichen Vorkehrungen, um dem Empfänger Informationen zu sichern, deren Inhalt ordnungsgemäß überprüft wurde.

#### *Abschnitt 2 — Vertraulichkeit*

**Art. 11 - § 1.** Die vertraulichen und/oder gewerblich empfindlichen Informationen werden von derjenigen Person, die sie liefert, als solche angegeben. Die Übermittlung an Drittpersonen von vertraulichen und/oder gewerblich empfindlichen Informationen durch den Empfänger dieser Informationen ist nicht erlaubt, außer wenn eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. die Übermittlung wird im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gefordert oder von öffentlichen Behörden auferlegt oder durch die CwaPE im Rahmen ihrer Aufgaben angefordert;
2. die Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen bezüglich der Organisation des Elektrizitätsmarktes erlegen die Verbreitung oder Mitteilung der betroffenen Informationen auf;
3. eine vorherige schriftliche Genehmigung desjenigen, von dem die vertraulichen und/oder gewerblich empfindlichen Informationen entstammen, ist vorhanden;
4. der Betrieb des Verteilernetzes oder die Verhandlung mit anderen Netzbetreibern erfordert die Übermittlung dieser Informationen durch den Betreiber des Verteilernetzes;
5. die Information ist gewöhnlich für die Öffentlichkeit zugänglich oder verfügbar.

Wenn die Übermittlung an Drittperson auf der Grundlage der unter den oben angeführten Punkten 2, 3 und 4 angegebenen Bedingungen erfolgt, muss sich der Empfänger der Information unbeschadet der anwendbaren Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen verpflichten, diese Information mit demselben Vertraulichkeitsgrad zu behandeln wie mit demjenigen, der bei der ursprünglichen Übermittlung bestand.

§ 2. Die folgenden Informationen werden insbesondere als vertraulich betrachtet:

- die Daten pro Lieferstelle (Zugangsregister und Zählraten);
- die personenbezogenen Daten des Anschlussvertrags;
- die Anträge auf Anschluss oder auf Abänderung des Anschlusses;
- die im Rahmen eines Antrags auf Anschluss mitgeteilten Daten (vorheriges Gutachten, Orientierungs- und/oder Detailstudie, Vertragsvorschlag...);
- die beim Netzanwender geltenden Sicherheitsvorschriften und Zugangsverfahren;
- die in Artikeln 29 bis 33 erwähnten Planungsdaten;
- der Plan der Anlage des Netzanwenders;
- alle Angaben betreffend die Anträge für den Anschluss der Produktionsanlagen.

*Abschnitt 3 — Öffentlichkeit der Informationen*

**Art. 12** - Jeder Betreiber des Verteilernetzes stellt der Öffentlichkeit die nachstehenden, auf alle Fälle auf einem Server via Internet zugänglichen Informationen zur Verfügung:

1. die allgemeinen Bedingungen der gemäß der vorliegenden Regelung abzuschließenden Verträge;
2. die Verfahren, die anwendbar sind und auf die sich die vorliegende Regelung bezieht;
3. die Formulare, die zum Informationsaustausch gemäß der vorliegenden Regelung erforderlich sind;
4. die Tarife für den Zugang zum Verteilernetz;
5. die Tarifcodes, die Steuern und die Transportkosten.

*Abschnitt 4 — Führung der Register und Veröffentlichung*

**Art. 13** - § 1. Der Betreiber des Verteilernetzes bestimmt den Träger, auf dem er die in der vorliegenden Regelung vorgesehenen Register führt, und informiert die CWaPE darüber.

§ 2. Falls diese Register auf einem EDV-Träger geführt werden, trifft der Betreiber des Verteilernetzes die notwendigen Maßnahmen, damit zumindest eine nicht beschädigte Kopie auf einem ähnlichen Träger in aller Sicherheit aufbewahrt bleibt.

§ 3. Der Betreiber des Verteilernetzes sorgt für die Veröffentlichung der in der vorliegenden Regelung vorgesehenen Register nach den üblichen Modalitäten und unter Berücksichtigung der in diesem Bereich anwendbaren Gesetzgebung.

*KAPITEL III — Verträge, Vereinbarungen, Verfahren und Formulare*

**Art. 14** - § 1. Die allgemeinen Bedingungen der gemäß der vorliegenden Regelung abzuschließenden Verträge, einschließlich der in Titel VI vorgesehenen Zusammenarbeitsvereinbarung, sowie alle angebrachten Änderungen, werden der CWaPE unverzüglich und auf alle Fälle zwei Monate vor deren Inkrafttreten übermittelt.

§ 2. Die in der vorliegenden Regelung angegebenen Verfahren und Formulare, sowie die angebrachten Änderungen, werden nach dem in § 1 erwähnten Verfahren angewandt.

§ 3. Die Regelungen und die Musterverträge für den Anschluss und den Zugang sowie ihre Änderungen müssen vor ihrem Inkrafttreten durch die CWaPE genehmigt werden. Die Betreiber der Verteilernetze veröffentlichen diese Unterlagen insbesondere auf ihren Webseiten erst nach der Genehmigung ihrer endgültigen Fassung durch die CWaPE. In Ermangelung eines Beschlusses nach zwei Monaten wird die Genehmigung stillschweigend als erworben betrachtet.

*KAPITEL IV — Zugang der Personen zu den Anlagen**Abschnitt 1 — Allgemeine Vorschriften bezüglich der Sicherheit der Personen und Güter*

**Art. 15** - Die in Sachen Sicherheit der Güter und Personen anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen wie die allgemeine Arbeitsschutzordnung und die allgemeine Ordnung für elektrische Anlagen, sowie die Norm NBN EN 50110-1 «Betrieb der elektrischen Anlagen» und die Norm NBN EN 50110-2 «Betrieb der elektrischen Anlagen (nationale Anlagen)» sind für jede Person, die auf dem Netz eingreift, einschließlich des Betreibers des Verteilernetzes, der Benutzer des Verteilernetzes, der Versorger, der Ausgleichsverantwortlichen, der anderen Netzbetreiber und ihres jeweiligen Personals, sowie der auf Antrag einer der vorerwähnten Parteien eingreifenden Drittpersonen, anwendbar.

*Abschnitt 2 — Zugang der Personen zu den Anlagen des Betreibers des Verteilernetzes*

**Art. 16** - § 1. Der Zugang zu jedem beweglichen oder unbeweglichen Gut, für das der Betreiber des Verteilernetzes über ein Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, erfolgt zu jeder Zeit unter Einhaltung der Zugangs- und Sicherheitsverfahren des Betreibers des Verteilernetzes mittels dessen ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes hat ohne Einschränkung oder übertrieben hohe Gefahren Zugang zu allen Anlagen, für die er über das Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, und die sich auf dem Standort des Benutzers des Verteilernetzes befinden. Der Betreiber des Verteilernetzes sorgt dafür, dass der Betreiber des Betreiberbetriebes über einen ständigen Zugang verfügt, oder trifft die notwendigen Maßnahmen, um ihm diesen Zugang sofort und zu jeder Zeit zu gewähren.

§ 3. Wenn der Zugang zu einem beweglichen oder unbeweglichen Gut des Betreibers des Verteilernetzes spezifischen Zugangsverfahren und bei dem Benutzer des Verteilernetzes geltenden Sicherheitsvorschriften unterliegt, muss letzterer den Betreiber des Verteilernetzes davon schriftlich im Voraus informieren. In Ermangelung dessen befolgt der Betreiber des Verteilernetzes seine eigenen Sicherheitsvorschriften.

*Abschnitt 3 — Zugang der Personen zu den Anlagen des Benutzers des Verteilernetzes, die betriebsmäßig zu dem Verteilernetz gehören oder die einen nicht unbedeutenden Einfluss auf dieses haben*

**Art. 17** - § 1. Wenn der Betreiber des Verteilernetzes der Ansicht ist, dass bestimmte Anlagen des Benutzers des Verteilernetzes betriebsmäßig zu dem Verteilernetz gehören oder einen nicht unbedeutenden Einfluss auf den Betrieb des Verteilernetzes, auf den(die) Anschluss(ë) oder die Anlage(n) eines anderen oder anderer Benutzer des Verteilernetzes haben, teilt er dies dem Benutzer des Verteilernetzes und der CWaPE mit und gibt die Gründe dafür an.

Er schlägt ihm dann eine Vereinbarung oder ggf. eine Regularisierungsvereinbarung vor, in der die betroffenen Anlagen sowie die Verantwortungen in Bezug auf die Führung, die Verwaltung und den Unterhalt dieser Anlagen aufgelistet sind.

Durch diese Vereinbarung wird dem Benutzer des Verteilernetzes die Beachtung aller vorherigen Verpflichtungen garantiert, einschließlich der Erhaltung der Kapazität des bestehenden Anschlusses, außer wenn eine anderslautende schriftliche Zustimmung des Benutzers des Verteilernetzes vorliegt und dieser auf angemessene Weise entschädigt wird. In dieser Vereinbarung werden ebenfalls die finanziellen Modalitäten für die Übernahme durch den Betreiber des Verteilernetzes aller sich aus dieser Änderung des Status der Anschlussausrüstungen ergebenden Unkosten, einschließlich der für den Eigentümer der Anlagen bestimmten Entschädigung, beschrieben. Diese Vereinbarung bildet einen Nachtrag zum Anschlussvertrag. Treten bei der Verhandlung über diese Vereinbarung Schwierigkeiten auf, kann die Schlichtung der CWaPE beantragt werden.

Was die neuen Anschlüsse angeht, wird diese Vereinbarung dem Anschlussvertrag beigelegt.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes verfügt über das Zugangsrecht zu dem Anschluss und zu den in § 1 erwähnten Anlagen, um dort Inspektionen, Tests und/oder Versuche durchzuführen. Wenn diese Anlagen betriebsmäßig zum Verteilernetz gehören, muss der Betreiber des Verteilernetzes darüber hinaus zu diesem Zugang haben, um die in der in § 1 erwähnten Vereinbarung vorgesehenen Eingriffe zu tätigen. Der Benutzer des Verteilernetzes sorgt dafür, dass der Betreiber des Verteilernetzes über einen ständigen Zugang verfügt, oder trifft die notwendigen Maßnahmen, um ihm diesen Zugang sofort und zu jeder Zeit zu gewähren. Wenn er Tests und/oder Versuche durchführen muss, organisiert der Betreiber des Verteilernetzes diese Vorgänge so, dass die Aktivitäten des Benutzers des Verteilernetzes so wenig wie möglich gestört werden, dies gilt bei Dringlichkeit oder in einem Fall höherer Gewalt nicht.

§ 3. Vor jeglicher Durchführung der in § 2 erwähnten Inspektionen, Tests und/oder Versuche ist der Benutzer des Verteilernetzes verpflichtet, den Betreiber des Verteilernetzes schriftlich von den anwendbaren Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen. In Ermangelung dessen befolgt der Betreiber des Verteilernetzes seine eigenen Sicherheitsvorschriften.

#### *Abschnitt 4 — Arbeiten am Verteilernetz oder an den Anlagen des Benutzers des Verteilernetzes*

**Art. 18** - § 1. Der Betreiber des Verteilernetzes ist berechtigt, dem Benutzer des Verteilernetzes eine Mahnung zugehen zu lassen, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Verteilernetzes eine Anpassung der Anlagen erfordert, für die der Benutzer des Verteilernetzes über das Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt.

In der schriftlichen Mahnung werden die notwendigen Anpassungen, deren Begründung und Durchführungsfrist beschrieben. Falls der Benutzer des Verteilernetzes diese Arbeiten nicht innerhalb der in der Mahnung festgelegten Frist durchführt, ist der Betreiber des Verteilernetzes berechtigt, nach einer letzten Mahnung mit Abschrift an die CWaPE und nach Ablauf der in dieser letzten Mahnung festgelegten Frist die Versorgung einzustellen. Die Kosten für die in diesem Artikel beschriebenen Arbeiten gehen zu Lasten des Betreibers des Verteilernetzes, außer wenn er nachweisen kann, dass sie von Versäumnissen des Benutzers herrühren oder dass sie auf einen technischen Eingriff des Letzteren zurückzuführen sind. Gegebenenfalls sind die §§ 2 und 3 von Artikel 17 anwendbar.

§ 2. Paragraph 1 des vorliegenden Artikels findet ebenfalls Anwendung, wenn die Wirksamkeit des Verteilernetzes eine Anpassung der Anlagen erfordert, für die der Benutzer des Verteilernetzes über das Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, und zwar vorbehaltlich einer vorherigen Absprache mit dem Benutzer des Verteilernetzes, was die notwendigen Arbeiten und deren Durchführungsfrist betrifft.

**Art. 19** - Die Arbeiten, einschließlich der Inspektionen, Tests und/oder Versuche, müssen gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Regelung und der gemäß der vorliegenden Regelung abgeschlossenen Verträge durchgeführt werden.

### KAPITEL V — Notzustand und Fälle höherer Gewalt

#### *Abschnitt 1 — Definition des Notzustands*

**Art. 20** - Als Notzustand im Sinne der vorliegenden Regelung gilt:

1. der Zustand, der auf einen Fall höherer Gewalt folgt, und in der außergewöhnliche und zeitweilige Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Folgen der höheren Gewalt zu bewältigen und somit den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Verteilernetzes zu garantieren oder wiederherzustellen;

2. der Zustand, der auf ein Ereignis folgt, das zwar nicht als höhere Gewalt nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung und der Rechtslehre eingestuft werden kann, aber trotzdem nach der Einschätzung des Betreibers des Verteilernetzes oder des Benutzers des Verteilernetzes einen dringenden und angemessenen Eingriff des Betreibers des Verteilernetzes benötigt, um den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Verteilernetzes garantieren oder wiederherstellen zu können, oder weitere Schäden zu vermeiden. Der Betreiber des Verteilernetzes begründet nachträglich diesen Eingriff bei den betroffenen Benutzern und bei der CWaPE.

#### *Abschnitt 2 — Fall höherer Gewalt*

**Art. 21** - Im Sinne der vorliegenden Regelung werden die folgenden Situationen für den Betreiber des Verteilernetzes als Fälle höherer Gewalt betrachtet, insofern sie unwiderstehlich und unvorhersehbar sind:

1° die Naturkatastrophen im Anschluss an Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, Wirbelstürme oder sonstige außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, die durch eine offenkundig zu diesem Zweck befugte öffentliche Behörde als solche anerkannt werden;

2° eine chemische oder Kernexplosion und ihre Folgen;

3° die plötzliche Unverfügbarkeit der Anlagen aus anderen Gründen als Überalterung, mangelnder Wartung oder der Qualifikation des Betriebspersonals; einschließlich einer Unverfügbarkeit des EDV-Systems, ob durch ein Virus verursacht oder nicht, obwohl alle Präventivmaßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik getroffen worden waren;

4° die zeitweilige oder ständige technische Unmöglichkeit für das Verteilernetz, wegen eines plötzlichen Mangels an Energieeinspeisung, der von dem Übertragungsnetz oder dem lokalen Übertragungsnetz herrührt und nicht durch andere Mittel kompensierbar ist, Strom zu liefern;

5° die Unmöglichkeit, auf dem lokalen Verteilernetz oder den betriebsmäßig dazu gehörenden Anlagen zu handeln, wegen einer kollektiven Arbeitsstreitigkeit die zu einer einseitigen Maßnahme seitens der Arbeitnehmer (oder Gruppen von Arbeitnehmern) führt, oder jede sonstige Arbeitsstreitigkeit;

6° Brand, Explosion, Sabotage, Aktionen terroristischer Art, Vandalismus, Schäden aus kriminellen Handlungen, Nötigung oder Drohungen krimineller Art;

7° erklärter oder nicht erklärter Krieg, Kriegsdrohung, Invasion, bewaffneter Konflikt, Embargo, Revolution, Aufstand;

8° Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Zustände, in denen die zuständige Behörde sich auf den Notstand beruft um den Betreibern des Verteilernetzes oder den Benutzern des Verteilernetzes außergewöhnliche und zeitweilige Maßnahmen aufzuerlegen, damit der sichere und zuverlässige Betrieb der gesamten Netze aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden kann.



*Abschnitt 3 — Eingreifen des Betreibers des Verteilernetzes*

**Art. 22 - § 1<sup>er</sup>.** Der Betreiber des Verteilernetzes ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die er zwecks der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Verteilernetzes für erforderlich erachtet, wenn er mit einem Notfall konfrontiert ist oder wenn ein anderer Netzbetreiber, ein Benutzer des Verteilernetzes, ein Versorger oder jede andere betroffene Person den Notzustand anführt.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes trifft alle notwendigen Präventivmaßnahmen, um die schädlichen Auswirkungen angekündigter oder vorhersehbarer Ereignisse zu beschränken.

Die vom Betreiber des Verteilernetzes im Rahmen des vorliegenden Artikels getroffenen Maßnahmen sind für alle betroffenen Personen verbindlich.

§ 3. Falls sich ein Notzustand gleichzeitig auf ein Übertragungsnetz und/oder ein lokales Übertragungsnetz und ein oder mehrere Verteilernetze bezieht, haben die Bestimmungen der technischen Regelung zur Übertragung den Vorrang gegenüber der vorliegenden Regelung, wenn sie voneinander abweichen.

*Abschnitt 4 — Aussetzung der Verpflichtungen*

**Art. 23 - § 1.** Im Falle eines Notzustands wird die Durchführung der Aufgaben und Verpflichtungen teilweise oder völlig ausgesetzt, jedoch lediglich während der Dauer des Vorfalles, der Anlass zu diesem Notzustand gibt.

§ 2. Die vor dem Notzustand eingegangenen Verpflichtungen finanziellen Charakters müssen erfüllt werden.

**Art. 24 - § 1.** Die Partei, die den Notzustand anführt, ist dennoch verpflichtet, alle vernünftigen Mittel einzusetzen, um:

1. die Auswirkungen der Nichtdurchführung ihrer Verpflichtungen auf ein Minimum zu senken;
2. ihre ausgesetzten Verpflichtungen schnellstmöglich wieder aufzunehmen.

§ 2. Die Partei, die ihre Verpflichtungen aussetzt, teilt allen betroffenen Parteien sobald wie möglich und durch alle verfügbaren Mittel die Gründe, aus denen sie ihre Verpflichtungen teilweise oder völlig ausgesetzt hat, und die voraussichtliche Dauer des Notzustands mit.

*KAPITEL VI — Vergrabung der elektrischen Leitungen*

**Art. 25 - § 1.** Falls die Verbesserung, Erneuerung oder Erweiterung des Verteilernetzes zur Einrichtung neuer Verbindungen, zur Erneuerung oder zu einer merklichen Änderung der bereits vorhandenen Verbindungen führt, werden die neuen Verbindungen mittels unterirdischer Kabel durchgeführt und die zu erneuernden oder merklich zu ändernden Leitungen vergraben.

§ 2. Diese Vergrabungspläne werden der CWaPE entweder anlässlich der Erstellung des Anpassungsplans des Verteilernetzes, oder bei jeder spezifischen Beantragung einer Änderung des Verteilernetzes übermittelt.

§ 3. Wenn der Betreiber des Verteilernetzes der Ansicht ist, dass er diese Priorität der Vergrabung nicht einhalten kann, verfasst er vor jeder Arbeitsausführung für jeden Fall eine Begründung, die er der CWaPE mittels einer von ihr angenommenen Sendungsart übermittelt, und kann er die Arbeiten nicht vor dem Erhalt des im unten stehenden § 5 vorgesehenen Beschlusses der CWaPE durchführen. Diese Begründung bezieht sich mindestens auf folgende Aspekte:

1° die technischen Aspekte, wie insbesondere die Änderungen der Energieübertragungen im Netz, die Änderung der Kurzschlussleistung und deren Auswirkung auf die Nebenausrüstungen, die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Verbindung, die durchschnittliche Reparaturdauer, die jeweiligen Ströme und die Schwankung des Leistungsfaktors, die Überspannungsrisiken und Verluste im Netz, die Empfindlichkeit entgegen Streustrom und die eventuellen, mit der Nähe anderer auswärtiger Ausrüstungen verbundenen Risiken;

2° die wirtschaftlichen Aspekte, wie insbesondere die Vergleichskosten für die Anlage, Kontrolle, Wartung, Verstärkung der Freileitungen und unterirdischen Kabel und die Kosten für die Verluste im Netz, die eventuellen Auswirkungen auf die Netzstruktur oder elektrischen Nebenausrüstungen, die Möglichkeiten oder Dauer der Tilgung dieser Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung der veranschlagten Nutzungsdauer;

3° die gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Aspekte, wie insbesondere die Benutzung des Untergrunds der Verkehrswege und deren Aufriss beim Leitunglegen oder bei eventuellen Eingriffen, die vorhersehbaren Änderungen dieser Verkehrswege und deren Bestimmung;

4° die sich auf die Umwelt und das Erbe beziehenden Aspekte, wie die Auswirkungen auf die Landschaft, die geschützten Güter, den archäologischen Unterboden und die Bodenstruktur, die Nachbarschaft mit den Wohngebäuden und die Höhe der verursachten elektrischen und magnetischen Felder, die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt;

5° die alternativen Verwirklichungen, die von dem Betreiber des Verteilernetzes vorgeschlagen werden, um der in der Priorität einer Vergrabung der Leitungen verfolgten Zielsetzung besser zu genügen.

§ 4. Die CWaPE bestimmt die Modalitäten für die Einreichung der Akten und deren Inhalt. Sie kann innerhalb von 15 Tagen ab dem Erhalt der Begründungsakten zusätzliche Informationen beantragen.

§ 5. Innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Erhalt der vollständigen Akte fasst die CWaPE einen Beschluss, den sie dem Betreiber des Verteilernetzes und ggf. dem Minister übermittelt. Dieser Beschluss der CWaPE betrifft nur die Anwendung des Dekrets. Wenn er positiv ist, befreit er den Betreiber des Verteilernetzes nicht davon, die normalerweise für die betroffenen Arbeiten erforderlichen Genehmigungen zu erhalten.

*KAPITEL VII — Technische Mindestanforderungen für die Einrichtung der Infrastrukturen des Netzes*

**Art. 26 - § 1.** Die Infrastrukturen des Verteilernetzes entsprechen den geltenden Gesetzen, Regelungen und Normen, insbesondere der Allgemeinen Ordnung für elektrische Anlagen.

§ 2. Sie sind derart beschaffen, dass sie die elektrische Energie in aller Sicherheit an die verschiedenen Entnahmepunkte weiterleiten und die Verteilung der den Einspeisungspunkten zugeführten Energie gewährleisten. Der Betreiber des Verteilernetzes passt das Verteilernetz den im Normalfall vorhersehbaren Stromflüssen an. Er sorgt dafür, dass unter jeglichen Umständen die Sicherheitsabstände zwischen seinen Anlagen und den Personen und den Gütern von Dritten beachtet werden.

§ 3. Der Betreiber des Verteilernetzes ist berechtigt, Baumäste, die Kurzschlüsse oder Schäden an den elektrischen Linien über Privatbesitzern verursachen könnten, zu schneiden. Außer in Dringlichkeitsfällen benachrichtigt er den Eigentümer im Voraus per Einschreiben. In diesem Schreiben wird angegeben, dass der Eigentümer selbst eine Ausäutung binnen einer Frist von einem Monat vornehmen kann. Verweigert sich der Eigentümer zur Ausäutung, so

schneidet der Betreiber des Verteilernetzes selbst die betreffenden Äste ab, wobei er mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters handelt; der Eigentümer ist verpflichtet, ihm den Zugang zu erlauben.

Wenn die betreffenden Äste über das Privateigentum hinaus ragen und die elektrische Linie einer Straße entlang geht und sich über dem öffentlichen Eigentum befindet, so ist die Ausästung zu Lasten des Besitzers der Bäume.

§ 4. Der Betreiber des Verteilernetzes hat ebenfalls das Recht, Stützen und Verankerungen für elektrische Niederspannungsfreileitungen an der Außenseite der Mauern und Fassaden an der Straßenseite anzubringen. Er geht dabei mit der angemessenen Sorgfalt vor, wobei er den ästhetischen Charakter der Gebäude beachtet wird und eventuelle Schäden repariert. Er kann ebenfalls elektrische Freileitungen ohne Klemme oder Kontaktstelle über Privatgelände leiten, wobei der Bau der Gebäude jedoch nicht verhindert werden darf.

§ 5. Die Schutzvorrichtungen der Ausrüstungen des Verteilernetzes werden derart beschaffen und eingestellt, dass die Defekte und/oder Überlasten wirksam beseitigt werden. Selektive Schutzvorrichtungen einer höheren Stufe werden vorgesehen, um Funktionsversagen der normalen Schutzvorrichtungen abzuwehren.

## TITEL II — Planungsordnung

### KAPITEL I — Daten im Hinblick auf die Erstellung eines Anpassungsplans

**Art. 27** - Im Rahmen der operationellen Regeln für den technischen Betrieb der Elektrizitätsströme vereinbart der Betreiber des Verteilernetzes mit der CWaPE die praktischen Konzertierungsmodalitäten im Hinblick auf die Erstellung eines Plans zur Anpassung seines Netzes auf der Grundlage der in dem vorliegenden Titel beschriebenen Informationen.

**Art. 28** - § 1. Die Erstellung eines Anpassungsplans des Verteilernetzes im Hinblick auf die Verbesserung der Verwaltung der durch das Netz fließenden Stromflüsse und die Behebung der Probleme, die die Sicherheit und Kontinuität der Versorgung mit elektrischer Energie zu beeinträchtigen drohen, setzt sich aus folgenden Phasen zusammen:

- eine detaillierte Veranschlagung der Bedürfnisse des Verteilernetzes, einerseits hinsichtlich der Energieverteilungskapazität (Entnahme und Einspeisung) und andererseits hinsichtlich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Kontinuität des Dienstes, unter Berücksichtigung der regionalen Ziele hinsichtlich der erneuerbaren Energien;
- die Analyse der notwendigen Mittel, um diesen Bedürfnissen zu genügen;
- der Vergleich zwischen den erforderlichen und bestehenden Mitteln;
- der Aufzählung der notwendigen Arbeiten und das Programm der Investitionen zur Anpassung des Verteilernetzes im Hinblick auf die Behebung der aufgedeckten Probleme, einschließlich einer Veranschlagung der bereitzustellenden Haushaltsmittel;
- die Erstellung einer Durchführungsplanung.

§ 2. Zu diesem Zweck werden folgende Aktionen unternommen:

1° jeder Betreiber des Verteilernetzes übermittelt der CWaPE bis zum 2. Mai die im ersten Absatz erwähnten Informationen (oder erbringt den Nachweis, dass der durch die Wallonische Regierung im vorigen Jahr genehmigte Plan keine Anpassung benötigt);

2° der Betreiber des Verteilernetzes vereinbart mit der CWaPE ein Datum für die Unterbreitung seines Plans im Laufe des Monats Mai;

3° die CWaPE nimmt anschließend eine Überprüfung des Plans vor und kann von dem Betreiber des Verteilernetzes verlangen, ihr die Informationen und Belege zu liefern, die sie für erforderlich erachtet. Sie setzt ihn spätestens am 1. Juli von ihrem Gutachten in Kenntnis;

4° der Betreiber des Verteilernetzes passt unter Umständen seinen Plan an und legt der CWaPE vor dem 1. September seinen endgültigen Plan in zwei Exemplaren vor;

5° die CWaPE übermittelt dem Minister unverzüglich eines der Exemplare unter Beifügung ihrer eventuellen Kommentare;

6° nach Genehmigung durch die Wallonische Regierung wird der Plan ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres angewandt.

§ 3. Der Anpassungsplan erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Jahren und von vier Jahren ab dem Plan 2013-2016. Er wird jedes Jahr für die folgenden zwei Jahre (die folgenden drei Jahre ab 2013) nach dem in § 2 beschriebenen Verfahren. Wenn die Umstände es erfordern, kann er ebenfalls jederzeit angepasst werden und der CWaPE vorgeschlagen werden.

### KAPITEL II — Planungsdaten

#### Abschnitt 1 — Allgemeines

**Art. 29** - Die Planungsdaten enthalten insbesondere die in der Anlage I der vorliegenden technischen Regelung enthaltenen, durch die Abkürzungen «P» oder «Alle» in der Spalte «Ziel» bezeichneten Informationen.

**Art. 30** - Der Benutzer des Verteilernetzes oder in Anwendung des Artikels 33 der Versorger ist verpflichtet, die von den Benutzern des Verteilernetzes an den Betreiber des Verteilernetzes zu liefernden Planungsdaten gemäß dem vorliegenden Titel nach seiner besten Schätzung zu übermitteln.

#### Abschnitt 2 — Übermittlung

**Art. 31** - Der Benutzer des Verteilernetzes, der über eine Anschlussleistung von mehr als 2 MVA verfügt, oder der Versorger für diese Zugangsstelle, übermittelt dem Betreiber des Verteilernetzes jedes Jahr vor dem 31. Dezember für die drei darauffolgenden Jahre seine beste Schätzung der folgenden Planungsdaten:

1° die Voraussichten in Sachen maximaler Leistungsentnahme (kW, kVAr) auf jährlicher Basis unter Angabe der erwarteten Trendwenden;

2° die Beschreibung des jährlichen Lastprofils der zu entnehmenden Wirkenergie.

Eine Schätzung dieser Daten für die zwei darauffolgenden Jahre, d.h. auf 4 Jahre, wird dem Betreiber des Verteilernetzes ab 2013 ebenfalls unverbindlich übermittelt.

**Art. 32** - Der Benutzer des Verteilernetzes, dessen Anlagen Erzeugungseinheiten mit einer gesamten zu entwickelnden Nettoleistung pro Einspeisungspunkt von mindestens 2 MVA enthalten oder enthalten werden, übermittelt dem Betreiber des Verteilernetzes jedes Jahr vor dem 31. Dezember die folgenden Planungsdaten für die drei nächsten Jahre:

1° die maximale zu entwickelnde Nettoleistung, den voraussichtlichen Verlauf des Lastprofils, die technischen Daten, die operationellen Grenzen und den Einstellungsmodus der verschiedenen in Betrieb gesetzten, sowie der in Betrieb zu setzenden Erzeugungseinheiten;

2° die Erzeugungseinheiten, die außer Betrieb gesetzt werden, und das für die Außerbetriebsetzung vorgesehene Datum.

Eine Schätzung dieser Daten für die zwei darauffolgenden Jahre, das heißt auf 4 Jahre, wird dem Betreiber des Verteilernetzes ebenfalls unverbindlich ab 2013 übermittelt.

**Art. 33** - Für die Benutzer des Verteilernetzes, die nicht in den Artikeln 31 und 32 erwähnt werden, obliegt es dem Versorger, dem Betreiber des Verteilernetzes für die gesamten Endverbraucher, für die er Lieferverträge unterzeichnet hat, jedes Jahr vor dem 31. Dezember die folgenden Planungsdaten für die zwei nächsten Jahre zu übermitteln:

1° die Voraussichten in Sachen maximaler zur Verfügung zu stellender Leistung oder zu entnehmender oder einzuspeisender Energie (kW, kVAr) auf jährlicher Basis, unter Angabe der erwarteten Trendwenden für jeden Netzabschnitt, so wie dieser von dem Betreiber des Verteilernetzes festgelegt wurde;

2° den Verlauf des jährlichen Lastprofils der zu entnehmenden Wirkenergie.

**Art. 34** - Die Übermittlung der in den Artikeln 31, 32 und 33 erwähnten Planungsdaten erfolgt nach der in der Anlage I der vorliegenden Regelung vorgesehenen Tabelle.

**Art. 35** - Der Benutzer des Verteilernetzes oder der Versorger kann dem Betreiber des Verteilernetzes gegebenenfalls alle anderen nützlichen Informationen übermitteln, die nicht in der Anlage I der vorliegenden Regelung angeführt werden.

**Art. 36** - Die Pflicht zur Übermittlung der in den Artikeln 31 und 32 erwähnten Planungsdaten ist ebenfalls auf die zukünftigen Benutzer des Verteilernetzes bei der Einreichung ihres Anschlussantrags anwendbar.

**Art. 37** - § 1. Falls der Betreiber des Verteilernetzes der Ansicht ist, dass die Planungsdaten unvollständig, unrichtig oder unvernünftig sind, überprüft der Benutzer des Verteilernetzes auf Anfrage des Betreibers des Verteilernetzes die betreffenden Daten und übermittelt die somit für gültig erklärten Informationen, sowie die zusätzlichen Daten, die Letzterer für nützlich erachtet.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes kann von dem Benutzer des Verteilernetzes oder von jeder betroffenen Partei zusätzliche, nicht in der vorliegenden Regelung vorgesehene Daten verlangen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Er begründet den diesbezüglichen Antrag.

§ 3. Nach Anhörung des Benutzers des Verteilernetzes oder des Versorgers setzt der Betreiber des Verteilernetzes die vernünftige Frist fest, innerhalb deren diese in § 1 und § 2 erwähnten Daten dem Betreiber des Verteilernetzes durch den Benutzer des Verteilernetzes oder den Versorger übermittelt werden müssen.

**Art. 38** - Die Betreiber des Netzes vereinbaren untereinander die Form und den Inhalt der Daten, die sie zur Erstellung des Anpassungsplans austauschen müssen, sowie die einzuhaltenden Fristen.

**Art. 39** - Der Betreiber des Verteilernetzes vergewissert sich aufs Beste der Vollständigkeit und Glaubhaftigkeit der Daten, die er von den Benutzern des Verteilernetzes erhalten hat, bevor er den Anpassungsplan erstellt.

### TITEL III — Anschlussordnung

#### KAPITEL I — Technische Anschlussvorschriften

##### Abschnitt 1 — Allgemeines

**Art. 40** - § 1. Der vorliegende Titel findet Anwendung auf:

1° die Anschlussanlagen;

2° die Anlagen des Benutzers des Verteilernetzes, die eine nicht unbedeutende Auswirkung auf den Betrieb des Verteilernetzes, auf den(die) Anschluss(ë) oder auf die Anlagen (eines) anderen(r) Benutzers haben;

3° die durch eine Direktleitung angeschlossenen Anlagen und die Anlagen, die einer Direktleitung angehören;

4° die gesamten Verbindungen mit den anderen Netzen.

§ 2. Die Anlagen der Messvorrichtung gehören zum Anschluss. Sie sind Gegenstand des Titels V, was die technischen Spezifikationen, deren Verwendung, deren Wartung sowie die Bearbeitung der Messdaten betrifft.

**Art. 41** - Der Betreiber des Verteilernetzes ist allein befugt, das Verteilernetz und den Teil des Anschlusses, für den er über das Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, zu ändern, zu verstärken, zu unterhalten und zu betreiben.

**Art. 42** - § 1. Die Anlagen, für die der Benutzer des Verteilernetzes über das Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, werden von dem Benutzer des Verteilernetzes oder von einer von ihm bevollmächtigten Drittperson verwaltet und unterhalten.

§ 2. In Abweichung von § 1 und falls die in Artikel 17 erwähnte Vereinbarung es so vorsieht, können die Eingriffe und Handhabungen an den Anlagen, die betriebsmäßig zu dem Verteilernetz gehören, lediglich von dem Betreiber des Verteilernetzes oder von einer von ihm bevollmächtigten Person vorgenommen werden, auch wenn der Benutzer des Verteilernetzes über ein Eigentums- oder Nutzungsrecht über diese Anlagen verfügt. Wenn die Eingriffe und/oder Handhabungen auf Anfrage des Benutzers des Verteilernetzes erfolgen oder von seinen eigenen Anlagen bewirkt werden, gehen die Kosten dieser Eingriffe und Handhabungen zu Lasten des Benutzers des Verteilernetzes. Die Grenzen zwischen den Teilen der Anlagen werden im Anschlussvertrag oder in einer beigefügten Vereinbarung angegeben.

**Art. 43** - Ein Anschluss wird erst in Betrieb gesetzt, nachdem der(die) Versorger und der(die) Ausgleichsverantwortliche(n) des Benutzers des Verteilernetzes für diesen Anschluss in das Zugangsregister des Betreibers des Verteilernetzes eingetragen wurden.

**Art. 44** - Sofern keine anderslautende Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vorliegt, gehen die Kosten einer Inbetriebsetzung und einer Außerbetriebsetzung auf Antrag des Benutzers des Verteilernetzes zu dessen Lasten nach den von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) genehmigten Tarifen.

**Art. 45** - § 1. Im Falle einer Übertragung der Nutzung oder des Eigentums von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, für die der Anschluss in Betrieb ist, übernimmt der Übernehmer die Rechte und Pflichten des vorherigen Benutzers oder schließt mit dem Betreiber des Verteilernetzes schnellstmöglich einen neuen Anschlussvertrag ab, ohne dass der Anschluss in der Zwischenzeit und aus diesem einzigen Grund außer Betrieb gesetzt wird.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes kann eine Außerbetriebsetzung lediglich nach einer begründeten Mahnung und Einhaltung einer vernünftigen Regulierungsfrist vornehmen.

*Abschnitt 2 — Anschlussweise unter Berücksichtigung der Anschlussleistung oder der bestellten Leistung*

**Art. 46** - § 1. Unbeschadet der §§ 5 und 6 werden die Anschlüsse der Endverbraucher vom Verteilernetz aus vorgenommen.

§ 2. Wenn die Anschlussleistung nicht über 56 kVA liegt, wird der Anschluss vom Niederspannungsnetz aus vorgenommen, außer wenn der Betreiber des Verteilernetzes zur Vermeidung insbesondere mit eventuellen Spannungsabfällen verbundener technischer Probleme beschließt, dass der Anschluss von einem Hochspannungsnetz aus vorgenommen wird.

§ 3. Für die Anschlussleistungen über 56 kVA und bis 250 kVA einschließlich kann der Betreiber des Verteilernetzes einen Anschluss von einem Niederspannungsnetz aus, einen Anschluss mittels einer unmittelbar an eine Umspannanlage für Hoch-/Niederspannung angeschlossenen Niederspannungsverbindung oder einen Anschluss von einem Hochspannungsnetz aus vorschlagen.

§ 4. Über 250 kVA und bis 5 MVA wird der Anschluss von einem Hochspannungsnetz aus vorgenommen. Sind mehrere Spannungsstufen verfügbar, so wird der Betreiber des Verteilernetzes die niedrigste unter den passenden wählen. Wenn er aber Probleme in Bezug auf Spannungsabfall oder -regulierung vermeiden muss, kann der Betreiber des Verteilernetzes den Anschluss mittels einer direkten Verbindung der Anlagen des Benutzers des Verteilernetzes mit dem sekundären Sammelschienensystem einer Umspannanlage, die das Verteilernetz mit Hochspannung versorgt, vornehmen.

§ 5. Über 5 MVA und bis 25 MVA untersucht der Betreiber des Verteilernetzes zuerst den Anschluss mittels einer direkten Verbindung der Anlagen des Benutzers des Verteilernetzes mit dem sekundären Sammelschienensystem einer Umspannanlage, die das Verteilernetz mit Hochspannung versorgt.

Wenn der Betreiber des Verteilernetzes im Laufe einer ersten Untersuchung feststellt, dass es technisch vorzuziehen ist, den Anschluss am Übertragungsnetz oder am lokalen Übertragungsnetz vorzunehmen, spricht er sich je nach Fall mit dem Betreiber des Übertragungsnetzes oder mit dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes ab, übermittelt diesem unverzüglich die gesamte Akte, setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und erstattet ihm die eventuell eingekommenen Gebühren zurück.

§ 6. Für die Anschlussleistungen von über 25 MVA wird direkt der Anschluss an ein Netz mit einer Spannung von mindestens 30 kV in Betracht gezogen. Der Antragsteller setzt sich unmittelbar mit dem betroffenen Netzbetreiber in Verbindung.

§ 7. Wenn der Antrag auf eine Orientierungsstudie eines Betreibers des Verteilernetzes einem anderen Betreiber eines Verteilernetzes übermittelt wird, reicht der Antragsteller bei dem gemäß den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Netzbetreiber einen einzigen Antrag ein, wobei es Letzterem obliegt, die nötigen Verbindungen mit den anderen Netzbetreibern herzustellen, um die Qualität des Anschlusses und die notwendigen Anpassungen zu gewährleisten. Diese Netzbetreiber antworten ihm innerhalb der mit den Anforderungen der vorliegenden Regelung vereinbarten Frist. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn der Antrag auf Orientierungsstudie dem Betreiber eines Übertragungsnetzes oder eines lokalen Übertragungsnetzes durch einen Betreiber eines Verteilernetzes übermittelt wird, da der Antragsteller in diesem Fall einen neuen Antrag einreichen muss.

**Art. 47** - § 1. Bei der Prüfung des Anschlussantrags und der Erstellung des Anschlussvorschlags handelt der betroffene Netzbetreiber stets mit der Sorge, das technische und wirtschaftliche Interesse des Antragstellers zu wahren, und zwar unbeschadet des globalen Interesses der anderen Benutzer des Verteilernetzes und ohne dass dem Antragsteller dadurch das Recht gegeben wird, eine günstigere Anschlussweise zu verlangen, als die in Artikel 46 vorgesehene Weise.

§ 2. Wenn der Betreiber des Verteilernetzes, der den Anschlussantrag erhalten hat, bei einer ersten Prüfung feststellt, dass es vom technischen Standpunkt zweckdienlicher wäre, den Anschluss an ein nahegelegenes Verteilernetz durchzuführen, berät er in Anwendung von § 1 mit ihm darüber und übermittelt er ihm die nötigen Informationen; er gibt die Bearbeitung der Akte jedoch nicht ab und er bleibt der Gesprächspartner des Antragstellers.

§ 3. Wenn die dem Betreiber des Netzes durch den Antragsteller über die erwünschte Anschlussleistung übermittelten Informationen sich später als nicht korrekt erweisen, muss der Antragsteller einen Antrag auf Abänderung des Anschlusses gemäß Artikel 76 auf Anordnung des betroffenen Netzbetreibers einreichen. Dasselbe gilt, wenn der Antragsteller später die Leistung seiner Anlagen verringert. Die mit diesem Antrag verbundenen Studienkosten gehen zu Lasten des Benutzers des Netzes.

*Abschnitt 3 — Auf jeden Anschluss anwendbare Vorschriften*

**Art. 48** - Jeder Anschluss, sowie jede an das Verteilernetz angeschlossene Anlage eines Benutzers des Verteilernetzes muss den auf die elektrischen Anlagen anwendbaren Regelungen und Normen entsprechen.

**Art. 49** - § 1. Das zulässige Niveau der Störungen, die im Verteilernetz durch die Anschlussanlagen und Anlagen selbst des Benutzers des Verteilernetzes verursacht werden, wird durch die geltenden nationalen und internationalen Normen und insbesondere durch die technischen Empfehlungen CEI 61000-3-6 und CEI 61000-3-7 für die Hochspannung und die entsprechenden technischen Empfehlungen (CEI 61000.3-2 und CEI 61000.3-3) für die Niederspannung bestimmt. Die Vorschriften SYNERGRID C10/11 und C10/17 finden ebenfalls Anwendung.

§ 2. Der Benutzer des Verteilernetzes sorgt dafür, dass die von ihm verwalteten Anlagen auf dem Verteilernetz keine Störerscheinungen verursachen, die die im § 1 und gegebenenfalls im Anschlussvertrag angegebenen Begrenzungen überschreiten. Zu diesem Zweck teilt der Betreiber des Verteilernetzes auf Antrag des Benutzers des Netzes die erforderlichen Richtwerte mit, worunter die Kurzschlussleistungen an der Anschlussstelle für die verschiedenen Situationen. Die Störungen betreffen nicht nur die Spannungswelle, sondern auch die Rundsteuersignale (TCC), die durch die Verteilernetz befördert werden.

§ 3. Bei durch das Verteilernetz auf dem Anschluss verursachten Störungen, die einen bedeutsamen Einfluss auf das Funktionieren der Anlagen des Benutzers des Verteilernetzes gehabt haben, gibt der Betreiber des Verteilernetzes auf Anfrage des Benutzers des Verteilernetzes innerhalb von zehn Werktagen eine schriftliche Erklärung über deren Ursprung ab.

**Art. 50** - Der Benutzer des Verteilernetzes sorgt dafür, dass seine Anlagen bei dem Betreiber des Verteilernetzes oder bei Drittpersonen keine Risiken, Schäden oder Belästigungen über die anwendbaren Normen oder technischen Vorschriften hinaus verursachen.

**Art. 51** - § 1. Die über getrennte Anschlüsse versorgten technischen Anlagen dürfen nicht untereinander verbunden sein, sofern keine vorherige schriftliche Genehmigung des (der) Betreiber(s) des (der) betroffenen Verteilernetze(s) oder ausdrückliche Vereinbarung im Anschlussvertrag unter Angabe der Modalitäten vorliegt. Es gibt folglich nur einen einzigen Anschluss pro Anlage. Dieser Artikel betrifft nicht die Notspeisungen.

§ 2. Für Niederspannung besteht nur ein einziger Anschluss pro Gebäude, es sei denn der Betreiber des Verteilernetzes hat auf der Grundlage von objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien eine Ausnahme zugelassen.

**Art. 52** - § 1. Die Anschlüsse müssen den technischen Vorschriften von SYNERGRID C2/112 unter dem Titel «Technische Vorschriften für den Anschluss an das Hochspannungsverteilernetz» und C1/107 unter dem Titel «Allgemeine technische Vorschriften bezüglich des Anschlusses eines Benutzers an das Niederspannungsnetz» entsprechen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer der besagten Vorschriften und einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung, einschließlich derjenigen der vorliegenden Regelung, gehen die Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vor. Diese Regel findet ebenfalls Anwendung auf die gesamten in der vorliegenden Regelung erwähnten SYNERGRID Vorschriften.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes kann gegebenenfalls und vorbehaltlich der Übermittlung an die CWaPE gemäß dem Artikel 14 unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des lokalen Verteilernetzes für den Anschluss spezifische Vorschriften vorsehen.

## KAPITEL II — Für die Hochspannungsanschlüsse spezifische Vorschriften

### Abschnitt 1 — Umgebung der Anlagen

**Art. 53** - Für die Unterbringung der Messanlage oder jeder anderen, zum Anschluss gehörenden Ausrüstung stellt der Benutzer des Verteilernetzes dem Betreiber des Verteilernetzes einen Raum zur Verfügung, der den Bedürfnissen des Letzteren entspricht. Die Modalitäten dieser Zurverfügungstellung werden von den betroffenen Parteien in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

### Abschnitt 2 — Konformität der Anlagen

**Art. 54** - Die Konzipierung des Anschlusses und der Anlagen des Benutzers des Verteilernetzes muss in Sachen Konformitätskontrollen und periodische Kontrollen der Anlage den Bestimmungen der Allgemeinen Ordnung für elektrische Anlagen entsprechen. Dies betrifft insbesondere die Anordnung und den Zugang der Anlagen und die Handhabung und Identifizierung der Bedienungseinrichtung.

Der Anschluss der Ausrüstungen und deren Betrieb müssen mit der Betriebsmethode des Verteilernetzes, an das sie angeschlossen sind, sowohl was deren technischen Merkmale, als auch die mit dem Betrieb verbundenen Sicherheitsaspekte betrifft, kompatibel sein. Der Betreiber des Verteilernetzes übermittelt die notwendigen technischen Daten; die Normen EN 50110 sind anwendbar.

**Art. 55** - Die Kosten für die Konformitätskontrolle und die durch die Allgemeine Ordnung für elektrische Anlagen vorgesehenen periodischen Kontrollen der Anlagen bleiben zu Lasten des betroffenen Benutzers des Verteilernetzes.

**Art. 56** - § 1. Die betriebsmäßigen Spezifikationen der Schutzvorrichtungen des Benutzers des Verteilernetzes, durch die seine Anschlussanlagen im Falle eines Defekts in den Anlagen des Benutzers abgestellt werden, werden im Einvernehmen mit dem Betreiber des Verteilernetzes festgelegt. Die Selektivität der Schutzvorrichtung der Verteilernetze darf in keinem Fall durch die Wahl der Werte der Schutzparameter beeinträchtigt werden.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes kann aus Gründen einer Änderung der Netzlage die an den Schutzvorrichtungen in den Anlagen des Benutzers des Verteilernetzes erforderlichen Anpassungen und/oder Einstellungen auferlegen, um weiterhin die Selektivität der Netzschutzvorrichtungen zu gewährleisten. Die mit der eventuellen Durchführung von Anpassungen an den Anlagen des Benutzers des Verteilernetzes verbundenen Kosten gehen zu Lasten des betroffenen Betreibers des Verteilernetzes, der sie gegebenenfalls einer verantwortlichen Drittpartei berechnen kann.

**Art. 57** - § 1. Der Betreiber des Verteilernetzes kann die technischen Mittel einleiten, die zum Ausgleich von Blindenergie oder generell zum Ausgleich von jeglichem störenden Phänomen erforderlich sind, wenn die Last eines an das Verteilernetz angeschlossenen Benutzers des Verteilernetzes:

1° Anlass zu einer zusätzlichen Blindenergieentnahme im Verhältnis zu den in Artikel 143 bestimmten Werten gibt;

2° die Sicherheit, Zuverlässigkeit oder Wirksamkeit des Verteilernetzes derart beeinträchtigt, dass die in Artikel 5 erwähnte Norm NBN EN 50160 von dem Betreiber des Verteilernetzes nicht mehr eingehalten werden kann.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes begründet seinen Beschluss und übermittelt diesen dem betroffenen Benutzer des Verteilernetzes.

§ 3. Die Einrichtung und die Benutzung der in § 1 erwähnten technischen Mittel gehen zu Lasten des betroffenen Benutzers des Verteilernetzes, wenn sie von ihm ausgehen.

## KAPITEL III — Für die Niederspannungsanschlüsse spezifische Vorschriften

### Abschnitt 1 — Umgebung der Anlagen

**Art. 58** - § 1. In den Gebäuden, in denen die beantragte Anschlussleistung 56 kVA überschreitet, muss der Benutzer des Verteilernetzes dem Betreiber des Verteilernetzes für die Gruppierung der Messgeräte, der anderen zum Anschluss gehörenden Geräte und gegebenenfalls der Umspannanlagen einen Raum (oder einen Teil eines Raums) zur Verfügung stellen, der diese Zwecke erfüllt. Die Modalitäten dieser Zurverfügungstellung werden im Einvernehmen zwischen den Parteien bestimmt; sie ist kostenlos, wenn die Anlagen des Betreibers des Verteilernetzes nur das betroffene Gebäude versorgen.

§ 2. In den Gebäuden, in denen die beantragte Anschlussleistung nicht über 56 kVA liegt, stellt der Benutzer des Verteilernetzes unentgeltlich einen Mauerteil für den Anschlusskasten zur Verfügung.

**Art. 59** - § 1. In den Gebäuden, in denen mehrere Benutzer des Verteilernetzes angeschlossen sind, muss der Eigentümer dem Betreiber des Verteilernetzes für die Gruppierung der Messgeräte und der sonstigen Anschlussanlagen, gegebenenfalls einschließlich der Umspannanlagen, einen oder mehrere Räume oder einen oder mehrere Plätze zur Verfügung stellen, die diese Zwecke erfüllen. Die Modalitäten dieser Zurverfügungstellung werden im Einvernehmen zwischen den Parteien bestimmt; sie ist kostenlos, wenn die Anlagen des Betreibers des Verteilernetzes nur das betroffene Gebäude versorgen.

§ 2. Wenn für die Versorgung einer Siedlung oder eines gleichgestellten Geländes (Übersichtsplan, Gesamthandsgemeinschaft, geschlossene Wohnsiedlung oder vergleichbare Maßnahme kommerzieller Art) eine oder mehrere neue Verteilerkabinen erforderlich sind, muss die Person, die die Siedlung anlegt, dem Betreiber des Verteilernetzes ein oder mehrere Gelände zur Verfügung stellen, die diese Zwecke erfüllen. Die Modalitäten dieser Zurverfügungstellung werden im Einvernehmen zwischen den Parteien bestimmt; sie ist kostenlos, wenn die Anlagen des Betreibers des Verteilernetzes nur die betroffene Siedlung versorgen.

#### *Abschnitt 2 — Konformität des Anschlusses*

**Art. 60** - Die Anschlussanlagen entsprechen den technischen Vorschriften SYNERGRID C1/110 unter dem Titel «Äquivalenz zwischen Stärke (des Stroms) und Leistung der Niederspannungsschalter».

**Art. 61** - Die technische Vorschrift SYNERGRID C1/107 bezüglich der «Allgemeinen technischen Vorschriften bezüglich des Anschlusses eines Benutzers an das Niederspannungsnetz» ist anwendbar, mit Ausnahme der Bestimmungen bezüglich des Anschlusses unter Berücksichtigung der Leistung, die durch Artikel 46 und 47 gedeckt sind.

#### *Abschnitt 3 — Anschlussleistung*

**Art. 62** - Die minimale Anschlussleistung, die ein Benutzer erhalten kann, beträgt 40 A in Einphasen-230 V oder das Gleichwertige, falls das Netz dreiphasig ist, vorbehaltlich jeder Einschränkung, die sich aus dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt ergeben würde. Betrifft ein Anschluss mehrere Benutzer, so beträgt die Mindestleistung, die erhalten werden kann, 40A/230Vmal die Anzahl der Endbenutzer.

Dieser Artikel ist nicht auf die Anschlüsse anwendbar, mit denen eine Pauschalleistung verbunden ist.

#### *KAPITEL IV — Zusätzliche technische Vorschriften für den Anschluss von Grünstromerzeugungseinheiten und dezentralisierten Erzeugungseinheiten*

**Art. 63** - § 1. Jede dezentrale Erzeugungseinheit entspricht der technischen Vorschrift SYNERGRID C10/11 mit dem Titel «Spezifische technische Vorschriften für den Anschluss von dezentralen Erzeugungseinheiten, die auf dem Versorgungsnetz parallel funktionieren». Für die Niederspannung können die Erzeuger von Grünstrom mit einer maximalen AC-Leistung von höchstens 10 kVA den Ausgleich auf jährlicher Basis in Anspruch nehmen, wie in Artikel 153, § 4 angeführt wird. Eine Mitteilung der CWaPE, die auf ihrer Webseite zugänglich ist, erläutert die praktischen Modalitäten dieses Ausgleichs.

§ 2. Auf begründeten Antrag des Betreibers des Verteilernetzes ist jede neue dezentrale Erzeugungseinheit mit einer maximalen AC-Leistung > 250 kVA mit für die Installierung eines Fernüberwachungsschranke erforderlichen Vorrichtungen versehen. Die Einsetzung dieser eventuellen Fernüberwachung und die betreffenden Bedingungen müssen Gegenstand einer Mitteilung des Betreibers des Verteilernetzes an die CWaPE und einer entsprechenden Genehmigung der CWaPE innerhalb von zwei Monaten sein. Wenn der Antrag vom Benutzer des Verteilernetzes ausgestellt wird, ist diese Genehmigung nicht erforderlich.

#### *KAPITEL V — Verfahren zum Hochspannungsanschluss*

##### *Abschnitt 1 — Vertraulichkeitsmaßnahmen für die Erzeugungseinheiten*

**Art. 64** - Der Betreiber des Verteilernetzes kann für die Kontakte mit den Erzeugern, die an sein Netz angeschlossen sind oder wünschen, an dieses angeschlossen zu werden, lediglich sein eigenes Personal oder einen von den Erzeugern, den Ausgleichsverantwortlichen, den Inhabern einer Versorgungslizenz und den Zwischenhändlern unabhängigen Sachverständigen einsetzen.

Dies gilt ebenfalls für die Durchführung von Studien und die Vorbereitung von Verträgen.

##### *Abschnitt 2 — Antrag auf eine Orientierungsstudie und Vorprojekt zum Anschluss*

**Art. 65** - Die Orientierungsstudie hat das Vorprojekt zum Anschluss zum Ziel.

Die Einreichung eines Antrags auf eine Orientierungsstudie ist fakultativ. Bevor ein Erzeuger einen Antrag auf eine Orientierungsstudie einreicht, kann er mit dem Betreiber des Verteilernetzes Kontakt aufnehmen, um ein vorheriges Gutachten über die Möglichkeit, eine dezentrale Erzeugung in das Netz aufzunehmen, dies unter Berücksichtigung der Erzeugung und der gewünschten Leistung, kostenlos zu erhalten.

**Art. 66** - § 1. Unbeschadet des Artikels 46 kann jede natürliche oder juristische Person bei dem Betreiber des Verteilernetzes einen Antrag auf eine Orientierungsstudie bezüglich eines neuen Anschlusses einreichen.

§ 2. Jeder Benutzer des Verteilernetzes kann bei dem Betreiber des Verteilernetzes einen Antrag auf eine Orientierungsstudie über eine Anpassung seines bereits vorhandenen Anschlusses oder über Anlagen, die eine nicht unbedeutende Auswirkung auf das Verteilernetz oder auf deren jeweilige Betriebsmethoden haben können, einreichen.

**Art. 67** - Der Antragsteller beauftragt den Betreiber des Verteilernetzes schriftlich, den Antrag auf die Orientierungsstudie mittels des zu diesem Zweck erstellten und von dem Betreiber des Verteilernetzes gemäß Artikel 12 der vorliegenden Regelung der Öffentlichkeit bekanntgegebenen Studienformulars zu bearbeiten.

**Art. 68** - Der Antrag auf die Orientierungsstudie besteht aus einem Formular für eine Orientierungsstudie, das Name und Anschrift des Antragstellers, den Plan des Verbrauchs-/Erzeugungsorts, die Leistung des geplanten Anschlusses und die technischen Daten enthält.

**Art. 69** - Die Kosten einer Orientierungsstudie gehen gemäß dem von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission genehmigten angewandten Tarif zu Lasten des Antragstellers.

**Art. 70** - Während der Durchführung der Orientierungsstudie arbeiten der Betreiber des Verteilernetzes und der Antragsteller gutgläubig zusammen. Der Betreiber des Verteilernetzes kann jederzeit von dem Antragsteller zusätzliche Informationen verlangen, die zur Vorbereitung des Vorprojektes zum Anschluss erforderlich sind. Der Antragsteller informiert spontan den Betreiber des Verteilernetzes, wenn er die Absicht hat, die Leistung seiner Anlagen später zu erhöhen.

**Art. 71** - § 1. Innerhalb einer angemessenen Frist und auf jeden Fall innerhalb einer Frist von fünfzehn Werktagen nach dem Erhalt eines vollständigen Antrags auf eine Orientierungsstudie und der betreffenden Zahlung stellt der Betreiber des Verteilernetzes dem Antragsteller entweder mittels eines Vorprojektes zum Anschluss oder mittels einer begründeten Verweigerung des Anschlusses seine Schlussfolgerungen zu, von denen eine Abschrift an die CWAPE gerichtet wird.

§ 2. Das Vorprojekt beinhaltet mindestens:

- 1° ein Schema des geplanten Anschlusses;
- 2° die technischen Vorschriften des Anschlusses;
- 3° eine zur Unterrichtung dienende Kosteneinschätzung;

4° eine zur Unterrichtung dienende Einschätzung der zur Durchführung des Anschlusses erforderlichen Fristen, einschließlich der Verstärkungen, die unter Umständen am Verteilernetz wegen dem Anschluss vorgenommen werden müssen.

**Art. 72** - § 1. Im Laufe der Bearbeitung des Antrags auf eine Orientierungsstudie gibt der Betreiber des Verteilernetzes den Anträgen bezüglich der hochwertigen und/oder hocheffizienten Kraft/Wärme-Kopplungsanlagen, der Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energiequellen benutzen, sowie der Anlagen, die Strom aus den Abfällen und den Rückgewinnungen aus Industrieprozessen erzeugen, gegenüber den anderen, beim Betreiber des Verteilernetzes in Bearbeitung befindlichen Anträgen auf einen Anschluss den Vorrang.

§ 2. Wenn ein Antrag wegen der Anwendung des § 1 nicht innerhalb der in Artikel 71 vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann, wird diese Frist auf 30 Werktage erhöht.

§ 2. Wenn ein Antrag aufgrund der Kapazitätstudien, die im Rahmen dieses Antrags auf dem Übertragungsnetz oder dem lokalen Übertragungsnetz vorgenommen werden müssen, nicht innerhalb der in Artikel 71 vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann, wird diese Frist auf 70 Werktage erhöht.

§ 4. Die in den Artikeln 71 und 72 erwähnten Fristen können im Einvernehmen beider Parteien verlängert werden.

**Art. 73** - Die Orientierungsstudie führt zur Erstellung eines unverbindlichen Vorprojektes zum Anschluss. Durch die darin enthaltenen Informationen sind weder der Betreiber des Verteilernetzes, noch der Antragsteller der Orientierungsstudie keineswegs gebunden.

#### *Abschnitt 3 — Geringfügige Änderung*

**Art. 74** - § 1. Anlässlich eines Projekts

- zu einer, von dem Benutzer für geringfügig erachteten Änderung der Anschlussanlagen oder deren Betriebsarten;
  - zu einer Änderung der Anlagen des Benutzers oder deren Betriebsarten, die für geringfügig erachtet wird, jedoch eine Auswirkung auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit oder Wirksamkeit des Verteilernetzes haben kann,
- übermittelt der Benutzer des Verteilernetzes dem Betreiber des Verteilernetzes die geplanten Änderungen und die Gründe, aus denen er sie für geringfügig erachtet.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes überprüft die in § 1 erwähnte Zustellung, beurteilt und gegebenenfalls bestätigt den geringfügigen Charakter der Änderung.

**Art. 75** - § 1. Im Anschluss an die in Artikel 74 erwähnte Überprüfung kann der Betreiber des Verteilernetzes:

- 1° die geplanten Änderungen ohne weitere Formalitäten genehmigen;
- 2° den Abschluss eines Nachtrags zum Anschlussvertrag vorschlagen;
- 3° vorschlagen, dass die Änderung in Ermangelung deren geringfügigen Charakters unter Einhaltung des in Abschnitt 4 des vorliegenden Kapitels vorgesehenen Verfahrens erfolgt.

§ 2. Der Abschluss eines Nachtrags im Sinne von § 1, 2° entbindet den Antragsteller für den Anschluss nicht vom Erhalt einer Notifizierung der Konformität des Anschlusses gemäß dem Kapitel VII des vorliegenden Titels.

#### *Abschnitt 4 — Anschlussantrag, Detailstudie und Anschlussprojekt*

**Art. 76** - § 1. Jedem neuen Anschluss oder jeder Änderung eines bereits vorhandenen Anschlusses muss ein Anschlussantrag und ein Antrag auf Durchführung einer Detailstudie vorhergehen, der bei dem Betreiber des Verteilernetzes einzureichen ist.

§ 2. Ein Benutzer des Verteilernetzes muss ebenfalls einen Anschlussantrag einreichen, wenn eine geplante Änderung seiner Anlagen oder deren Betriebsarten den Betrieb des Verteilernetzes auf nicht unbedeutende Weise stören könnte.

**Art. 77** - Jede natürliche oder juristische Person oder jede bevollmächtigte Drittperson (z.B. ihr Versorger) kann einen Antrag auf Anschluss bei dem Betreiber des Verteilernetzes einreichen. Dieser Antrag hat die Erstellung einer Detailstudie durch den Betreiber des Verteilernetzes zur Folge, deren Kosten gemäß dem von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission genehmigten angewandten Tarif zu Lasten des Antragstellers gehen, außer wenn der bereits ein erstes Mal eingereichte Antrag nicht Anlass zum Abschluss des Anschlussvertrags unter Berücksichtigung des Artikels 84, § 1 gab und insofern keine Änderungen am Netz mit Auswirkungen auf die Anschlussbedingungen in der Zwischenzeit vorgenommen wurden.

**Art. 78** - Jeder angeschlossene Benutzer des Verteilernetzes oder eine bevollmächtigte Drittperson kann bei dem Betreiber des Verteilernetzes einen Anschlussantrag über eine Anpassung seines bereits vorhandenen Anschlusses oder über Anlagen, die eine nicht unbedeutende Auswirkung auf das Verteilernetz oder auf deren jeweilige Betriebsarten haben können, einreichen.

**Art. 79** - Das Antragsformular für den Anschluss besteht aus einem Formular für den Anschluss, das Name und Anschrift des Antragstellers, den Plan des Verbrauchs-/Erzeugungsorts, die Leistung des geplanten Anschlusses, das erwartete Lastprofil und die ausführlichen technischen Eigenschaften des Anschlusses und der anzuschließenden Anlagen enthält, so wie diese im Formular angegeben werden.

Der Antragsteller informiert spontan den Betreiber des Verteilernetzes, wenn er die Absicht hat, die Leistung seiner Anlagen später zu erhöhen.

**Art. 80** - § 1. So schnell wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von zehn Werktagen ab dem Erhalt eines Anschlussantrags überprüft der Betreiber des Verteilernetzes, ob dieser vollständig ist. Wenn er unvollständig ist, teilt er dem Antragsteller für den Anschluss mit, welche zusätzlichen Informationen dieser im Hinblick auf die Vorbereitung des Anschlussprojekts zu liefern hat. Ist der Antrag vollständig, so lässt er ihm eine Empfangsbestätigung zukommen.

§ 2. Wenn der Anschlussantrag vollständig ist und die mit der Detailsstudie verbundenen Kosten gezahlt worden sind, gewährt der Betreiber des Verteilernetzes dem Antragsteller eine Kapazitätsreservierung. Diese Reservierung ist nicht übertragbar.

§ 3. Nach Anhörung der Netzbetreiber wird das Verfahren für die Einreichung der Anträge auf Anschluss von neuen dezentralen Erzeugungseinheiten durch die CWaPE festgelegt. Die CWaPE veröffentlicht auf ihrer Webseite einen Logikplan, der dieses Verfahren zusammenfasst.

**Art. 81** - § 1. Art. 86 - Bei der Überprüfung des Anschlussantrags gibt der Betreiber des Verteilernetzes den Anschlussanträgen bezüglich der hochwertigen und/oder hocheffizienten Kraft/Wärme-Kopplungsanlagen, der Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energiequellen benutzen, sowie der Anlagen, die Strom aus den Abfällen und der Rückgewinnung bei Industrieprozessen erzeugen, gegenüber den anderen, beim Betreiber des Verteilernetzes in Bearbeitung befindlichen Anschlussanträgen den Vorrang.

§ 2. Der in § 1 erwähnte Vorrang gilt ebenfalls für die Kapazitätsreservierungen.

**Art. 82** - § 1. So schnell wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von dreißig Werktagen (vierzig Tagen für die Leistungen über 1 MW) ab dem Erhalt eines vollständigen Antrags und der Zahlung der Detailsstudie übermittelt der Betreiber des Verteilernetzes dem Antragsteller für den Anschluss einen technischen und finanziellen Vorschlag für einen Anschluss. Dieser enthält ein Anschlussprojekt mit dem verbundenen verbindlichen Angebot, den technischen Lösungen und den Einstellparametern, die zwischen dem Betreiber des Verteilernetzes und dem Antragsteller für den Anschluss gemäß den Vorschriften der vorliegenden Regelung und unter Berücksichtigung der technischen Eigenschaften des Verteilernetzes zu vereinbaren sind. Der Antragsteller verfügt dann über eine Frist von höchstens dreißig Tagen, um den Vorschlag zu untersuchen.

§ 2. Wenn ein Antrag wegen der Anwendung des Artikels 81 nicht innerhalb der in § 1 erwähnten Frist bearbeitet werden kann, wird diese Frist auf sechzig Werktagen nach dem Erhalt des vollständigen Antrags erhöht.

§ 3. Wenn ein Antrag aufgrund der Kapazitätstudien, die im Rahmen dieses Antrags auf dem Übertragungsnetz oder dem lokalen Übertragungsnetz vorgenommen werden müssen, nicht innerhalb der in Artikel 1 vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann, wird diese Frist auf 70 Werktagen erhöht.

§ 4. Die in diesem Artikel erwähnten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen betroffener Parteien verlängert werden, dies mit Erhaltung der Reservierung, solange kein anderer Antrag auf einen Anschluss an derselben Station eingereicht worden ist.

**Art. 83** - § 1. Im Falle eines Einvernehmens bezüglich des in Artikel 82 erwähnten technischen und finanziellen Vorschlags für einen Anschluss legt der Betreiber des Verteilernetzes innerhalb einer Frist von zehn Werktagen ab dem Einvernehmen einen Anschlussvertrag vor.

§ 2. Der Anschlussvertrag kann eine aufschiebende Bedingung in Verbindung mit dem Erhalt der Genehmigungen oder Zulassungen bezüglich der Anlagen, für die das administrative Verfahren läuft, enthalten. Wenn der Betreiber des Verteilernetzes eine derartige aufschiebende Bedingung ablehnt, übermittelt er dem Antragsteller und der CWaPE die Gründe seines Beschlusses.

§ 3. Unmittelbar nach Empfang des unterzeichneten Anschlussvertrags und der betreffenden Zahlung wird die reservierte Aufnahmekapazität dem Erzeuger endgültig zugeteilt, es sei denn er verzichtet schriftlich darauf oder die Anschlussarbeiten sind innerhalb einer Frist von einem Jahr noch nicht bestellt worden. In letzterem Fall hat der Erzeuger die Möglichkeit, eine zusätzliche Frist von höchstens einem Jahr für die Durchführung des Anschlusses zu beantragen, solange er anhand einer Bescheinigung einer zuständigen gemeindlichen oder regionalen Behörde den Nachweis erbringt, dass der Antrag auf Genehmigung oder Zulassung tatsächlich eingereicht ist und seinem Lauf folgt. Falls die Frist in diesem Fall um mehr als ein Jahr verlängert wird, kann der Betreiber des Verteilernetzes das Angebot aktualisieren. Die Anlage darf nicht vor ihrer Inbetriebsetzung übergeben werden. Beim Verzicht des Erzeugers oder bei der Annullierung des Vertrags wegen Überschreitung der Fristen wird der an die Unterzeichnung des Anschlussvertrags gebundene gezahlte Betrag nach Abzug eines durch die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) genehmigten Pauschalbetrags zurückerstattet. Der Betrag der Detailsstudie ist auf keinen Fall Gegenstand einer Rückerstattung.

§ 4. In mit besonderen Verwaltungsmaßnahmen verbundenen außergewöhnlichen Fällen, können die Fristen in Abweichung von § 3 nach Genehmigung der CWaPE um eine bestimmte Dauer verlängert werden.

**Art. 84** - § 1. Wenn ein Anschlussantrag für die Einspeisung von mehr als 1 MW nicht innerhalb einer Frist von vierzig Werktagen ab der Zustellung des technischen und finanziellen Vorschlags für einen Anschluss zum Abschluss eines Anschlussvertrags führt, wird das Verfahren für den Anschlussantrag als hinfällig betrachtet. Im Falle einer Hinfälligkeit benachrichtigt der Betreiber des Verteilernetzes den Antragsteller zehn Werktagen vor Ablauf dieser Frist und setzt die CWaPE und ggf. den Verwalter des Übertragungsnetzes oder eines lokalen Übertragungsnetzes davon in Kenntnis.

§ 2. Auf begründete Anträge hin kann der Antragsteller mit Erhaltung der Leistungsreservierung und solange kein anderer Antrag auf Anschluss an der betroffenen Station eingereicht wurde Verlängerungen von jeweils höchstens 20 Werktagen der in § 1 erwähnten Frist erhalten.

§ 3. Die Kosten, denen der Betreiber des Verteilernetzes für die Detailstudie des Anschlussantrags ausgesetzt ist, gehen zu Lasten des Antragstellers und werden in dem von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission genehmigten angewandten Tarif angegeben.

#### *Abschnitt 5 — Anschlussvertrag*

**Art. 85** - Die Durchführung jeglichen Anschlusses kann lediglich nach dem Abschluss eines Anschlussvertrags (oder gegebenenfalls nach einer Mitteilung und der stillschweigenden Annahme der Anschlussregelung im Falle eines Anschlusses von höchstens 56 kVA) mit dem Betreiber des Verteilernetzes vorgenommen werden.

**Art. 86** - Die Durchführung einer Anpassung an einem bereits vorhandenen Anschluss, an einer Anlage eines Benutzers des Verteilernetzes, die eine nicht unbedeutende Auswirkung auf das Verteilernetz oder auf deren jeweilige Betriebsart haben können, kann lediglich nach dem Abschluss eines Anschlussvertrags mit dem Betreiber des



Verteilernetzes oder gegebenenfalls für Leistungen von höchstens 56 kVA einer ausdrücklichen Annahme der Anschlussregelung des Betreibers des Verteilernetzes, der auf deren Webseite verfügbar ist oder auf einfachen Antrag des Benutzers des Verteilernetzes übermittelt wird, vorgekommen werden.

**Art. 87** - Auf Antrag des Benutzers des Verteilernetzes kann der Betreiber des Verteilernetzes annehmen, dass eine Änderung im Sinne von Artikel 86 als geringfügig betrachtet wird. Eine derartige geringfügige Anpassung wird in einem Nachtrag zum Anschlussvertrag festgelegt, ohne dass eine ausführliche Studie durchgeführt zu werden brauchte.

**Art. 88** - Der Anschlussvertrag enthält mindestens folgende Elemente:

- 1° die Identität der Parteien;
- 2° die Bezeichnung der Kontaktpersonen;
- 3° die Bestimmungen bezüglich der Vertragsdauer und -beendigung;
- 4° die Beschreibung des Anschlusses unter Angabe des Standorts und des Spannungsniveaus der Anschlussstelle, der Zugangsstelle und der Messstelle;
- 5° die einzige Identifikation der Zugangsstelle mittels des EAN-Codes;
- 6° die Bestimmungen bezüglich des Zugangs der Personen zu den Anschlussanlagen;
- 7° die Beschreibung der Anlagen des Benutzers des Verteilernetzes (einschließlich der Anlagen, die betriebsmäßig zu dem Netz gehören), insbesondere die angeschlossenen Erzeugungseinheiten; 8° die spezifischen technischen Bedingungen und Bestimmungen, insbesondere die Anschlussleistung, die einschlägigen technischen Eigenschaften des Anschlusses und der Anlagen des Benutzers des Verteilernetzes, das Messsystem, den Betrieb, die Wartung sowie die Anforderungen in Sachen Schutzvorrichtungen und Sicherheit;
- 9° die Modalitäten und Fristen für die Durchführung des Anschlusses, je nachdem ob es sich um einen neuen oder anzupassenden Anschluss handelt, unter Angabe der in Betracht gezogenen Hypothesen;
- 10° die Bestimmungen bezüglich der gegenseitigen Verantwortung und Vertraulichkeit;
- 11° die Zahlungsmodalitäten;
- 12° die Anwendungsmodalitäten des Artikels 4, § 4, wenn die Anschlussleistung 630 kVA überschreitet.

**Art. 89** - Auf begründeten Antrag des Betreibers des Verteilernetzes können die technischen Lösungen und betriebsmäßigen Spezifikationen des Betreibers des Verteilernetzes aus Gründen der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des Netzes und vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung an die CWaPE angepasst werden. Die mit diesen Anpassungen verbundenen Kosten gehen zuerst zu Lasten des Betreibers des Verteilernetzes, der sie gegebenenfalls einer verantwortlichen Drittpartei berechnen kann. Wenn sie durch eine Änderung der Anlage eines Benutzers des Verteilernetzes verursacht werden, gehen die Kosten zu Lasten des Letzteren.

**Art. 90** - § 1. Bei den Fristen für die Durchführung des Anschlusses, so wie diese im Anschlussvertrag vorgesehen sind, werden die eventuellen Verstärkungen berücksichtigt, die an den Verteilernetzen, den lokalen Übertragungsnetzen oder den Übertragungsnetzen durchzuführen sind.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes gibt den Anschlüssen der hochwertigen und/oder hocheffizienten Kraft/Wärme-Kopplungsanlagen, den Anschlüssen der Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energiequellen benutzen, sowie derjenigen, die Strom aus den Abfällen und den Rückgewinnungen aus Industrieprozessen erzeugen, gegenüber den anderen, nicht dringenden Arbeiten den Vorrang. Die in diesem Artikel erwähnten, nicht dringenden Arbeiten sind diejenigen, deren Verzögerung weder eine Gefahr für die Personen, noch einen direkten realen Schaden an den vorhandenen Anlagen verursacht.

**Art. 91** - Die notwendigen Genehmigungsanträge müssen innerhalb einer mit dem Zeitplan der Durchführung des Anschlusses vereinbarten Frist bei den zuständigen Behörden eingereicht werden. Vorbehaltlich des Artikels 94, § 3 erlauben die zusätzlichen Fristen, die mit Verspätungen verbunden sind, die auf die Bearbeitung der Akte durch die zuständigen administrativen Behörden oder auf zusätzliche Bedingungen, die dem Betreiber des Verteilernetzes durch dieselben Behörden auferlegt werden, zurückzuführen sind, es diesem Betreiber, die Durchführung des Anschlusses um einen Zeitraum zu verschieben, der mit dem für administrative Behandlung der Akte notwendigen Zeitraum identisch ist, dies wenn keine besondere Vereinbarung mit dem betroffenen Netzbenutzer abgeschlossen wurde.

#### *Abschnitt 6 — Inbetriebsetzung des Anschlusses*

**Art. 92** - Unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Parteien ist allein der Betreiber des Verteilernetzes berechtigt, den Anschluss unter Spannung zu setzen und die Arbeiten einschließlich bis zum ersten Abschaltgerät durchzuführen. Die maximale Frist für die Inbetriebsetzung nach der Durchführung des Anschlusses beträgt drei Werktage, wenn allen vorherigen vertraglichen Bedingungen genügt wird.

#### *Abschnitt 7 — Statut der vorhandenen Anschlüsse*

**Art. 93** - In Erwartung der Erstellung neuer Anschlussverträge zwischen dem Betreiber des Verteilernetzes und dem Benutzer des Verteilernetzes gemäß den Artikeln 116 bis 118 bleiben die früher zwischen den von dem Anschluss betroffenen Parteien abgeschlossenen Vereinbarungen anwendbar, insofern diese nicht im Widerspruch mit der vorliegenden Regelung stehen.

### *KAPITEL VI — Verfahren für den Niederspannungsanschluss*

#### *Abschnitt 1 — Anschlussantrag*

**Art. 94** - § 1. Jeder Antrag auf einen Niederspannungsanschluss muss schriftlich bei dem Betreiber des Verteilernetzes nach dem zu diesem Zweck veröffentlichten Verfahren gemäß Artikel 12 der vorliegenden Regelung eingereicht werden. Er kann ebenfalls telefonisch erfolgen, sofern der Betreiber des Verteilernetzes eine Empfangsbestätigung zukommen lässt.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes ist verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen jeden Anschlussantrag zu beantworten. Für Leistungen bis 10 kVA einschließlich und unter der Bedingung, dass der Antrag vollständig ist, übermittelt er innerhalb der oben erwähnten Frist den Wortlaut seiner diese Materie regelnden Musterregelung. In derselben Sendung werden die technischen und finanziellen Anschlussbedingungen, sowie die wahrscheinlichen Fristen für die Durchführung des Anschlusses mitgeteilt. Was die Leistungen über 10 kVA oder von höchstens 56 kVA betrifft, falls der Betreiber nicht innerhalb dieser Frist einen Anschlussvorschlag vorlegen kann, sendet er innerhalb

derselben Frist eine Empfangsbestätigung und verschiebt den Vorschlag auf die nächsten zehn Tage. Diese Fristen werden verlängert, wenn ein Antrag auf Abweichung wegen Nichtvergrabung bei der CWaPE gemäß den in Artikel 25 vorgesehenen Modalitäten eingereicht wird.

§ 3. Für die beantragten Anschlussleistungen von über 56 kVA kann der Betreiber des Verteilernetzes je nach der Gegebenheit seines Netzes dasselbe Verfahren der Orientierungs- und/oder Detailstudie wie für den Hochspannungsanschluss auferlegen.

§ 4. Der Betreiber des Verteilernetzes bestimmt je nach der Gegebenheit seines Netzes die Anschlussart: oberirdisch, unterirdisch oder gemischt. Wenn der Anschluss unterirdisch oder gemischt ist, geht das Ausheben des Grabens im privaten Bereich zu Lasten des Antragstellers. Dieser kann diese Arbeiten übernehmen, insofern er die Spezifikationen des Netzbetreibers streng beachtet.

§ 5. Für die neuen Anschlüsse von Gebäuden, die sich in einem Abstand von mehr als 25 m von der Straße befinden, sowie für die gewöhnlich unbewohnten Gebäude, kann der Betreiber des Verteilernetzes auferlegen, dass die Zählvorrichtungen am Rand der Straße in einem Unterstand angebracht werden, der den anwendbaren Spezifikationen genügt und zu Lasten des Benutzers des Netzes errichtet wird.

**Art. 95 - § 1.** Wenn der Anschluss eine Erweiterung des Netzes notwendig macht, gehen die Kosten für diese Erweiterung zu Lasten des Antragstellers, außer wenn es sich um eine Wohnung handelt, die entlang einer Verkehrsstraße in einem Wohn- bzw. Wohnwartungsgebiet und außerhalb einer Siedlung oder einem gleichgestellten Gebiet gebaut ist (Übersichtsplan, Gesamthandsgemeinschaft, geschlossene Wohnsiedlung oder vergleichbare Maßnahme kommerzieller Art).

§ 2. Was die Immobilien und die Siedlungen betrifft, deren sozialer Charakter amtlich anerkannt ist, gehen die Netzerweiterungen zu Lasten der Netzbetreiber. Was die sozialen Siedlungen betrifft, gilt dasselbe für die Elektrifizierung der Siedlung, wobei die Anschlüsse der Wohnungen davon ausgeschlossen sind. Bei Anwendung dieses Paragraphen bleiben die in den Artikeln 58 und 59 erwähnten Zurverfügungstellungen immer kostenlos.

§ 3. Für die Anwendung der Paragraphen 1 und 2 werden die im Sinne des CWaTUPE in Gruppen angelegten Wohnungen den Siedlungen gleichgestellt.

§ 4. Für den Anschluss eines Benutzers eines Verteilernetzes, der höchstens 10 kVA beantragt, und wenn alle erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen gewährt wurden, dürfen die Fristen für die Durchführung des Anschlusses dreißig Kalendertage nicht überschreiten.

#### *Abschnitt 2 — Antrag auf zeitweiligen Anschluss*

**Art. 96 - § 1.** Ein Antrag auf zeitweiligen Anschluss ist einzureichen:

- wenn der Anschluss für die Versorgung von Anlagen auf Geländen, wo gebaut wird, oder von Veranstaltungen benutzt wird, und
- wenn die Benutzung des Anschlusses zeitlich streng begrenzt ist oder wenn der Anschluss am Ende eines begrenzten Zeitraums durch einen ständigen Anschluss ersetzt wird, und
- wenn der Betreiber des Verteilernetzes der Meinung ist, dass eine Erweiterung/Verstärkung des Verteilernetzes nicht notwendig ist.

§ 2. Jeder Antrag auf einen zeitweiligen Anschluss wird bei dem Betreiber des Verteilernetzes eingereicht. In dem Antrag stehen folgende notwendige Angaben:

- Identifizierung des Antragstellers;
- Standort, Datum der gewünschten Inbetriebsetzung und Dauer;
- notwendige Leistung;
- Versorger (mit Kopie des Vertrags).

Innerhalb von fünf Tagen überprüft der Betreiber des Verteilernetzes, ob der Antrag vollständig ist, und teilt dem Antragsteller mit, welche Angaben fehlen.

§ 3. Der Betreiber des Verteilernetzes beantwortet einen Antrag auf einen zeitweiligen Anschluss innerhalb von fünf Werktagen ab dem Eingang eines vollständigen Antrags:

- mittels eines verbindlichen Angebots, das ebenfalls die Anschlussbedingungen und die EAN-GSRN-Nummer der Zugangsstelle bzw. der Zugangsstellen, die dem Anschluss angehören;
- oder mittels einer schriftlichen Mitteilung, gemäß deren der Antrag der Definition eines zeitweiligen Anschlusses nicht genügt, dies mit Angabe der Gründe;
- oder mittels einer schriftlich begründeten Ablehnung des Antrags mit Übermittlung einer Kopie an die CWaPE.

§ 4. Für im Freien stattfindende festliche Veranstaltungen kurzer Dauer (Kirmessen, lokale Veranstaltungen), wenn der in §§ 1 bis 3 beschriebene Prozess nicht anwendbar ist, kann der Betreiber des Verteilernetzes unter Einhaltung der folgenden Bedingungen auf Anträge auf Anschluss eingehen:

- der Betreiber des Verteilernetzes hat eine Vereinbarung mit einem Versorger abgeschlossen, um diese Art der Versorgung zu decken;
- diese Vereinbarung bestimmt die Modalitäten für die Zahlung der verbrauchten Energie durch den Endkunden an den Versorger über den Betreiber des Verteilernetzes;
- der Betreiber des Verteilernetzes sorgt für die gegenseitigen Kontakte mit dem Antragsteller, einschließlich der Eintreibung der Kosten für die verbrauchte Energie.

In Abweichung von der vorliegenden Regelung erfordert diese Anschlussart keinen Antrag auf Zugang, keine Erteilung eines spezifischen EAN-Codes, und keine Eintragung in das Zugangsregister des Betreibers des Verteilernetzes.

#### *Abschnitt 3 — Inbetriebsetzung des Anschlusses*

**Art. 97 - § 1.** Unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Parteien ist allein der Betreiber des Verteilernetzes berechtigt, den Anschluss unter Spannung zu setzen und die Arbeiten einschließlich bis zum ersten Abschaltgerät durchzuführen. Die maximale Frist für die Inbetriebsetzung nach der Durchführung des Anschlusses beträgt drei Werktage ab der Eintragung eines Versorgers in das Zugangsregister.

§ 2. Allein der Betreiber des Verteilernetzes ist berechtigt, an dem ersten Abschaltgerät und dem sich oberhalb von diesem befindenden Teil einzugreifen.

**Art. 98** - Die Anschlussstrasse sowie der Standort und die Eigenschaften der Bestandteile des Anschlusses genügen den Regelungen des Betreibers des Verteilernetzes, so dass die allgemeine Sicherheit und das normale Funktionieren der Bestandteile des Anschlusses gewährleistet und die Verbrauchserfassungen, die Überwachung, die Überprüfung und die Wartung leicht durchführbar sind.

**Art. 99** - § 1<sup>er</sup>. Die Durchbohrung der Mauer des Gebäudes für das Anschlusskabel kann dem Benutzer des Verteilernetzes oder dem Eigentümer des betroffenen Gebäudes unter Einhaltung der Anweisungen des Betreibers des Verteilernetzes anvertraut werden; dasselbe gilt für das Ausheben des Grabens im privaten Bereich.

§ 2. Das unterirdische Anschlusskabel muss auf der gesamten Länge der Mauerdurchführung mittels eines Schutzrohrs aus PVC, Polyäthylen, Zementfasern oder durch andere mindestens gleichwertige Mittel mechanisch geschützt werden.

§ 3. Die Mauerdurchführung muss von dem Benutzer des Verteilernetzes oder dem Eigentümer des Gebäudes derart verstopft werden, dass sie gegen Wasser und Gas abgedichtet ist.

#### KAPITEL VII — Benutzung, Wartung und Konformität des Anschlusses

##### Abschnitt 1 — Allgemeines

**Art. 100** - Der Benutzer des Verteilernetzes trifft alle notwendigen Maßnahmen, um jeglichen Schaden am Anschluss zu vermeiden.

**Art. 101** - Der Benutzer des Verteilernetzes ist verpflichtet, dem Betreiber des Verteilernetzes unverzüglich jeglichen Schaden, jegliche Anomalie oder Nichtübereinstimmung mit den Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen, die er vernünftigerweise feststellen kann, mitzuteilen.

##### Abschnitt 2 — Benutzung der Anlagen, die betriebsmäßig zum Verteilernetz gehören

**Art. 102** - Die Anlage des Benutzers des Verteilernetzes, die betriebsmäßig zum Verteilernetz für die Übertragung von Energie auf andere Benutzer des Verteilernetzes gehört, wird dem Betreiber des Verteilernetzes gemäß den in Artikel 17 beschriebenen Modalitäten zur Verfügung gestellt.

##### Abschnitt 3 — Benutzung und Wartung der Niederspannungsanschlüsse

**Art. 103** - Der Betreiber des Verteilernetzes ist für die Wartung, Qualität und Betriebssicherheit der sich zwischen seinem Netz und dem ersten Abschaltgerät, einschließlich des Letzteren, in Betrieb befindenden Anschlussausrüstungen verantwortlich. Die Kosten für die Wartung und Reparatur dieser Ausrüstungen und des ersten Abschaltgeräts gehen zu seinen Lasten. Die Erneuerung der oben erwähnten Ausrüstungen wegen Überalterung geht ebenfalls zu seinen Lasten, dies ausschließlich der vom Benutzer verursachten Schäden, der Leistungserhöhung oder einer Änderung der Anlagen des Letzteren. Was den innerhalb der Wohnung befindlichen Teil des Anschlusses betrifft, ist die Verantwortung des Betreibers des Verteilernetzes auf das Ersetzen des Kabels begrenzt, nachdem es vom Benutzer völlig zugänglich gemacht worden ist; dasselbe gilt für die unterirdischen Anschlüsse auf privatem Gelände.

Was die Appartementgebäude betrifft, ist die Verantwortung des Betreibers des Verteilernetzes auf das Ersetzen des Kabels vom Netz bis zum ersten Abschaltgerät begrenzt, wenn dieses Abschaltgerät in dem dem Betreiber des Verteilernetzes zur Verfügung gestellten Raum installiert ist, oder bis zu den ersten, in diesem Raum zugänglichen Klemmen in Ermangelung eines Abschaltgeräts.

**Art. 104** - Die Außerbetriebsetzung eines Anschlusses kann nur durch den Betreiber des Verteilernetzes oder eine von ihm gebührend ermächtigte Person durchgeführt werden. Diese Außerbetriebsetzung kann lediglich dann erfolgen, nachdem der Benutzer des Verteilernetzes vorher innerhalb der in den Artikeln 134 bis 136 vorgesehenen Fristen davon in Kenntnis gesetzt wurde.

**Art. 105** - Im Falle einer Änderung durch den Benutzer der Entnahme- oder Einspeisungseigenschaften oder im Falle von Änderungen, was die Bedingungen betrifft, die bei der Durchführung des Anschlusses angewandt und die nicht gemäß Artikel 86 vereinbart wurden, kann der Betreiber des Verteilernetzes unbeschadet der zur endgültigen Regularisierung der Lage erforderlichen Maßnahmen den Anschluss auf Kosten des Benutzers des Verteilernetzes oder des Eigentümers des betroffenen Immobilienguts ändern, um die allgemeine Sicherheit des Netzes zu erhalten.

**Art. 106** - Der Anschluss kann nur mit der Genehmigung des Betreibers des Verteilernetzes in einen Schaltschrank eingebaut werden und muss in diesem Fall wirksam geschützt sein. Der Anschluss muss jederzeit kontrolliert werden können.

**Art. 107** - Der Eigentümer des Immobilienguts sorgt dafür, dass die Dichtigkeit der betroffenen Mauern erhalten bleibt. Er sorgt ebenfalls dafür, dass das Anschlusskabel in seinem Eigentum zugänglich bleibt, und trifft alle notwendigen Maßnahmen, um jeglichem Unfall vorzubeugen. In diesem Rahmen lässt er auf seine Kosten die Äste abschneiden, die den Anschluss beschädigen könnten.

**Art. 108** - Der Benutzer des Verteilernetzes kann den Sicherungsschalter des Anschlusses bedienen, außer wenn Versiegelungen oder jede andere Kontraindikation seitens des Betreibers des Verteilernetzes ihn daran hindern.  
Abschnitt 4 – Konformität der Anlagen und des Anschlusses des Benutzers des Netzes

**Art. 109** - Vor der Inbetriebsetzung eines Anschlusses oder infolge jeglicher wichtiger Abänderung seiner Anlage und/oder Leistungsverstärkung erbringt der Benutzer des Verteilernetzes dem Betreiber des Verteilernetzes den Nachweis, dass seine Anlagen den anwendbaren gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Verpflichtungen entsprechen. Dieser Nachweis wird durch einen Bericht einer im Sinne der Allgemeinen Ordnung für elektrische Anlagen zugelassenen Einrichtung oder einer befugten Behörde erbracht.

**Art. 110** - Im Zweifelsfall kann der Betreiber des Verteilernetzes die Übereinstimmung des Anschlusses und der Anlagen des Benutzers des Verteilernetzes mit den Vorschriften der vorliegenden Regelung und mit dem Anschlussvertrag, sowie die eventuellen Schäden oder Belästigungen, die die Nichtübereinstimmung des Anschlusses oder der Anlage an den Anlagen des Betreibers des Verteilernetzes oder an den Anlagen eines anderen Benutzers des Verteilernetzes und/oder an der Qualität der von diesen abgegebenen Spannung verursachen könnte, überprüfen und beurteilen.

**Art. 111** - § 1. Zur Überprüfung der Übereinstimmung des Anschlusses und der Anlagen eines Benutzers des Verteilernetzes mit den Vorschriften der vorliegenden Regelung und mit dem Anschlussvertrag kann der Betreiber des Verteilernetzes aus eigener Initiative oder auf Anfrage einer Drittperson Tests durchführen.

§ 2. Nach gemeinsamer Absprache vereinbaren der Betreiber des Verteilernetzes und der Benutzer des Verteilernetzes das Verfahren, den Zeitplan und die einzusetzenden Mittel im Hinblick auf die in § 1 erwähnten Tests.

§ 3. Innerhalb des Monats, der auf die von dem oder für den Betreiber des Verteilernetzes durchgeführten Tests folgt, übermittelt dieser dem Benutzer des Verteilernetzes, sowie den eventuellen betroffenen Drittpersonen einen Bericht, nachdem er unter Umständen vertrauliche Daten ausgeklammert hat.

§ 4. Wenn sich aus der Prüfung und/oder den Tests herausstellt, dass eine Anlage nicht mit den Anforderungen der vorliegenden Regelung oder des Anschlussvertrags übereinstimmt, mahnt der Betreiber des Verteilernetzes den Benutzer des Verteilernetzes zur Durchführung der erforderlichen Änderungen innerhalb einer vernünftigen Frist.

§ 5. Wenn der Benutzer des Verteilernetzes die in § 4 festgelegten Anpassungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchgeführt hat, kann der Betreiber des Verteilernetzes nach einer letzten Mahnung mit einer Abschrift an die CWaPE die Versorgung nach Ablauf der in dieser letzten Mahnung festgelegten Frist einstellen.

**Art. 112** - Der Eigentümer der Anlage oder der Benutzer des betroffenen Netzes übernimmt die Kosten der Prüfung und/oder der Tests, durch die sich die Nichtübereinstimmung des Anschlusses herausgestellt hat, sowie die Kosten der neuen Tests, die nach den an der Anlage vorgenommenen Änderungen durchgeführt werden. Falls keine Nichtübereinstimmung festgestellt wurde, gehen die Tests zu Lasten derjenigen Partei, die sie beantragt hat.

**Art. 113** - Unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien ist der Betreiber des Verteilernetzes berechtigt, den Anschluss außer Betrieb zu setzen, wenn die Anpassungen zehn Tage nach der Mahnung noch immer nicht durchgeführt wurden.

**Art. 114** - Der Betreiber des Verteilernetzes kann verlangen, dass der Benutzer des Verteilernetzes Maßnahmen trifft, für deren Kosten er aufkommt, um zu verhindern, dass durch den Betrieb der Anlagen des Benutzers des Verteilernetzes das in Artikel 49 festgesetzte zulässige Niveau der Störungen überschritten wird.

**Art. 115** - § 1. Ein Benutzer des Verteilernetzes, der Tests am Anschluss oder an seinen Anlagen, die eine nicht unbedeutende Auswirkung auf das Verteilernetz, auf den(die) Anschluss(ë) oder auf die Anlagen eines anderen Benutzers des Verteilernetzes haben, selbst durchführen oder durchführen lassen möchte, muss zu diesem Zweck vorher eine schriftliche Genehmigung vom Betreiber des Verteilernetzes erhalten. Jeder Antrag muss begründet werden und die Anlage(n), auf die sich die Tests beziehen, die Art und die technischen Daten der Tests, das Verfahren (insbesondere den Verantwortlichen der Tests) und den Zeitplan angeben.

§ 2. Auf der Grundlage der in diesem Antrag enthaltenen Daten bewertet der Betreiber des Verteilernetzes die Zweckmäßigkeit dieses Antrags und spricht sich unter Umständen mit dem Antragsteller ab, um die beantragten Tests zu planen. Er benachrichtigt die Parteien, die seiner Ansicht nach von den beantragten Tests betroffen sind.

**Art. 116** - Eine Anschlussanlage und/oder eine Anlage eines Benutzers des Verteilernetzes, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Regelung bereits vorhanden war und die nicht mit den Vorschriften der vorliegenden Regelung übereinstimmt, kann in dem Zustand, in dem sie sich befindet, benutzt werden:

- während 5 Jahren, wenn die Nichtübereinstimmung unter normalen Betriebsbedingungen nicht dem Verteilernetz, dem Betreiber des Verteilernetzes, einem anderen Benutzer des Verteilernetzes oder jeglicher anderen Person zu schaden droht;
- während 15 Jahren, wenn die Nichtübereinstimmung in keinem Fall, was auch immer die Benutzungsbedingungen sind, dem Verteilernetz, dem Betreiber des Verteilernetzes, einem anderen Benutzer des Verteilernetzes oder jeglicher anderen Person schaden kann.

**Art. 117** - Eine Anschlussanlage und/oder eine Anlage eines Benutzers des Verteilernetzes, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Regelung bereits vorhanden war und die dem Verteilernetz, dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, einem anderen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes oder jeglicher anderen Person schadet oder schaden könnte, muss sobald wie möglich von der verantwortliche Person in Übereinstimmung gebracht werden, unter Umständen nach Ermahnung des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes.

**Art. 118** - § 1. Es gebührt jedem Benutzer des Verteilernetzes, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Regelung keinen Anschlussvertrag gemäß der vorliegenden Regelung abgeschlossen hat, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen:

- 1° um sich zu vergewissern, dass seine Anlagen mit der vorliegenden Regelung übereinstimmen;
- 2° um sich zu vergewissern, dass seine Anlagen dem Verteilernetz, dem Betreiber des Verteilernetzes oder einem anderen Benutzer des Verteilernetzes oder jeglicher anderen Person nicht schaden oder schaden könnten;
- 3° um sich mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen, um jede nützliche Information einzuholen und eine Verhandlung aufzunehmen, um Anschlussverträge gemäß dem vorliegenden Titel auszuarbeiten;
- 4° um eine Bestandsaufnahme seiner in den Punkten 1° und 2° erwähnten Anlagen aufzustellen, und Maßnahmen, die im Hinblick auf die Behebung von deren eventuellen Nichtübereinstimmung geplant werden mit unverbindlichen Fristen für die Durchführung festzulegen.

§ 2. Wenn der Betreiber des Verteilernetzes die in § 1 erwähnten Bestandsaufnahme und Maßnahmen nicht innerhalb einer vernünftigen Frist erhalten hat, setzt er sich aus eigener Initiative mit dem betroffenen Benutzer des Verteilernetzes in Verbindung und fordert ihn auf, diese Elemente schnellstmöglich zu übermitteln.

§ 3. Vor der Erstellung eines Anschlussvertrags für die bestehenden Anschlüsse, bleiben die vorher zwischen den von diesem Anschluss betroffenen Parteien festgelegten Vereinbarungen anwendbar, unter der Voraussetzung, dass diese nicht im Gegensatz zu der vorliegenden Regelung stehen.

§ 4. Erforderlichenfalls schlägt die CWaPE der Wallonischen Regierung eine Planung zur Inordnungbringung der Anschlussverträge vor.

#### *Abschnitt 5 — Beseitigung eines Anschlusses*

**Art. 119** - Jeglicher Anschluss kann auf schriftlichen Antrag per Einschreiben des Eigentümers des Immobilienguts und nach Überprüfung durch den Betreiber des Verteilernetzes, dass kein weiterer Benutzer des Verteilernetzes noch Gebrauch von ihm macht, beseitigt werden.

**Art. 120** - Die Kosten für die Beseitigung eines Anschlusses, sowie die Kosten der Rückversetzung der Räumlichkeiten, der Zugangswege und der Gelände in ihren ursprünglichen Zustand gehen zu Lasten des Eigentümers der betreffenden Anlagen.

**Art. 121** - Der Betreiber des Verteilernetzes kann vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an den Eigentümer des betroffenen Immobilienguts jeglichen Anschluss, der seit mehr als einem Jahr nicht mehr benutzt wurde, beseitigen oder abstellen, außer wenn der Benutzer des Verteilernetzes erklärt, dass er diesen Anschluss zur Durchführung von Projekten in Vorbereitung erhalten will oder wenn er diesen Anschluss in Hochspannung als Notversorgung erhalten will. In den letzten Fällen beteiligt er sich an den Wartungskosten gemäß den Modalitäten, die mit dem Betreiber des Verteilernetzes zu vereinbaren sind.

#### TITEL IV — Zugangsordnung

##### KAPITEL I — Wahl eines Versorgers und des Ausgleichsverantwortlichen

**Art. 122** - § 1. Bevor ein Zugangsantrag bei dem Betreiber des Verteilernetzes gemäß den Modalitäten von Kapitel II des vorliegenden Titels eingereicht werden kann, muss pro Zugangsstelle ein Stromliefervertrag von einer Dauer von mindestens drei Monaten zwischen dem Endverbraucher, einem Versorger, der Inhaber einer gültigen Versorgungslizenz ist (außer wenn der Versorger der Betreiber des Verteilernetzes ist) und ggf. einem Ausgleichsverantwortlichen erstellt werden. Wenn der Versorger, wie es im Allgemeinen der Fall ist, über seinen eigenen Ausgleichsverantwortlichen verfügt oder sein eigener Ausgleichsverantwortlicher ist, unterzeichnet der Endverbraucher den Vertrag nur mit dem von ihm ausgewählten Versorger. Der Betreiber des Verteilernetzes wird davon bei der Einreichung des Antrags auf Zugang in Kenntnis gesetzt. Die Mindestdauer von drei Monaten ist auf die zeitweiligen Anschlüsse nicht anwendbar.

§ 2. In Abweichung des § 1 kann der Endverbraucher der Hochspannung für eine Zugangsstelle einen Ausgleichsverantwortlichen und mehrere Versorger, die Inhaber einer gültigen Versorgungslizenz sind, haben. Dazu muss er einen Vertrag mit einem der Versorger abschließen, damit er die gesamten durch die vorliegende technische Regelung auferlegten Verpflichtungen erfüllt. Dieser Versorger wird nachstehend «der Hauptversorger» genannt. Die Verantwortung des Betreibers des Verteilernetzes ist auf die globale Messung begrenzt, da der Hauptversorger selbst die Verbrauchsmengen unter die Versorger der Zugangsstelle aufteilt. Diese Bestimmung ist nur anwendbar, wenn das Lastprofil gemessen wird (s. Titel V).

§ 3. Der Betreiber des Verteilernetzes führt ein Zugangsregister, in dem für jede mit einem einzigen EAN-GSRN-Code gekennzeichnete Zugangsstelle insbesondere folgende Elemente angegeben werden:

- der Name des Benutzers des Verteilernetzes, der Inhaber des Anschlusses ist (sofort nach der nächsten Fassung des MIG);
- die als Versorger und Ausgleichsverantwortlicher benannten Parteien;
- die Art des Endverbrauchers (wohnhafte residierende, nicht wohnhafte residierende oder nicht residierende);
- ggf. die NACE-Kennzahl und/oder Unternehmensnummer (sofort nach der nächsten Fassung des MIG);
- für die Zugangsstellen ohne Registrierung des Verbrauchsprofils die Profilkategorie und der jährliche Standardverbrauch oder monatliche Standardverbrauch oder der pauschal bestimmte Verbrauch;
- für die Zugangsstellen mit Jahresabrechnung: der Monat der Ablesung;
- die Tarifgruppe;
- die Anschlussleistung und das Spannungsniveau;
- ggf. die bestellte Leistung.

Die Elemente 2, 3, 4 und 5 dieses Paragraphen werden mit Hilfe der vom Versorger erteilten Informationen aktualisiert.

Dieses Zugangsregister wird dem Betreiber des Verteilernetzes als Grundlage brauchbar für die Durchführung seiner Aufgaben.

Wenn der Betreiber des Verteilernetzes Änderungen auf strukturelle Weise an den Zugangspunkten vornimmt, die einen Einfluss auf die im Zugangsregister verwalteten Felder haben, muss der Betreiber des Verteilernetzes gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels (zum Beispiel Abänderungen während der Monate der Zählerablesungen, die Tarifcodes,...) den Versorger mindestens einen Monat im Voraus informieren. Der Betreiber des Verteilernetzes teilt jedem Benutzer, der dies schriftlich beantragt, innerhalb einer Frist von höchstens zehn Tagen seine EAN-Nummer mit. In seinem Antrag gibt der Benutzer die Nummer seines Zählers an.

Für jeden Anschluss gibt es nur einen einzigen EAN-Code, außer bei der in Artikel 123, § 3 vorgesehenen Ausnahme. Mit dem Einverständnis des Betreibers des Verteilernetzes können aber mehrere NS-Anschlüsse (im wesentlichen für die Pauschalverbrauchsmengen), die demselben Benutzer gehören und bei demselben Betreiber des Verteilernetzes gelegen sind, unter eine einzige EAN-Nummer geführt werden (zum Beispiel für die Straßenbeleuchtung).

Bei einer EAN-Aufteilung wird eine spätere Zusammenlegung nicht mehr möglich.

§ 4. Jeden Monat führt der Betreiber des Verteilernetzes eine Momentaufnahme («snapshot») des Zugangsregisters aus, durch welches die in diesem Register enthaltenen Daten für die erste Viertelstunde des ersten Tags des Monats festgehalten werden. Zu diesem Zweck werden pro Zugangsstelle wenigstens folgende Daten festgehalten:

- die EAN-GSRN-Nummer der Zugangsstelle;
- der Name des Endverbrauchers, der mit der Zugangsstelle verbunden ist;
- die EAN-GLN-Nummer des Netzbetreibers, ggf. mit dem Namen des Netzbetreibers;
- die EAN-GLN-Nummer des Versorgers, ggf. mit dem Namen des Versorgers;
- die EAN-GLN-Nummer des Ausgleichsverantwortlichen, ggf. mit dem Namen des Ausgleichsverantwortlichen;
- das Datum des Anfangs der Lieferung an der Zugangsstelle;
- das Datum des Endes der Lieferung an der Zugangsstelle bei der nächsten Fassung des MIG;
- die Häufigkeit der Zählerablesung: jährlich, monatlich oder auf einer viertelstündigen Basis;
- die Tarifgruppe;
- zusätzlich dazu für die Zugangsstellen ohne Registrierung des Verbrauchsprofils: der jährliche Standardverbrauch oder der monatliche Standardverbrauch oder der pauschal bestimmte Verbrauch und die Verbrauchskategorie, und dies für jedes Zählregister;
- zusätzlich dazu für die Zugangsstellen mit jährlicher Ablesung: der Monat der Zählerablesung.

Diese Liste kann im Einvernehmen zwischen allen Partnern angepasst werden; die CWaPE wird davon informiert. Der Betreiber des Verteilernetzes stellt dem Versorger die im vorigen Absatz erwähnte Aktualisierung des ersten Tags des Monats spätestens am vierten Tag des Monats für die ihm zugeteilten Zugangsstellen automatisch und kostenlos zur Verfügung.

§ 5. Mindestens einmal pro Semester stellt der Betreiber des Versorgungsnetzes den Versorgern eine Liste in elektronischer Form kostenlos zur Verfügung, die die neuesten, für die Suche nach den EAN-GSRN-Kennzahlen der Zugangsstellen auf deren Netzen notwendigen Daten enthält, d.h.: Folgende Felder müssen in folgender Ordnung stehen:

- EAN-Code;
- Straßename;
- Hausnummer;
- Postfach;
- Postleitzahl;
- Gemeinde;
- Nummer des (oder der) Zähler(s).

**Art. 123 - § 1.** Wenn für eine Hochleistung eine Last völlig oder teilweise durch eine lokale Erzeugung versorgt wird, können in Abweichung des Artikels 122 zwei Ausgleichsverantwortliche bezeichnet werden, wobei der eine mit der Entnahme und der andere mit der Einspeisung beauftragt ist.

§ 2. Wenn der Benutzer des Verteilernetzes zwei Ausgleichsverantwortliche bezeichnet, vermerkt er in den Zugangsverträgen, dass:

- entweder getrennte Zählsysteme eingerichtet werden, um die erzeugte und die entnommene Energie getrennt zu zählen. Jeder Ausgleichsverantwortliche ist für die Zählung verantwortlich, die ihn betrifft;

- oder ein einziges Zählsystem vorgesehen ist, das die algebraische Summe dieser beiden Energien durchführt und in wie in Artikel 156 bestimmten elementaren Zeitabschnitten angibt, ob die sich daraus ergebende Energie global in das Netz eingespeist oder ihm entnommen wird.

In diesem Fall sind die Ausgleichsverantwortlichen jeder nur dann verantwortlich, wenn der Energiestrom in der Richtung erfolgt, für die sie bezeichnet wurden.

§ 3. Zur Anwendung dieses Artikels sowie des Artikels 153, § 4 kann der Betreiber des Verteilernetzes, wenn nötig, eine zusätzliche EAN-Nummer für den betroffenen Zugang schaffen.

§ 4. Sofern der Benutzer des Netzes und der Ausgleichsverantwortliche die Bestimmungen des vorliegenden Artikels nicht beachten, setzt der Betreiber des Verteilernetzes ungeachtet seiner Rechtsmittel entgegen dem betroffenen Benutzer des Verteilernetzes und dem Ausgleichsverantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, der Zuverlässigkeit und der Wirksamkeit des Verteilernetzes ein.

§ 5. Wenn nicht innerhalb einer vernünftigen Frist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Regelung ein mit der Einspeisung und/oder dem damit verbundenen Vertrag beauftragter Ausgleichsverantwortlicher bezeichnet wird, führt dies im Falle einer Gefahr für die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des Netzes und nach einer Mahnung mit Angabe einer vernünftigen Frist zur Aussetzung des Zugangs zum Netz der betroffenen lokalen Erzeugungseinheit.

**Art. 124 - § 1.** Jeder Wechsel des Versorgers und/oder des Benutzers und/oder des Ausgleichsverantwortlichen muss dem Betreiber des Verteilernetzes von dem neuen Versorger innerhalb der im anwendbaren MIG erwähnten Frist mitgeteilt werden; der Betreiber des Verteilernetzes informiert den früheren Versorger darüber Diese Frist darf einen Monat nicht überschreiten.

Wenn ein Versorger, dessen Vertrag abläuft, keine Absicht hat, seine Versorgung am Ende des Vertrags zu verlängern, und wenn der Betreiber des Verteilernetzes ihm keinen späteren Wechsel des Versorgers mitgeteilt hat, muss er dies dem Betreiber des Verteilernetzes wenigstens einen Monat vor dem Ablauf mitteilen, sonst kann der Betreiber des Verteilernetzes betrachten, dass er die Eigenschaft als Versorger der betroffenen Zugangsstelle behalten hat. Dies gilt ebenfalls für einen Ausgleichsverantwortlichen am Ende seines Vertrags. Der Betreiber des Verteilernetzes fordert dann den Benutzer des Netzes auf, einen anderen Versorger spätestens fünf Tage vor dem Ablaufdatum zu finden, und teilt ihm mit, dass jede Energieentnahme nach diesem Datum als unzulässig betrachtet würde. Handelt es sich um einen Nichthaushaltskunde, teilt er ihm die in Artikel 137, § 1 vorgesehene Aussetzung des Zugangs mit.

§ 2. In Abweichung von § 1 wird die Zustellung bei Leistungen  $\geq 30$  kV von dem neuen Versorger oder dem Zugangsinhaber vorgenommen, dies wenigstens zehn Werktage im Voraus. Der frühere Versorger reagiert fünf Tage vor dem Ablauf, falls er keine Zustellung erhalten hat. Diese Fristen können im Einvernehmen zwischen allen Partnern verkürzt werden; die CWaPE wird davon informiert.

§ 3. Um einem Benutzer des Verteilernetzes, dessen Versorger plötzlich ausfällt, die Kontinuität der Versorgung zu gewährleisten, trifft der Betreiber des Verteilernetzes vorzeitig die notwendigen Maßnahmen, um ihn durch einen Ersatzversorger sofort ersetzen zu können. Letzterer ist der Versorger, der bei der Liberalisierung der betroffenen Kunden der bezeichnete Versorger war, außer wenn der Betreiber des Verteilernetzes eine Vereinbarung mit einem anderen Versorger in Bezug auf diese Funktion unter Einhaltung der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge abgeschlossen hat. Der Betreiber des Verteilernetzes teilt der CWaPE den Namen seines Ersatzversorgers mit. Diese Bezeichnung wird durch den Minister nach Gutachten der CWaPE amtlich anerkannt.

Im Falle eines Ersatzes benachrichtigt der Betreiber des Verteilernetzes den Benutzer innerhalb von zehn Tagen und erinnert ihn daran, dass er einen anderen Versorger bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat wählen kann. Der Betreiber des Verteilernetzes teilt den Benutzern seines Netzes die Klauseln des vorliegenden Paragraphen mit.

§ 4. Jeder Beteiligte, der im Rahmen der in vorliegendem Artikel bestimmten Änderungen einen Fehler begehen würde, trägt dafür Sorge, dass dieser schnellstens wieder gutgemacht wird, ohne dass eine Partei benachteiligt wird.

## KAPITEL II — Modalitäten zur Erstellung der Zugangsverträge

## Abschnitt 1 — Allgemeines

**Art. 125** - Der Zugang zum Verteilernetz setzt den vorherigen Abschluss und die vorschriftsmäßige Erfüllung eines Zugangsvertrags zwischen dem Betreiber des Verteilernetzes und dem Versorger des Benutzers des Verteilernetzes voraus, wobei die unterzeichnende Partei «der Zugangsinhaber» genannt wird. Jedem Zugangsvertrag muss ein Zugangsantrag vorhergehen, der von dem Betreiber des Verteilernetzes zu genehmigen ist. Der Versorger reicht den Zugangsantrag ein.

## Abschnitt 2 — Zugangsantrag bei dem Betreiber des Verteilernetzes

**Art. 126** - Jeder Zugangsantrag wird gemäß dem von dem Betreiber des Verteilernetzes erstellten Verfahren eingereicht und der CWaPE nach den Modalitäten von Artikel 14 mitgeteilt.

Dieses Verfahren legt die Bedingungen fest, die diese Zugangsanträge erfüllen müssen, um von dem Betreiber des Verteilernetzes für zulässig erklärt zu werden.

**Art. 127** - Der Zugangsantrag besteht aus einem Formular für den Zugang, das u.a. folgende Elemente enthält:

1° die Identität des Antragstellers (Name, Anschrift, Erkennungsnummern,...) und den Namen der Kontaktpersonen;

2° das Datum, ab dem der Zugang zum Verteilernetz beantragt wird;

3° den Nachweis des Vorhandenseins eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Benutzer des Verteilernetzes und dessen Versorger, sowie gegebenenfalls zwischen Versorger und seinem Ausgleichsverantwortlichen, wie dies in den Artikeln 122 und 123 vorgesehen ist.

Dieses Formular kann ein Bildschirmformular sein.

**Art. 128** - Innerhalb von fünf Werktagen ab der Einreichung eines Zugangsantrags überprüft der Betreiber des Verteilernetzes, ob der Antrag vollständig ist. Wenn er unvollständig ist, teilt der Betreiber des Verteilernetzes dem Antragsteller des Zugangs mit, welche Informationen oder Unterlagen fehlen und gewährt ihm eine Frist, um seinen Antrag zu vervollständigen.

## Abschnitt 3 — Zugangsvertrag mit dem Betreiber des Verteilernetzes

**Art. 129** - Jeder Versorger kann mit dem Betreiber des Verteilernetzes einen Zugangsvertrag abschließen, unter der Bedingung, dass sein Zugangsantrag für zulässig erachtet wird.

Zu diesem Zweck überprüft der Betreiber des Verteilernetzes, ob folgende Bedingungen erfüllt wurden:

- der Versorger verfügt über eine gültige Versorgungslizenz;

- der Zugangsantrag ist vollständig;

- die bestellten Leistungen überschreiten nicht die Anschlussleistung des betroffenen Anschlusses, außer im Falle einer späteren Festlegung der bestellten Leistung;

- der Ausgleichsverantwortliche wird in dem Register der Zugangsverantwortlichen angegeben (die Überprüfung wird im Falle der Anwendung des Artikels 123 für beide Ausgleichsverantwortlichen durchgeführt).

**Art. 130** - § 1. Der Zugangsvertrag beinhaltet mindestens folgende Elemente:

1° die Identität der betroffenen Parteien (Name, Anschrift, Erkennungsnummern,...), einschließlich des Versorgers und des Ausgleichsverantwortlichen;

2° die Angabe der Kontaktpersonen;

3° die Bestimmungen bezüglich der Vertraulichkeit;

4° die Rechte und Pflichten jeder der Parteien;

5° das Datum des Inkrafttretens des Zugangsvertrags und die Dauer dieses Vertrags;

6° die eventuellen Sonderbestimmungen in Bezug auf die Entnahme oder Einspeisung von Blindleistung;

7° gegebenenfalls die Sonderbestimmungen im Notfall;

8° die Zahlungsmodalitäten und eventuell die finanziellen Garantien und Schadenersatzzahlungen bei Störfällen.

§ 2. Ein Muster des Zugangsvertrags ist auf der Webseite der CWaPE und auf den Webseiten der Betreiber der Verteilernetze verfügbar.

## Abschnitt 4 — Von dem Zugangsinhaber zu bietende Garantien

**Art. 131** - Der Zugangsinhaber garantiert dem Betreiber des Verteilernetzes, dass während der Dauer des Zugangsvertrags die Entnahmen und Einspeisungen gemäß Artikel 123 durch einen Versorgungsvertrag gedeckt werden.

**Art. 132** - Der Zugangsinhaber verpflichtet sich, unverzüglich den Betreiber des Verteilernetzes im Falle einer Änderung eines der in den Artikeln 126 bis 130 aufgeführten Elemente in Kenntnis zu setzen.

## KAPITEL III — Zugang zum Verteilernetz

## Abschnitt 1 — Allgemeines

**Art. 133** - § 1. Der Betreiber des Verteilernetzes garantiert einen nicht diskriminierenden und uneingeschränkt transparenten Zugang zu seinem Netz. Er kann den Zugang nur in folgenden Fällen verweigern:

1° wenn die Sicherheit des Netzes bedroht ist;

2° wenn er nicht über die notwendige technische Kapazität verfügt, um die Übertragung des Stroms auf sein Netz zu gewährleisten. In diesem Fall schlägt er schnellstmöglich Lösungen vor und überprüft erneut seinen Anpassungsplan, um die angemessenen Nachfragen nach Stromübertragung zu befriedigen und unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Stromverteilernetz zu entwickeln. Für die Erstellung dieses Anpassungsplans berücksichtigt der Betreiber des Verteilernetzes die von der Regierung in Sachen Energiepolitik festgelegten Prioritäten;

3° wenn der Antragsteller den Vorschriften der vorliegenden Regelung und/oder der anwendbaren Gesetzgebung nicht genügt.

Bei einer Verweigerung setzt der Betreiber des Verteilernetzes den Antragsteller und die CWaPE unmittelbar davon in Kenntnis, wobei er seinen Beschluss ausdrücklich begründet. Wenn er mit diesem Beschluss nicht einverstanden ist, kann der Antragsteller sich an die CWaPE wenden.

§ 2. Sobald der Zugangsvertrag unterzeichnet ist, hat der Benutzer des Verteilernetzes Zugang zu diesem Netz zu der für den Anschluss bestellten Leistung. Auf dessen Antrag setzt der Betreiber des Verteilernetzes die Zugangsstelle in/außer Betrieb normalerweise innerhalb von zwei Werktagen, wobei die Kosten zu Lasten des Benutzers gehen. Tritt ein Problem auf, setzt er den Benutzer davon in Kenntnis und führt diese Schritte spätestens am dritten Werktag aus.

§ 3. Der Benutzer des Verteilernetzes ist verpflichtet, die Kosten für die Benutzung der Netze gemäß den von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission genehmigten Tarifen zu zahlen.

§ 4. In seinen Verträgen/Regelungen sieht der Betreiber des Verteilernetzes die Modalitäten zur Entschädigung der Schäden infolge mangelnder Information des Benutzers des Verteilernetzes gemäß den Paragraphen 1 und 2 des Artikels 135, sowie die Modalitäten zur Entschädigung der Schäden und anderen im Rahmen Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt vorgesehenen Strafen vor.

#### *Abschnitt 2 — Geplante Unterbrechungen des Zugangs*

**Art. 134 - § 1.** Der Betreiber des Verteilernetzes ist nach Absprache mit dem betroffenen Benutzer des Verteilernetzes berechtigt, den Hochspannungszugang zu unterbrechen, wenn für die Sicherheit, Zuverlässigkeit und/oder Wirksamkeit des Verteilernetzes oder des Anschlusses Arbeiten am Verteilernetz oder am Anschluss erforderlich sind.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes ist berechtigt, den Niederspannungszugang zu unterbrechen, wenn für die Sicherheit, Zuverlässigkeit und/oder Wirksamkeit des Verteilernetzes oder des Anschlusses Arbeiten am Verteilernetz oder am Anschluss erforderlich sind.

**Art. 135 - § 1.** Außer wenn der Betreiber des Verteilernetzes einen Notzustand nachweisen kann, setzt er den Benutzer des Hochspannungsverteilernetzes, sowie dessen Ausgleichsverantwortlichen für die Anschlussleistungen über 630 kVA mindestens zehn Werktage im Voraus von dem Beginn und der wahrscheinlichen Dauer einer Unterbrechung in Kenntnis. Diese Frist wird auf fünf Werktage herabgesetzt, wenn es sich um die Regularisierung einer vorläufigen Reparatur handelt. Gegebenenfalls setzt der Ausgleichsverantwortliche den Versorger davon in Kenntnis.

§ 2. Außer wenn der Betreiber des Verteilernetzes einen Notzustand nachweisen kann, setzt er den Benutzer des Niederspannungsverteilernetzes mindestens zwei Werktage im Voraus von dem Beginn und der wahrscheinlichen Dauer einer Unterbrechung mit Ausnahme der Abschaltungen von weniger als einer Viertelstunde in Kenntnis.

§ 3. Zusätzlich zu den in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Informationen veröffentlicht der Betreiber des Verteilernetzes nachträglich auf seiner Internet-Webseite das gebührend auf dem neuesten Stand gehaltene Programm der geplanten Unterbrechungen, sowie die vorgesehene Dauer und die Gründe, dies innerhalb einer Frist von weniger als fünf Tagen.

#### *Abschnitt 3 — Ungeplante Unterbrechungen des Anschlusses*

**Art. 136 - § 1.** Bei ungeplanten Unterbrechungen des Hochspannungszugangs hält sich der Betreiber des Verteilernetzes dem Benutzer des Verteilernetzes oder seinem bevollmächtigten Versorger und dem Ausgleichsverantwortlichen zur Verfügung, um sie von der Art und der Dauer der Panne in Kenntnis zu setzen. Zu diesem Zweck hat er ihnen bereits eine Rufnummer gegeben, deren Verfügbarkeit und Informationsfähigkeit innerhalb der kürzesten Zeit er gewährleisten kann.

§ 2. Bei ungeplanten Unterbrechungen des Zugangs gibt der Betreiber des Verteilernetzes auf Anfrage des Benutzers des Verteilernetzes oder dessen Versorgers innerhalb von zehn Werktagen eine schriftliche Erklärung über deren Ursprung sowie eine Zusammenfassung des Ablaufs des Vorfalls ab.

§ 3. Der Betreiber des Verteilernetzes veröffentlicht auf seiner Internet-Webseite die Liste, die annähernde Dauer und die kurz erläuterten Ursachen für die ungeplanten Unterbrechungen für die Hochspannung, die mit dem Netz verbunden sind. Für die Niederspannung beschränkt er sich auf die ungeplanten Unterbrechungen von mehr als einer Viertelstunde. Diese binnen einer Frist von weniger als fünf Tagen gebührend auf dem neuesten Stand gehaltenen Informationen werden mindestens ein Jahr auf der Webseite bewahrt. Der Betreiber des Verteilernetzes setzt die CWaPE jedes Trimester von den nicht mit dem Netz verbundenen Ursachen, die auf seiner Webseite nicht veröffentlicht würden, in Kenntnis.

#### *Abschnitt 4 — Aussetzung des Zugangs*

**Art. 137 - § 1.** Der Betreiber des Verteilernetzes behält sich das Recht vor, den Zugang zu seinem Verteilernetz während des strengsten für die Regularisierung der nachstehenden Situationen benötigten Zeitraums völlig oder teilweise auszusetzen:

1° in einem Notzustand;

2° im Falle eines Betrugs wie in dem Erlass vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes angegeben;

3° wenn er den Nachweis erbringt, dass die schwerwiegende Gefahr besteht, dass die optimale Betriebsfähigkeit des Netzes und/oder die Sicherheit der Personen oder der Güter gefährdet sind;

4° wenn die Anschlussleistung merklich und wiederholt überschritten wird;

5° im Falle eines Endverbrauchers, der kein Haushaltskunde ist, und nach Zustellung einer Mahnung, in der eine vernünftige Anpassungsfrist festgelegt wird, wenn dieser Endverbraucher oder dessen Versorger seine finanziellen Verpflichtungen nicht einhält oder wenn auf einmal kein bezeichneter Versorger oder Ausgleichsverantwortlicher vorhanden ist;

6° im Falle eines Endverbrauchers, der ein Haushaltskunde ist, gemäß den im Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt und seinen aufeinanderfolgenden Abänderungen.

7° bei einem Umzug, wenn die Bestimmungen des Erlasses der Regierung vom 30. März 2006 nicht angewandt worden sind, was zu der Eröffnung eines durch den Ministerialerlass vom 3. März 2008 eingeführten Regularisierungsverfahrens führt und wenn dieses Verfahren zu keinem Ergebnis geführt hat;



8° wenn eine der in Artikel 133 erwähnten Bedingungen auftritt;

9° wenn der Benutzer des Verteilernetzes seine Zählanlage freiwillig außer Betrieb hält.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes bestätigt dem betroffenen Benutzer des Verteilernetzes und der CWAPE schnellstmöglich seinen Beschluss. Die CWAPE kann die praktischen Modalitäten für ihre Information bestimmen.

**Art. 138** - Die von dem Benutzer des Verteilernetzes tatsächlich entnommene oder eingespeiste Leistung darf auf keinen Fall die in dem Anschlussvertrag angegebene Anschlussleistung überschreiten. Falls die Scheinleistung nicht gemessen wurde, wird ein Leistungsfaktor (cos phi) von 0,9 berücksichtigt.

#### *Abschnitt 5 — Zugang zu anderen Netzen*

**Art. 139** - Der Betreiber des Verteilernetzes ist entgegen dem Zugangsinhaber, der mit ihm einen Zugangsvertrag abgeschlossen hat, für den Zugang zu den mit seinem Netz verbundenen Netzen verantwortlich.

Die Verbindungen unter den Netzen dürfen nicht unterbrochen werden, außer in Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen.

### KAPITEL IV — Spezifische Vorschriften für den Zugang zum Hochspannungsverteilstromnetz

#### *Abschnitt 1 — Fahrpläne*

**Art. 140** - § 1. Wenn der Betreiber des Verteilernetzes es für erforderlich erachtet (je nach dem entnommenen und/oder eingespeisten Leistungsniveau und/oder aufgrund anderer sachlicher und nicht diskriminatorischer Kriterien), kann er an bestimmten Zugangsstellen von dem Zugangsinhaber täglich einen Fahrplan verlangen, bevor er den Zugang zum Verteilernetz gewährt. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Kapitels XI des Titels IV der «technischen Regelung zur Übertragung» anwendbar.

Der tägliche Fahrplan für den Tag «D» wird spätestens am Tag «D-1» hinterlegt, und zwar zu einem Zeitpunkt, der nach einem in jedem Zugangsvertrag angegebenen Verfahren und durchsichtigen, nicht diskriminatorischen Zulässigkeitsbedingungen festgelegt wird. Der Betreiber des Verteilernetzes kann ebenfalls von den Zugangsinhabern jährliche Prognosen verlangen.

§ 2. Der Zugangsinhaber setzt den Betreiber des Verteilernetzes unverzüglich davon in Kenntnis, sobald er vorhersieht, dass sich das tatsächliche Entnahme- oder Einspeisungsprofil merklich von dem Fahrplan oder den vorherwähnten Erwartungen abweicht.

#### *Abschnitt 2 — Blindenergieentnahme*

**Art. 141** - Der Betreiber des Verteilernetzes gewährt dem Zugangsinhaber in Zeitintervallen ein Recht zur Entnahme einer Menge Blindenergie pro Entnahmepunkt, auf die sich der Vertrag bezieht.

**Art. 142** - Die Mengen bezüglich des induktiven und kapazitiven Betriebs werden getrennt gemessen und nicht gegenseitig kompensiert.

**Art. 143** - § 1. Der Zugangsinhaber verfügt in Zeitintervallen über das Recht zur Entnahme einer Pauschalmenge von induktiver und kapazitiver Blindenergie.

§ 2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 3 entspricht diese Pauschalmenge von Blindenergie in Zeitintervallen 32,9% der Wirkenergie, die während dieses Zeitintervalls an dem Entnahmepunkt für eine Entnahme an einer Spannung von = 30 kV oder über einen Direktanschluss an einer Umspannstation, die das Hochspannungsnetz versorgt, entnommen wird, und 48,4% der während dieses Zeitintervalls an dem Entnahmepunkt entnommenen Wirkenergie in allen anderen Fällen.

§ 3. Dieses Recht auf die Entnahme von Blindenergie in Zeitintervallen darf nicht unter 3,29% bzw. 4,84% der jeweiligen Menge Wirkenergie liegen, die der Dauer des Zeitabstands multipliziert mit der an dem Entnahmepunkt von dem Zugangsinhaber entnommenen bestellten Leistung entspricht.

§ 4. Die positive Differenz zwischen der tatsächlich entnommenen induktiven Menge und der gemäß dem vorliegenden Abschnitt zugeteilten Pauschalmenge geht zu Lasten des Zugangsinhabers entsprechend dem von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission genehmigten Tarif.

§ 5. Die positive Differenz zwischen der tatsächlich entnommenen kapazitiven Menge und der gemäß dem vorliegenden Abschnitt zugeteilten Pauschalmenge geht zu Lasten des Zugangsinhabers entsprechend dem von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission genehmigten Tarif.

§ 6. Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts ist das betreffende Zeitintervall normalerweise die Viertelstunde für die Zählung und der Monat für die Berechnung, es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung zwischen allen betroffenen Parteien, die der CWAPE mitgeteilt wird.

### KAPITEL V — Koordinierung der Inbetriebsetzung der Erzeugungseinheiten

**Art. 144** - § 1<sup>er</sup>. § 1. Der Betreiber des Verteilernetzes und der Betreiber des Übertragungsnetzes einigen sich über die Liste der an das Verteilernetz angeschlossenen Erzeugungseinheiten, deren Einschaltung von dem Betreiber des Übertragungsnetzes koordiniert wird. Für jede dieser Einheiten wird zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem betroffenen Ausgleichsverantwortlichen ein Vertrag zur Koordinierung der Inbetriebsetzung der Erzeugungseinheiten abgeschlossen.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes setzt die CWAPE von den Erzeugungseinheiten in Kenntnis, für die der § 1 anwendbar ist.

**Art. 145** - Die Koordinierung der Inbetriebsetzung der von Artikel 144 betroffenen Erzeugungseinheiten stimmt mit den Vorschriften der technischen Regelung zur Übertragung überein.

**Art. 146** - Der Betreiber des Verteilernetzes und der Betreiber des Übertragungsnetzes sind sich bei der Durchführung der Koordinierung der Inbetriebsetzung der Erzeugungseinheiten gegenseitig behilflich.

### KAPITEL VI — Hilfsdienste

#### *Abschnitt 1 — Ausgleich der Verluste im Netz*

**Art. 147** - Der Betreiber des Verteilernetzes gleicht die Energieverluste in seinem Verteilernetz durch den angemessenen Kauf von Energie aus. Wenn er Grundstromerzeuger ist, kann er diese benutzen, um seine Verluste ganz oder teilweise auszugleichen.

*Abschnitt 2 — Spannungshaltung und Blindleistungshaushalt*

**Art. 148 - § 1.** Unbeschadet des Artikels 229 arbeitet der Betreiber des Verteilernetzes mit dem Betreiber des Übertragungsnetzes im Rahmen der Spannungshaltung und des Blindleistungshaushalts zusammen; er gibt die nötigen Anweisungen an die an sein Netz angeschlossenen dezentralen Erzeugungseinheiten durch.

§ 2. Die in diesem Artikel erwähnte Verfügbarkeit und Lieferung der Blindleistung für die Spannungshaltung sind gegebenenfalls Gegenstand eines Kaufs durch ein Wettbewerbsverfahren.

*Abschnitt 3 — Von dem Betreiber des Verteilernetzes erbrachte Hilfsdienste*

**Art. 149 - § 1.** Die Hilfsdienste, die der Betreiber des Verteilernetzes dem Betreiber des Übertragungsnetzes oder dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes erbringt, stimmen mit den diesbezüglich in der technischen Regelung zur Übertragung angeführten Vorschriften überein.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes ist dem Betreiber des Übertragungsnetzes bei der Kontrolle der Verfügbarkeit und Erbringung der in § 1 erwähnten Hilfsdienste behilflich.

*KAPITEL VII — Maßnahmen im Notfall oder bei Engpässen*

**Art. 150 - § 1.** In einem Notfall, der das gesamte Netz beeinträchtigt, führt der Betreiber des Verteilernetzes die Anweisungen des Betreibers des Übertragungsnetzes/des lokalen Übertragungsnetzes aus, wenn erforderlich einschließlich der Ausführung des Stromabschaltungsplans. Nach einer Stromabschaltung speist er nur mit der Zustimmung des Betreibers des Übertragungsnetzes oder des lokalen Übertragungsnetzes Strom wieder ein.

§ 2. In einem Notfall, der sein eigenes Netz beeinträchtigt, trifft der Betreiber des Verteilernetzes alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Stromabschaltungen zu:

- 1° Einschränkung der Ausbreitung der Störung, wenn diese ihren Ursprung innerhalb seines Netzes findet;
- 2° schnellstmöglichen Wiederinbetriebsetzung der betroffenen Leitungen.

**Art. 151 -** Um zu verhindern, dass in seinem eigenen Netz interne Engpässe auftauchen, kann der Betreiber des Verteilernetzes Verträge erstellen, in denen eine Unterbrechung oder Einschränkung der Last (Verbrauch/Einspeisung) vorgesehen wird, wenn der Zustand des Netzes es erfordert. Spätestens bei der Erstellung seines nächsten Anpassungsplans berücksichtigt er die festgestellten Engpässe.

Er übermittelt der CWaPE eine Abschrift jedes dieser Verträge.

**TITEL V — Mess- und Zählungsordnung***KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen*

**Art. 152 - § 1.** In dem vorliegenden Titel werden die Rechte und Pflichten des Betreibers des Verteilernetzes und der Benutzer des Netzes und/oder Versorger und/oder Ausgleichsverantwortlichen, was einerseits die Zuverfügungstellung, die Installation, die Nutzung und die Wartung der Messinstrumente und andererseits die Erfassung, die Behandlung und die Zuverfügungstellung der Messdaten betrifft, beschrieben.

§ 2. Im Allgemeinen ist der Betreiber des Verteilernetzes für die Zählung der Energieströme an den gesamten Zugangs- und Verbindungsstellen verantwortlich, was die Anbringung und die Wartung der Zähler, die Ablesung der Indizes und deren Mitteilung an die betroffenen Parteien einschließt. Für die Verbindungsstellen arbeitet er im Einvernehmen mit dem Betreiber des betroffenen Netzes.

**Art. 153 - § 1<sup>er</sup>.** Jede zu einem Anschluss an ein Verteilernetz gehörende Zugangsstelle gibt Anlass zu einer Zählung zur Ermittlung der an dieser Zugangsstelle in das Verteilernetz eingespeisten oder aus ihm entnommenen Wirk- und/oder Blindenergie und unter Umständen der entsprechenden viertelstündigen Höchstleistungen. Eine Messanlage wird zu diesem Zweck verwendet. Ein Gebäude, das Gegenstand eines neuen Anschlusses ist und als Wohnung für natürliche Personen dient, muss mit einem Anschluss und einer individuellen Zählanlage je Wohnung ausgestattet sein, außer in den durch die anwendbare Gesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen.

Dasselbe gilt, wenn das Haus oder das Gebäude im Sinne von Art. 26, § 3 des Dekrets Gegenstand bedeutender Renovierungsarbeiten ist.

§ 2. Die Folgekunden, die an das private Netz eines Gebäudes oder eines Wohngebietes (Campingplätze, Wohnparks, betreute Wohnungen, Betagtenheime, Studentenzimmer...) angeschlossen sind, werden nur dann als Benutzer des Netzes im Sinne des Dekrets betrachtet, wenn sie über einen getrennten Anschluss und eine getrennte Messvorrichtung auf dem Verteilernetz verfügen, oder bei Anwendung der Gesetzgebung über die privaten Netze.

§ 3. Die entnommenen Energien und die eingespeisten Energien sind Gegenstand von getrennten Zählungen, außer im Falle der in § 4 dieses Artikels und in Artikel 123, § 2 vorgesehenen Ausnahmen.

§ 4. Für Niederspannung mit einer Erfassung auf jährlicher Basis kann der Erzeuger, der über eine Einheit zur Erzeugung von Grünstrom mit einer Leistung von höchstens 10 kVA verfügt, die anerkannt und bei der CWaPE als Anlage zur Erzeugung von Grünstrom eingetragen ist, einen Ausgleich zwischen den Entnahmen von dem Netz und den Einspeisungen in das Netz für jeden Zeitraum zwischen zwei Verbraucherefassungen in Anspruch nehmen. Was die Zählung betrifft, verfügen sie über folgende Alternative:

- entweder ein einfacher Zähler, ohne Rücklaufhemmung, der seine eingespeiste Energie automatisch von seinem Verbrauch abzieht. Überschreitet die eingespeiste Energie den Verbrauch, so wird sie nicht vergütet; der Betreiber des Verteilernetzes teilt dann dem Versorger einen Verbrauch gleich null mit.

- oder ein Zweirichtungszähler, der die verbrauchten und eingespeisten Energiemengen getrennt registriert. Wenn Menge der eingespeisten Energie über der Menge der verbrauchten Energie liegt, kann sie auf ausdrücklichen Antrag des Erzeugers zur Abänderung der Zählung vergütet werden. Der Betreiber des Verteilernetzes, der für die Durchführung des Ausgleichs verantwortlich ist, teilt dem Versorger des Erzeugers einen Verbrauch bzw. eine Einspeisung, je nach dem Fall mit.

Der Erzeuger, der in den Genuss dieses Ausgleichs gelangt, setzt seinen Versorger davon in Kenntnis und gibt dies vor der Unterzeichnung eines neuen Vertrags an. Es gibt nur einen Versorger pro Zugang.

Beträgt die Zählung mehrere Tarifzeiten, so wie sie in Artikel 169 bestimmt werden, so wird der Ausgleich pro Tarifzeit vorgenommen.

Der Erzeuger kann diesen Ausgleich auf jährlicher Basis beantragen, außer wenn auf seine Initiative (insbesondere beim Wechsel des Versorgers) ein technischer (oder gleichgestellter) Eingriff auf seinem Anschluss vorgenommen wird oder im Falle der durch die föderale Metrologie auferlegten Ersetzung seines Zählers. Unter diesen Bedingungen wird der Ausgleich nur auf den Zeitintervallen, die unter der jährlichen Basis liegen, durchgeführt.

**Art. 154** - Die Messanlagen und Messdaten haben zum Zweck die Abrechnung auf Grundlage der in das Verteilernetz eingespeisten und/oder aus ihm entnommenen Energiemenge zu ermöglichen und dienen ebenfalls zur Gewährleistung eines angemessenen Betriebs des Verteilernetzes. Mit dem Einverständnis des Betreibers des Verteilernetzes und für Stromversorgungen von geringer Menge (Bushaltestellen, Telefonkabinen, Verkehrsampeln,...) oder von kurzer Dauer können die Energiemengen ausnahmsweise pauschal ohne Benutzung einer Zählanlage festgelegt werden. Dasselbe gilt für die Verbrauchsmengen, die als nicht wechselnd betrachtet sind, wie die Straßenbeleuchtung, die Versorgung der Kabelfernsehnetze und Telefon, ständige Beleuchtungen, usw. Die Bewertung des Verbrauchs wird durch den Betreiber des Verteilernetzes auf der Grundlage von «Leistung»-Pauschalen, die durch SYNERGRID festgelegt und auf seiner Webseite veröffentlicht werden, vorgenommen. Der Betreiber des Verteilernetzes setzt den Versorger davon in Kenntnis. Der Benutzer des Verteilernetzes gibt dem Betreiber des Verteilernetzes seine Zustimmung bei der Annahme des Anschlussangebots.

**Art. 155** - Die in Artikel 154 erwähnte Abrechnung kann auf Daten beruhen, die sich auf unter Umständen gruppierte Taktperioden beziehen. Je nach der Anschlussart werden diese Daten unmittelbar aus den Messanlagen entnommen oder sie ergeben sich aus der Anwendung von Standardprofilen auf die Messdaten.

**Art. 156** - Die in Artikel 155 erwähnte Taktperiode beträgt eine Viertelstunde.

**Art. 157** - Die Messausrüstungen werden gemäß der vorliegenden Regelung und den in deren Sinne abgeschlossenen Verträgen eingerichtet. Der Betreiber des Verteilernetzes ist ebenfalls damit beauftragt, die Messdaten zu erfassen, für gültig zu erklären, zur Verfügung zu stellen und zu archivieren. Bei der Durchführung dieser Aufgabe wendet er sachliche und nicht diskriminatorische Kriterien an. Die betroffenen Parteien treffen außerdem die notwendigen Vorkehrungen, damit die geltenden Vertraulichkeitsregeln beachtet werden.

**Art. 158** - § 1<sup>er</sup>. Der Betreiber des Verteilernetzes verwaltet die Datei im Sinne des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Im Sinne des vorliegenden Titels versteht man unter «personenbezogene Daten» die Daten bezüglich sowohl natürlicher, als auch juristischer Personen.

§ 2. Für die Erfassung von Mess- und Zugangsdaten darf der Betreiber des Verteilernetzes lediglich Personen heranziehen, die weder Erzeuger, Ausgleichsverantwortliche, Inhaber einer Versorgungslizenz oder Zwischenhändler sind, noch Unternehmen angehören die mit diesen in Verbindung stehen.

§ 3. Der Endverbraucher verfügt bezüglich seiner Zähldaten über die gesamten Rechte eines Eigentümers.

## KAPITEL II — Bestimmungen bezüglich der Messanlagen

### Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen

**Art. 159** - Unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Regelung müssen die in der Messanlage benutzten Ausrüstungen den auf die Messanlagen oder deren Bestandteile anwendbaren Anforderungen der belgischen Regelungen und Normen und internationalen Normen, insbesondere des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2006 über die zur Messung der elektrischen Energie bestimmten Vorrichtungen, entsprechen. Sie müssen versiegelt werden können.

**Art. 160** - Unbeschadet der bestehenden Lage ist der Betreiber des Verteilernetzes für die Qualität und Zuverlässigkeit der Messungen verantwortlich. Zu diesem Zweck kann er fordern, dass die Messanlagen ihm oder einem unter seiner Kontrolle stehenden Unternehmen gehören.

**Art. 161** - Eine Messanlage setzt sich aus allen zur Durchführung der in Artikel 153 angeführten Messungen erforderlichen Ausrüstungen zusammen und kann sich demnach aus integrierten oder nicht integrierten Kombinationen zusammensetzen:

- 1° Stromwandler;
- 2° Spannungswandler;
- 3° Zähler;
- 4° Messwerterfassungssysteme;
- 5° Kommutatoren;
- 6° Schrank — Anschlussklemmen — Verkabelung;
- 7° Fernübertragungssysteme;
- 8° Schutzvorrichtungen.

**Art. 162** - Der Benutzer des Verteilernetzes und der Betreiber des Verteilernetzes sind berechtigt, in ihren Anlagen alle Geräte auf ihre Kosten einzurichten, die sie für erforderlich erachten, um die Genauigkeit der in Artikel 161 erwähnten Messanlage zu überprüfen. Eine derartige, unter Umständen dem Benutzer des Verteilernetzes gehörende Messausrüstung muss mit den Vorschriften der vorliegenden Regelung übereinstimmen. Falls diese Überprüfungen Abweichungen erkennen lassen sollten, sind die in Artikel 177 erwähnten Bestimmungen anwendbar.

**Art. 163** - § 1. Wenn der Benutzer des Verteilernetzes zusätzliche Ausrüstungen in die Messanlage in Verbindung mit seinem Anschluss einzubauen wünscht, um eine Kontrollmessung durchzuführen, wendet er sich an den Betreiber des Verteilernetzes, der auf der Grundlage sachlicher und nicht diskriminatorischer Kriterien bewertet, ob diese Anlage eingerichtet werden kann, ohne die Sicherheit, Zuverlässigkeit oder Wirksamkeit des Verteilernetzes und die Qualität der Basismessung zu beeinträchtigen. Im Falle einer günstigen Bewertung führt er die Einrichtung im Rahmen nicht diskriminatorischer Bedingungen und Fristen aus. Diese Ausrüstungen müssen mit den Vorschriften der vorliegenden Regelung übereinstimmen und dürfen die Hauptmessung nicht beeinflussen. Im Falle einer ungünstigen Bewertung wird der CWaPE eine Abschrift des Berichts übermittelt.

§ 2. Alle Kosten in Verbindung mit diesen zusätzlichen Ausrüstungen gehen zu Lasten des Benutzers des Verteilernetzes, der sie beantragt hat.

**Art. 164** - Der Betreiber des Verteilernetzes kann auf seine Kosten jede Ausrüstung in die Anlage einfügen, die er zur Ausführung seiner Aufgaben für erforderlich erachtet, insbesondere um Qualitätsindexe der Spannung und/oder des Stroms zu messen.

**Art. 165** - Der Benutzer des Verteilernetzes und der Betreiber des Verteilernetzes treffen gemeinsame Vereinbarungen, damit die Messanlage gegen Stöße, Schwingungen, extreme Temperaturen und im Allgemeinen gegen alles, was Schäden oder Störungen verursachen könnte, geschützt ist.

*Abschnitt 2 — Standort der Messanlage*

**Art. 166** - Die Messanlage wird in der unmittelbaren Nähe der Zugangsstelle eingerichtet. Die besonderen Lagen unterliegen der Zustimmung des Betreibers des Verteilernetzes.

**Art. 167** - In Abweichung von Artikel 166 und für einen Hochspannungsanschluss von einer Leistung von weniger als 250 kVA kann der Betreiber des Verteilernetzes aus wirtschaftlichen Gründen beschließen, die Messanlage auf der Niederspannungsseite des Leistungstransformators einzurichten.

**Art. 168** - § 1. In Abweichung von Artikel 166 kann der Betreiber des Verteilernetzes im Einvernehmen mit dem Benutzer des Verteilernetzes beschließen, die Messanlage an einer anderen Stelle als an der Zugangsstelle einzurichten.

§ 2. Wenn es technisch nicht möglich ist, die Messanlage in der unmittelbaren Nähe der Zugangsstelle einzurichten, einigt sich der Betreiber des Verteilernetzes mit dem Benutzer des Verteilernetzes über die Stelle, an der sie eingerichtet wird.

*Abschnitt 3 — Tarifzeiten*

**Art. 169** - § 1. Der Betreiber des Verteilernetzes verwaltet und betätigt die Geräte und Signale, die zur Bedienung der Zählrichtungen und der Einspeisungskreisläufe notwendig sind, im Hinblick auf die Anwendung der verschiedenen Tarifzeiten. Er sorgt dafür, dass diese Geräte wenigstens folgende Funktionalitäten aufweisen:

- die Regulierung der Zählvorrichtungen für den Tag-/Nacht-Tarif und eventuell für andere besondere Tarife;
- die Einstellung der getrennten Einspeisungskreisläufe für den Verbrauch während bestimmten Zeiträume, wie die unterbrechbaren Tarife oder die ausschließlichen Nachttarife;
- die gesamten Funktionalitäten, die für die wirkungsvolle Durchführung des Konzeptes des «intelligenten Netzes» notwendig sind, insbesondere die Zuverfügungstellung an den Benutzer von Umschaltsignalen der Mehrfachzähler, insofern er dies wünscht. Diese Zuverfügungstellung ist kostenlos für die neuen Anschlüsse für Niederspannung mit Jahresabrechnung. Für die sonstigen Anschlüsse wird sie nach einem von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) genehmigten Tarif vorgenommen.

Der Betreiber des Verteilernetzes legt im Einvernehmen mit den Versorgern die Umschaltstundenplan fest (Stundenslots der unterbrechbaren Zähler und Mehrfachzähler). Innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Regelung legt er der CWaPE diese Stundenpläne zur Genehmigung vor (mangels dessen werden sie als genehmigt betrachtet).

Er veröffentlicht auf seiner Webseite die Informationen über die angewandte Steuerungsart einschließlich der Einstellung der Zeiten für die Tarifzeiten. Bei der Indexablesung setzt er auch die Kunden für Niederleistung davon in Kenntnis: wenn der Kunde abwesend ist, findet er die Information auf der Karte der Indexablesung oder mangels deren das Bezugszeichen, um diese Information direkt zu erhalten.

§ 2. Die Anpassungen der in § 1 erwähnten Funktionalität auf Anregung des Betreibers des Verteilernetzes können nur nach Beratung mit den betroffenen Versorgern und nach dem ausdrücklichen Einverständnis der CWaPE innerhalb von zwei Monaten vorgenommen werden.

§ 3. Die Benutzer des Verteilernetzes oder ihr Versorger können einen begründeten Antrag auf Anpassung der Steuerung und/oder der Perioden bei dem betroffenen Betreiber des Verteilernetzes einreichen; dieser schätzt die technische und wirtschaftliche Machbarkeit auf der Grundlage von objektiven und nicht diskriminatorischen Kriterien und gibt deren Kosten bekannt.

*Abschnitt 4 — Sondervorschriften für die Budgetzähler*

**Art. 170** - Wenn in Anwendung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes bei einem Haushaltskunden ein Budgetzähler eingerichtet wird, hat dieser mindestens folgende Funktionalitäten:

- 1° es müssen verschiedene Betriebsarten des Zählers möglich sein:
  - Stromabgabe auf der Grundlage einer Anzahl vorbezahlter kWh (Vorauszahlung);
  - klassische Stromabgabe und Abrechnung (monatlich mit Jahresabrechnung);
  - Stromabgabe auf der Grundlage der Anzahl vorbezahlter kWh und, wenn diese kWh verbraucht sind, Weiterführung der Stromversorgung mit der in Punkt 2° erwähnten Leistung.
- 2° die Möglichkeit, eine Funktionseinheit «garantierte minimale Liefermenge» beizufügen, die den Durchlass einer nach den im Dekret vom 17. Juli 2008 festgesetzten Werten begrenzten Leistung ermöglicht;
- 3° die Möglichkeit, für den Betrieb im Vorauszahlungsmodus leicht aufgeladen zu werden;
- 4° die Möglichkeit, die Aufladung dem gewählten Versorger zuzuordnen.

Die Problematik des Ausgleichs nach der Einrichtung eines Budgetzähler wird manuell behandelt.

*Abschnitt 5 — Versiegelung*

**Art. 171** - § 1. Die Messanlage wird von dem Betreiber des Verteilernetzes versiegelt.

§ 2. Abgesehen von der Entsiegelung durch den Betreiber des Verteilernetzes dürfen die Siegel nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Betreibers des Verteilernetzes gebrochen oder abgenommen werden.

Bei Siegelbruch oder unerlaubtem Eingriff setzt der Betreiber des Verteilernetzes insbesondere den Versorger und den Ausgleichsverantwortlichen davon in Kenntnis. Er lässt die Versiegelung auf Kosten des Benutzers wiederherstellen.

*Abschnitt 6 — Genauigkeitsansprüche*

**Art. 172** - Die minimalen Genauigkeitsansprüche der Messanlage werden in der Anlage II angegeben.

*Abschnitt 7 — Pannen und Fehler*

**Art. 173** - Wenn für einen Anschluss, der wie in Artikel 162 vorgesehen mit Kontrollmessungen ausgestattet ist, eine Hauptmessung ausfällt, ersetzt die Kontrollmessung die Hauptmessung.

**Art. 174** - Unter Vorbehalt anderer, in dem Anschlussvertrag vereinbarter Bestimmungen behebt der Betreiber des Verteilernetzes die Pannen der Messanlage innerhalb einer Frist von:

1° drei Werktagen für eine Messanlage in Verbindung mit einer Zugangsstelle mit einer Anschlussleistung von mindestens 100 kVA;

2° sieben Werktagen für die anderen Messanlagen.

Diese Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem der Betreiber des Verteilernetzes von der Panne in Kenntnis gesetzt wurde.

**Art. 175** - Wenn die Panne infolge eines Falles höherer Gewalt nicht innerhalb der in Artikel 174 erwähnten Frist behoben werden kann, trifft der Betreiber des Verteilernetzes alle erforderlichen Vorkehrungen, um den Messdatenverlust einzuschränken und setzt den Versorger davon in Kenntnis.

**Art. 176** - Ein Fehler in einer Messangabe wird immer als signifikant angesehen, wenn er größer als die aufgrund der in Artikel 172 erwähnten Genauigkeitsklassen zugelassenen Fehler ist.

**Art. 177** - Jeder Benutzer des Verteilernetzes oder Versorger, der einen signifikanten Fehler in den Messdaten vermutet, setzt den Betreiber des Verteilernetzes unverzüglich davon in Kenntnis und kann bei diesem schriftlich eine Kontrolle der Messanlage beantragen. Der Betreiber des Verteilernetzes sieht demzufolge schnellstmöglich die Durchführung eines Kontrollprogramms vor.

**Art. 178** - Wenn sich bei der in Artikel 177 erwähnten Kontrolle herausstellt, dass die Einstellung der Messanlage die Ursache eines signifikanten Fehlers ist, lässt der Betreiber des Verteilernetzes eine Eichung vornehmen oder nimmt diese selbst vor.

**Art. 179** - Wenn es erscheint, dass eine Messanlage einen Fehler, eine Panne oder eine Ungenauigkeit vorweist, die nicht durch eine Eichung korrigiert werden kann und die die Ursache eines signifikanten Fehlers ist, macht der Betreiber des Verteilernetzes diesen ausfindig und behebt ihn so schnell wie möglich.

**Art. 180** - Der Betreiber des Verteilernetzes kommt für die durch die in den Artikeln 177 bis 179 erwähnten Vorrichtungen verursachten Kosten auf, wenn ein signifikanter Fehler festgestellt wurde. Im gegenteiligen Fall werden sie von dem Antragsteller übernommen.

*Abschnitt 8 — Wartung und Inspektionen*

**Art. 181** - Die Wartung der Messanlage wird von dem Betreiber des Verteilernetzes derart durchgeführt, dass diese ständig den in der vorliegenden Regelung angeführten Ansprüchen genügt.

**Art. 182** - Der Betreiber des Verteilernetzes hat Zugang zu den Messanlagen, einschließlich der für die eventuelle Kontrollmessung bestimmten Anlagen, um eine Kontrolle der Konformität mit der vorliegenden Regelung vorzunehmen, und zwar nachdem er den Benutzer des Verteilernetzes vorher benachrichtigt hat.

*Abschnitt 9 — Eichungen*

**Art. 183** - Der Betreiber des Verteilernetzes vergewissert sich, dass die Bestandteile der Messanlage vor der ersten Inbetriebsetzung gemäß den geltenden nationalen und internationalen Normen geeicht wurden.

**Art. 184** - Das Programm und der Zeitplan für die Eichung werden von dem Betreiber des Verteilernetzes gemäß den geltenden nationalen und internationalen Normen aufgestellt.

**Art. 185** - Die höchstzulässigen Niveaus der Messunsicherheit für die Eichungsvorgänge werden in der Anlage III angegeben.

**Art. 186** - Die Eichung der Bestandteile der Messanlage wird von einem in diesem Bereich zugelassenen Organ oder Dienst durchgeführt.

*Abschnitt 10 — Administrative Verwaltung der technischen Daten der Messanlagen*

**Art. 187** - Der Betreiber des Verteilernetzes wird mit der Aktualisierung und Archivierung der für eine optimale Bewirtschaftung der Messanlagen und für die geltenden gesetzlichen Kontrollen erforderlichen Daten beauftragt, wie zum Beispiel die Daten über den Hersteller, den Bautyp, die Seriennummer, das Baujahr und die Kontroll- und Eichungsdaten.

*KAPITEL III — Bestimmungen über die Messdaten**Abschnitt 1 — Gemessene und berechnete Lastprofile*

**Art. 188** - Die Abrechnung der Kosten bezüglich des Zugangs zum Verteilernetz und dessen Benutzung beruht auf einer Reihe von Daten der Entnahme/Einspeisung, von denen sich jede auf eine Taktperiode gemäß Artikel 156 bezieht. Eine solche Reihe von Daten wird weiter unten «Lastprofil» genannt.

Man unterscheidet zwei Arten von Lastprofilen:

a) der gemessene Lastgang: die Messanlage registriert für jede Taktperiode die entnommene und/oder eingespeiste Energie, ab welcher der Lastgang erstellt wird;

b) das berechnete Lastprofil: ein Lastprofil wird auf der Grundlage von Datenaufzeichnungen von zahlreichen Messanlagen berechnet, die sich auf relativ lange Zeiträume beziehen (zum Beispiel Jahresaufzeichnungen und bei jedem Versorgerwechsel für Niederspannung) und der Anwendung eines synthetischen Lastprofils, das den Verbrauchcharakteristiken des oder der betroffenen Benutzer statistisch angepasst ist.

**Art. 189** - § 1. Für die Messanlagen, die die Zugangsstellen eines vorhandenen Anschlusses betreffen, für die der Durchschnitt der auf einer über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten festgelegten Monatsbasis entnommenen und/oder eingespeisten maximalen viertelstündigen Leistungen mindestens 100 kVA beträgt, sind die in Betracht gezogenen Lastgänge diejenigen, die gemessen werden.

§ 2. Für die Messanlagen, die sich auf niedrigere Leistungen beziehen, kann der Betreiber des Verteilernetzes auf Antrag und zu Lasten des Benutzers des Verteilernetzes oder des(der) Versorger(s) ebenfalls die Aufzeichnung des Lastgangs vornehmen.

§ 3. Für die neuen Anschlüsse oder diejenigen, für die eine Verstärkung der Leistung durchgeführt wird, sodass die Anschlussleistung auf mindestens 100 kVA gebracht wird, installiert der Betreiber des Verteilernetzes eine Messanlage mit Aufzeichnung des Lastgangs.

**Art. 190** - Für alle Zugangsstellen, deren Messanlage den gemessenen Lastgang aufzeichnet, wird die in Artikel 188 erwähnte Abrechnung auf der Grundlage dieses gemessenen Lastgangs erstellt.

**Art. 191** - § 1. Im Hinblick auf eine interne Benutzung ist der Benutzer des Verteilernetzes berechtigt, durchgehend über die in der Messanlage in Verbindung mit seinem Anschluss lokal verfügbaren Messdaten zu verfügen. Der visuelle Zugang zu den Zähldaten ist kostenlos.

Die Zurverfügungstellung der Daten mittels eines zusätzlichen Geräts ist Gegenstand eines einzigen Installationspreises gemäß einem durch die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission genehmigten Tarifs. In den außergewöhnlichen Fällen, in denen sich die Messanlage an einem dem Benutzer des Verteilernetzes unzugänglichen Ort befindet, wendet sich dieser an den Betreiber des Verteilernetzes, der ihm gemäß den in Artikel 16 erwähnten Bestimmungen innerhalb einer vernünftigen Frist den Zugang gewährt.

§ 2. Die in § 1 angegebenen Messeinheiten enthalten mindestens die Messdaten, die für die Inrechnungstellung dienen. Auf Antrag des Benutzers des Verteilernetzes gibt der Betreiber des Verteilernetzes die zur Auslegung der Messdaten erforderlichen Auskünfte.

#### *Abschnitt 2 — Sonderbestimmungen über den gemessenen Lastgang*

**Art. 192** - Der Lastgang wird auf der Grundlage von Messperioden aufgezeichnet, die der Taktperiode im Sinne von Artikel 156 entsprechen.

**Art. 193** - Gemäß den Bestimmungen des Anschlussvertrags und/oder den Bedürfnissen des Betreibers des Verteilernetzes zeichnet die Messanlage folgende Daten pro Messperiode auf:

- 1° die Angabe der Messperiode;
- 2° die eingespeiste und/oder entnommene Wirkleistung;
- 3° gegebenenfalls die eingespeiste und/oder entnommene Blindleistung.

**Art. 194** - Der Betreiber des Verteilernetzes erfasst die Messdaten über den elektronischen Weg oder durch Fernlesung.

**Art. 195** - Die Erfassung der in Artikel 193 erwähnten Daten erfolgt gemäß dem von dem Betreiber des Verteilernetzes festgelegten Kommunikationsprotokoll.

**Art. 196** - Um gegebenenfalls die Fernlesung der Messanlage zu ermöglichen, sorgt der Betreiber des Verteilernetzes für die Durchführung der am besten geeigneten Telekommunikationsverbindung auf der Grundlage technisch-wirtschaftlicher Kriterien.

**Art. 197** - Eine Messperiode bezieht sich auf den Zeitpunkt 00.00.00 nach der Ortszeit.

**Art. 198** - Der Unterschied zwischen den Start- und Endzeiten der Messperiode im Verhältnis zur Ortszeit darf zehn Sekunden nicht überschreiten.

#### *Abschnitt 3 — Sonderbestimmungen bezüglich des berechneten Lastprofils*

**Art. 199** - § 1. Ein Lastprofil teilt eine Einheitsbelastung in Taktperioden im Sinne von Artikel 156 auf der Grundlage von synthetischen Lastprofilen (Synthetic Load Profiles oder SLP), die von SYNERGRID statistisch erstellt und, sooft es nötig ist, aktualisiert werden, auf.

§ 2. 1°. Für die vier folgenden Verbraucherkategorien wurden vier SLP festgelegt; sie bleiben in Erwartung ihrer Umwandlung in die neuen in § 2, 2° vorgesehenen SLP anwendbar:

- der Haushaltskunde, dessen Nachtverbrauch verhältnismäßig gering ist (S21);
- der Haushaltskunde, dessen Nachtverbrauch verhältnismäßig groß ist (S22);
- der Nichthaushaltskunde mit P Anschluss von weniger als 56 kVA (S11);
- der Nichthaushaltskunde mit P Anschluss von weniger als 56 kVA (S12);

2° Im Rahmen der Einsetzung einer intelligenten Verwaltung der Netze ist es sinnvoll, insbesondere den gesamten benutzten Stundenslots ein entsprechendes SLP zu erteilen, um den gesamten Marktteilnehmern die Möglichkeit zu geben, jede Maßnahme zu treffen, um die Zuverfügungstellung und die Benutzung der Energie zu optimieren. Solche SLP werden durch SYNERGRID durchgeführt und vorgeschlagen, und zwar nach einem Zeitplan, der ihre Genehmigung zwecks ihrer Einsetzung ein erstes Mal am 1. Januar nach der nächsten Anpassung des MIG ermöglicht.

Die CWaPE kann ebenfalls die Festlegung von zusätzlichen SLP oder die Abschaffung von bestehenden SLP je nach der Marktentwicklung auferlegen.

§ 3. Die SLP werden der CWaPE vor ihrer amtlichen Veröffentlichung zur Zustimmung vorgelegt. Diese Zustimmung muss innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten erfolgen. Der Betreiber des Verteilernetzes erteilt jeder Zugangsstelle ein oder mehrere angemessene(s) SLP.

**Art. 200** - § 1. Der Versorger und sein Ausgleichsverantwortlicher organisieren für jeden Kunden eine Einspeisung, die dem in Artikel 199 erwähnten Lastprofil entspricht und deren Niveau je nach der Verbrauchserfassung des Kunden, der anwendbaren Parameter und der Umstände angeglichen wird.

§ 2. Die Betreiber des Verteilernetzes berechnen die Zuteilung und die Ausgleichung nach den Bestimmungen des MIG. Die Betreiber des Verteilernetzes und die Versorger nehmen an dem finanziellen Ausgleich teil.

**Art. 201** - § 1. Der Verbrauch oder gegebenenfalls die Erzeugung an den Hochspannung-Zugangsstellen ohne Registrierung des Lastprofils, mit oder ohne Registrierung der maximalen viertelstündigen Spitze, wird monatlich von dem Betreiber des Verteilernetzes gemessen.

§ 2. Der Verbrauch oder gegebenenfalls die Erzeugung an den Niederspannung-Zugangsstellen ohne Registrierung des Lastprofils wird von dem Betreiber des Verteilernetzes bei jedem Versorger- bzw. Kundenwechsel und spätestens 12 Monate nach der letzten Zählerablesung gemessen. Jeder Endverbraucher ist verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr dem Betreiber des Verteilernetzes zu erlauben, die Indexwerte des oder der Zähler(s) abzulesen, die der/den Anschlussstelle(n), deren Inhaber er ist, entspricht/entsprechen. Wenn der Betreiber des Netzes dies beantragt und/oder wenn er bei den Ablesungen abwesend ist, ist der Endverbraucher verpflichtet, dem Betreiber des Verteilernetzes seine Indexwerte unter Beachtung der von diesem verlangten Modalitäten mitzuteilen. Der Zähler wird ebenfalls an Ort und Stelle von dem Betreiber des Verteilernetzes wenigstens einmal in einem Zeitraum von 24 Monaten abgelesen, dies insofern er Zugang zu den Messvorrichtungen hat.

#### *Abschnitt 4 — Datenverarbeitung*

**Art. 202 - § 1.** Der Betreiber des Verteilernetzes registriert und bewahrt die in Artikel 193 erwähnten Daten in elektronischer Form auf innerhalb der im nachstehenden Abschnitt 6 festgelegten Grenzen.

§ 2. Den in § 1 erwähnten Daten fügt der Betreiber des Verteilernetzes folgende Daten bei:

- 1° die Identifizierung der Zugangsstelle;
- 2° den Standort der Messanlage;
- 3° die Identifizierung des Versorgers und des Ausgleichsverantwortlichen.

§ 3. Die Datenverarbeitung muss derart erfolgen, dass die Genauigkeit dieser Daten nicht beeinflusst wird.

#### *Abschnitt 5 — Validierung und Korrektur der Messdaten*

**Art. 203 - § 1.** Wenn sich die Messanlage nicht in unmittelbarer Nähe der Zugangsstelle befindet, werden die Messdaten auf der Grundlage eines Bewertungsverfahrens korrigiert, das die effektiven physischen Verluste zwischen der Messstelle und der Zugangsstelle berücksichtigt. Dieses Verfahren wird normalerweise in dem Anschlussvertrag festgelegt und der CWaPE übermittelt.

§ 2. Wenn die Korrekturmethode nicht im Anschlussvertrag festgelegt wird, wendet der Betreiber des Verteilernetzes auf der Grundlage sachlicher und nicht diskriminatorischer Kriterien die am besten geeignete Methode an, die er dem Benutzer und der CWaPE übermittelt.

**Art. 204 - § 1.** Wenn der Betreiber des Verteilernetzes nicht über die effektiven Messdaten verfügen kann oder wenn die verfügbaren Ergebnisse wenig zuverlässig oder offensichtlich unrichtig sind, werden diese Messdaten in dem Validierungsprozess aufgrund von sachlichen und nicht diskriminatorischen Kriterien berechnete Werte ersetzt.

§ 2. Die wenig zuverlässigen oder offensichtlich unrichtigen Daten werden auf der Grundlage eines oder mehrerer Bewertungsverfahren korrigiert, wie zum Beispiel:

- 1° redundante Messungen;
- 2° andere Messergebnisse, über die der betroffene Betreiber des Verteilernetzes verfügt;
- 3° ein Vergleich mit den Daten einer als gleichwertig angesehenen Periode.

Validierungsmethoden können im Einvernehmen zwischen allen Partnern bestimmt werden; die CWaPE wird davon informiert.

**Art. 205 -** Nach der Anwendung der Artikel 203 und 204 kann der Betreiber des Verteilernetzes die Messdaten jeder Form von zusätzlicher Kontrolle unterwerfen, die er für erforderlich erachtet und nachdem er den betroffenen Benutzer und die CWaPE davon in Kenntnis gesetzt hat. Diese Messdaten werden anschließend als validiert betrachtet.

#### *Abschnitt 6 — Speicherung, Archivierung und Schutz der Daten*

**Art. 206 -** Der Betreiber des Verteilernetzes speichert alle Messdaten, sowie die eventuell korrigierten Messdaten in einen nicht flüchtigen Speicher.

**Art. 207 -** Der Betreiber des Verteilernetzes archiviert die in Artikel 206 erwähnten Daten während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren.

**Art. 208 -** Die von dem Betreiber des Verteilernetzes zentralisierten Messdaten sind lediglich dem Personal des Betreibers des Verteilernetzes unter Einhaltung der gesetzlichen, die Zählung regelnden Bestimmungen und der Artikel 157 und 158 zugänglich.

#### *Abschnitt 7 — Im Falle von gemessenen Lastgängen zur Verfügung zu stellende Messdaten*

**Art. 209 - § 1.** Die Messdaten werden grundsätzlich in elektronischer Form ausgetauscht und zur Verfügung gestellt.

§ 2. Die in diesem Abschnitt bestimmten Fristen können im Einvernehmen zwischen allen Akteuren verkürzt werden; die CWaPE wird davon informiert.

**Art. 210 - § 1.** Je nach den im Rahmen des Artikels 14 erstellten Verfahren stellt der Betreiber des Verteilernetzes jeden Werktag dem betroffenen Versorger und dem Zugangsinhaber auf einer viertelstündigen Basis für die von ihm versorgten oder mit Energie bespeisten Zugangsstellen, die mit einer automatischen Ablesung (AMR-Ablesungen) versehen sind und deren Anschlussleistung 56 kVA überschreitet, folgende Messdaten zur Verfügung:

1° die für den Tag D-1 und die eventuellen Zwischentage nicht validierten Zählraten je Zugangsstelle, außer wenn die Empfänger gegenteilige Anweisungen geben;

2° die für den Tag D-1 und die eventuellen Zwischentage validierten Zählraten. Die eventuellen Unterschiede mit den nicht validierten Zählraten teilt er so schnell wie möglich dem Versorger mit. Am zehnten Werktag nach dem Verbrauch sind alle Zählraten mitgeteilt und validiert. Für mindestens 95% der Zugangsstellen müssen die Zählraten des Monats spätestens am vierten Tag des darauffolgenden Monats validiert und verfügbar sein. Die übermittelten Zählraten schließen unter Umständen die Korrekturkoeffizienten mit ein, wobei die korrigierten oder geschätzten Daten identifiziert sind;

3° Was die Blindenergie angeht, können die validierten Daten in unterschiedlichen Fristen übermittelt werden, nach Modalitäten, die im Einvernehmen zwischen allen betroffenen Parteien und unter Einhaltung der Artikel 141 bis 143 festzulegen sind.

§ 2. Für die Erzeugungsanlagen werden die im vorliegenden Artikel erwähnten validierten Zählzeiten dem betroffenen Versorger auf dessen einfachen Antrag übermittelt. Dieser Austausch von Informationen kann gemäß einem im Einvernehmen mit dem Erzeuger bestimmten Protokoll stattfinden.

§ 3. Die in § 1 erwähnten Daten werden ebenfalls dem Benutzer des Netzes auf dessen schriftlichen Antrag übermittelt, unter der Voraussetzung, dass letzterer die Kosten dafür übernimmt, nach einem von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) genehmigten Tarif.

§ 4. Im Falle einer Panne der Messanlage, einer Unzugänglichkeit oder von gefährlichen Zugangsbedingungen ersetzt der Betreiber des Verteilernetzes die fehlenden Daten durch seine bestmögliche Einschätzung dieser Daten. Der Endverbraucher wird auf Antrag über die Methodologie dieser Einschätzung informiert.

§ 5. Für die Anschlüsse unter 56 kVA wird der Zurverfügungstellung der Zählzeiten monatlich vorgenommen.

**Art. 211** - Der Betreiber des Verteilernetzes begründet die auf der Grundlage der Artikel 203 und 204 ausgeführten Angleichungen und Korrekturen und setzt die CWAPE davon in Kenntnis.

**Art. 212** - § 1. Jeden Werktag stellt der Betreiber des Verteilernetzes dem Ausgleichsverantwortlichen für den Tag D - 1 und die etwaigen Zwischentage die nicht validierten Zählzeiten auf einer viertelstündigen Grundlage in einer nach Versorger gruppierten Form zur Verfügung.

§ 2. Jeden Tag stellt der Betreiber des Verteilernetzes dem Ausgleichsverantwortlichen die validierten Zählzeiten in einer nach Versorger gruppierten Form zur Verfügung, dies spätestens am zehnten Werktag nach dem Tag des Verbrauchs.

**Art. 213** - Der Betreiber des Verteilernetzes kann dem Betroffenen Versorger oder dem Zugangsinhaber oder dem Ausgleichsverantwortlichen auf dessen Antrag die oben erwähnten validierten oder nicht validierten Daten häufiger als in Artikel 210 vorgesehen zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck wendet sich die betroffene Person an den Betreiber des Verteilernetzes, der den Antrag auf der Grundlage sachlicher und nicht diskriminatorischer Kriterien bewertet und die sich daraus ergebenden Aufgaben ausführt. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers, nach einem von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) genehmigten Tarif.

**Art. 214** - § 1. Jeden Werktag stellt der Betreiber des Verteilernetzes je nach Fall dem Betreiber des Übertragungsnetzes oder dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes für den Tag D-1 und die etwaigen Zwischentage die nicht validierten Zählzeiten auf einer viertelstündigen Grundlage in einer nach Ausgleichsverantwortlichen gruppierten Form zur Verfügung.

§ 2. Jeden Tag stellt der Betreiber des Verteilernetzes je nach Fall dem Betreiber des Übertragungsnetzes oder dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die validierten Zählzeiten in einer nach Ausgleichsverantwortlichen gruppierten Form zur Verfügung, dies spätestens am zehnten Werktag nach dem Tag des Verbrauchs.

**Art. 215** - Auf Antrag des Benutzers des Verteilernetzes oder des betroffenen Versorgers stellt der Betreiber des Verteilernetzes dem Antragsteller zusätzliche Messdaten oder andere Informationen aus der betreffenden Messanlage zu einem anderen Zweck als der in Artikel 154 erwähnten Abrechnung zur Verfügung. Zu diesem Zweck wendet sich der Antragsteller an den Betreiber des Verteilernetzes, der den Antrag auf der Grundlage sachlicher und nicht diskriminatorischer Kriterien bewertet und die sich daraus ergebenden Aufgaben ausführt. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers nach einem von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) genehmigten Tarif.

#### *Abschnitt 8 — Im Falle von berechneten Lastprofilen zur Verfügung zu stellende Messdaten*

**Art. 216** - § 1. Der Betreiber des Verteilernetzes stellt dem betroffenen Versorger für die Zugangsstellen, aus denen er Energie entnimmt oder in die er Energie einspeist, validierte Messdaten, die monatlich aufgezeichnet werden, zur Verfügung. Für mindestens 95% dieser Zugangsstellen müssen die Daten spätestens am vierten Werktag des darauffolgenden Monats übermittelt werden und für alle Zugangsstellen spätestens am zehnten Werktag dieses Monats.

Der Betreiber des Verteilernetzes gibt immer das Datum der Zählerablesung an. Er identifiziert die korrigierten (Artikel 203) oder geschätzten (Artikel 204) Daten.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes stellt dem Versorger für die von ihm versorgten oder mit Energie bespeisten Zugangsstellen validierte Zählzeiten, die jährlich aufgezeichnet werden, zur Verfügung.

Für mindestens 95% der Zugangsstellen müssen die Daten innerhalb von zwanzig Werktagen nach dem Datum der Ablesung der Indexwerte und für alle Zugangsstellen innerhalb von zehntägigen Werktagen nach demselben Datum übermittelt werden.

Der Betreiber des Verteilernetzes muss immer das Datum der Ablesung des Zählers für die Zugangsstellen angeben. Wenn es zum Zeitpunkt der Validierung der Zählzeiten zum Vorschein kommt, dass eine Ablesung des Zählers an Ort und Stelle erforderlich ist, gelten die oben erwähnten Fristen ab dem Tag dieser zusätzlichen Ablesung. Die validierten Zählzeiten, die korrigiert oder geschätzt worden sind, werden identifiziert.

§ 3. Für die Erzeugungsanlagen werden die im vorliegenden Artikel erwähnten validierten Zählzeiten dem betroffenen Versorger gemäß den in § 1 und § 2 angeführten Grundsätzen übermittelt.

**Art. 217** - § 1. Der Betreiber des Verteilernetzes stellt dem Versorger spätestens am fünfzehnten Werktag des folgenden Monats die Zuteilungsdaten des Monats auf einer viertelstündigen Basis für die Zugangsstellen ohne Registrierung des Lastprofils, die er mit Energie versorgt oder wo er Energie einspeist, zur Verfügung:

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes stellt dem Ausgleichsverantwortlichen spätestens am fünfzehnten Werktag des folgenden Monats die Zuteilungsdaten des Monats auf einer viertelstündigen Basis in nach Versorger gruppierter Form zur Verfügung und übermittelt zur gleichen Zeit dem Betreiber des Übertragungsnetzes oder des lokalen Übertragungsnetzes die nach Ausgleichsverantwortlichen gruppierten Daten.

§ 3. Die in diesem Abschnitt bestimmten Fristen können im Einvernehmen zwischen allen Partnern verkürzt werden; die CWAPE wird davon informiert.

#### *Abschnitt 9 — Historische Verbrauchsdaten*

**Art. 218** - § 1. <sup>1°</sup> Jeder Benutzer des Verteilernetzes kann höchstens einmal pro Jahr seine Verbrauchsdaten bezüglich der letzten drei Jahre kostenlos auf einfachen Antrag beim Betreiber des Verteilernetzes erhalten; zu diesem Zweck hat er seinen EAN-Code zu übermitteln. Diese Aufgabe kann er ebenfalls einem Bevollmächtigten oder einem Versorger anvertrauen, dem er die erforderliche Vollmacht gibt.



2° Der Betreiber des Verteilernetzes hat die verlangten Verbrauchsdaten dem Antragsteller höchstens zwanzig Werktage nach seinem Antrag zur Verfügung zu stellen, unter der Voraussetzung, dass der Benutzer des betroffenen Verteilernetzes während der Bezugsperiode an der gleichen Zugangsstelle aktiv war, und dass die Daten tatsächlich bestehen.

3° Die Informationen müssen auf deutliche und einheitliche Weise nach EAN-Code, nach Zeitraum und Verbrauchskategorie (Wirkstrom, kapazitiv, induktiv) geordnet sein, unter Beachtung eines durch die Betreiber von Verteilernetzen im Einvernehmen vereinbarten Formats:

- \* für die Benutzer des Verteilernetzes, deren Verbrauch ständig abgelesen wird:
  - der Wirkstromverbrauch pro Viertelstunde;
  - der induktive und kapazitive Verbrauch pro Viertelstunde;
- \* für die Benutzer des Verteilernetzes, deren Verbrauch monatlich abgelesen wird:
  - der Wirkstromverbrauch pro Monat, nach Zähler aufgeteilt;
  - die Spitzenleistung, nach Zähler aufgeteilt (wenn anwendbar);
  - die Daten der Ablesungen;
- \* für die Benutzer des Verteilernetzes, deren Verbrauch jährlich abgelesen wird:
  - der Wirkstromverbrauch pro Jahr, nach Zähler aufgeteilt;
  - die Daten der Ablesungen.

§ 2. Wenn ein Endverbraucher den Versorger wechselt, werden die verfügbaren historischen Verbrauchsdaten, so wie sie in § 1 definiert sind, kostenlos dem neuen Versorger zur Verfügung gestellt. Der Antrag auf Wechsel des Versorgers gilt ebenfalls als Antrag auf Zurverfügungstellung der historischen Verbrauchsdaten, es sei denn, der Endverbraucher lehnt dies mittels einer an den Benutzer des Verteilernetzes gerichteten schriftlichen Mitteilung ab.

#### *Abschnitt 10 — Beschwerden und Berichtigungen*

**Art. 219 - § 1.** Jede Anfechtung muss von einer unmittelbar betroffenen Partei dem Betreiber des Verteilernetzes spätestens einen Monat nach der Feststellung eines Fehlers schriftlich mitgeteilt werden.

§ 2. Eine eventuelle Berichtigung der Messdaten und der sich daraus ergebende Abrechnung bezieht sich höchstens und außer im Falle der Unaufrichtigkeit auf den Zeitraum von zwei Jahren zwischen der letzten Ablesung (ggf. der letzten Einschätzung durch den Betreiber des Verteilernetzes) der Zähler und der zwei Jahre vorher vorgenommenen Ablesung. Wenn dieser Zeitraum weniger als 22 Monate oder mehr als 26 Monate beträgt, wird eine Einschätzung auf 24 Monate durchgeführt.

§ 3. Wenn ein Versorger in Abweichung von § 1 eine Mitteilung der Zählzeiten inhaltlich beanstanden möchte, teilt er dies dem betroffenen Betreiber des Verteilernetzes anhand eines Antrags auf Berichtigung dieser Zählzeiten mit. Nach Eingang des Antrags überprüft der Letztere, ob dieser zulässig ist. Spätestens zwei Werktage nach Aufgabe des Antrags erhält der Versorger eine Antwort, in der angegeben wird, dass sein Antrag entweder angenommen und registriert wurde, oder dass er abgewiesen wurde. Außer im Falle höherer Gewalt behandelt der Betreiber des Verteilernetzes 80% der im Laufe eines angegebenen Monats angenommenen Anträge innerhalb von 20 Kalendertagen und den Rest innerhalb von 30 Kalendertagen.

#### *KAPITEL IV — Übergangsbestimmungen*

**Art. 220 -** Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden technischen Regelung bereits vorhandenen Messanlagen und deren Bestandteile, die nicht mit den in Artikel 172 erwähnten Genauigkeitsansprüchen übereinstimmen, können weiterhin benutzt werden, insofern sie nicht angeglichen oder ersetzt werden und mit den Genauigkeitsansprüchen der ersten Genauigkeitsklasse übereinstimmen, die unter der in diesem Artikel erwähnten Genauigkeitsklasse liegt.

**Art. 221 -** Wenn der Benutzer des Verteilernetzes oder der Betreiber des Verteilernetzes selbst beantragt, dass die bereits vorhandenen Messanlagen oder deren Bestandteile mit den in Artikel 172 erwähnten Genauigkeitsansprüchen in Übereinstimmung gebracht werden, führt der Betreiber des Verteilernetzes im Einvernehmen mit dem Benutzer des Verteilernetzes die erforderlichen Anpassungen durch. Die durch diese Anpassungen verursachten Kosten werden von dem Antragsteller übernommen.

**Art. 222 -** Falls der Benutzer des Verteilernetzes oder der betroffene Versorger wünscht, dass die Nichtübereinstimmung innerhalb einer kürzeren Frist behoben wird, wendet er sich zu diesem Zweck an den Betreiber des Verteilernetzes. Dieser beurteilt auf der Grundlage sachlicher und nicht diskriminatorischer Kriterien, ob die beantragten Anpassungen durchgeführt werden können. Vorbehaltlich einer ungünstigen, gebührend begründeten Bewertung, führt der Betreiber des Verteilernetzes die Anpassungen durch. Die durch diese beschleunigten Anpassungen verursachten zusätzlichen Kosten werden von dem Antragsteller übernommen.

#### **TITEL VI — Zusammenarbeitsordnung**

**Art. 223 -** Der Betreiber des Verteilernetzes und die Betreiber der Netze, an die sein Netz angeschlossen ist, bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen den Standort des(der) Verbindungsstelle(n).

**Art. 224 -** Der Betreiber des Verteilernetzes und die Betreiber der Netze, an die sein Netz angeschlossen ist, gewähren sich gegenseitig die Zusammenarbeit, die bei der Ausführung der Aufgaben, zu denen beide Parteien gesetzlich und vertraglich verpflichtet sind, erforderlich ist.

**Art. 225 - § 1.** Der Betreiber des Verteilernetzes trifft mit den Betreibern der Netze, an die sein Netz angeschlossen ist, Vereinbarungen hinsichtlich aller Aspekte, die direkt oder indirekt Folgen für die betroffenen Netzbetreiber haben könnten, insbesondere was Folgendes betrifft:

- 1° die Entwicklung, die Wartung und den Betrieb ihrer jeweiligen Netze;
- 2° die Hilfsdienste, die sie sich leisten;
- 3° das Gleichgewicht zwischen Stromangebot und -nachfrage im belgischen Regelgebiet;
- 4° die technische Bewirtschaftung der Stromflüsse auf deren jeweiligen Netzen;
- 5° die Koordinierung der Inanspruchnahme der an deren jeweiligen Netze angeschlossenen Erzeugungseinheiten;
- 6° den Zugang zu deren jeweiligen Netzen;

7° die Anwendung der Ordnung bei Großstörungen und Ordnung zur Versorgungswiederaufnahme.

Die Zusammenarbeitsvereinbarung deckt mindestens diese verschiedenen Punkte.

§ 2. Der Betreiber des Verteilernetzes tauscht mit den Betreibern der Netze, an die sein Netz angeschlossen ist, nach den in gegenseitigem Einvernehmen vereinbarten Verfahren die erforderlichen Daten bezüglich der in § 1 erwähnten Aspekte aus.

§ 3. Der Betreiber des Verteilernetzes bestimmt mit den Betreibern der Netze, an die sein Netz angeschlossen ist, die beiderseitigen Verpflichtungen in Sachen Qualität, Häufigkeit der Zurverfügungstellung und Zuverlässigkeit der in § 1 angegebenen Daten und in Sachen Einhaltung der Zustellungsfristen.

§ 4. Der Betreiber des Verteilernetzes schließt mit den Betreibern der Netze, an die sein Netz angeschlossen ist, eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab, in der die praktischen Modalitäten in Sachen Konzertierung, Zusammenarbeit und Austausch von Daten geregelt werden. Diese Vereinbarung ist nicht diskriminierend und führt die Rechte, Pflichten und Verantwortungen jeder Partei an sowie die Kosten für die Benutzung der Netze, die Gegenstände der Vereinbarung sind.

§ 5. Die Zusammenarbeitsvereinbarung, sowie jede Revision, wird der CWaPE sofort nach ihrer Unterzeichnung oder sofort nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Regelung, wenn sie vorher unterzeichnet worden ist, übermittelt.

**Art. 226** - Die Zusammenarbeitsvereinbarung deckt ebenfalls gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Vertraulichkeit der zur Verfügung gestellten oder gegenseitig ausgetauschten Daten.

**Art. 227** - Der Betreiber des Verteilernetzes übermittelt den Betreibern der Netze, an die sein Netz angeschlossen ist, die Planungsdaten, damit diese ihren Anpassungsplan erstellen können.

**Art. 228** - § 1. In der Zusammenarbeitsvereinbarung wird ebenfalls die Leistung, die dem Betreiber des Verteilernetzes an jeder Verbindungsstelle zur Verfügung gestellt werden kann, und gegebenenfalls die Entwicklung oder ein informatives Programm über die Entwicklung dieser Leistung festgelegt.

§ 2. Jede Verstärkung oder Erweiterung einer bereits vorhandenen Verbindung wird von dem Betreiber des Verteilernetzes und den Betreibern der Netze, an die sein Netz angeschlossen ist, auf der Grundlage der Sorge um die optimale Entwicklung der betroffenen Netze und unter Berücksichtigung des Vorrangs, der den hochwertigen und/oder hocheffizienten Kraft/Wärme-Kopplungsanlagen, den Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energiequellen benutzen, sowie denjenigen Anlagen, die Strom aus den Abfällen und den Rückgewinnungen aus Industrieprozessen erzeugen, einzuräumen ist, im gegenseitigen Einvernehmen bewertet.

§ 3. Die Qualität der an jede Verbindungsstelle gelieferten Spannung wird in der in § 1 erwähnten Zusammenarbeitsvereinbarung festgelegt und ist so beschaffen, dass es technisch möglich sein muss, dem Endkunden bei Anwendung der Regeln der guten Praxis eine Spannung zu liefern, die den Bestimmungen der Norm NBN EN 50160 «Merkmale der von den öffentlichen Verteilernetzen gelieferten Spannung» genügt.

§ 4. Das zulässige Niveau der Störungen an der Verbindungsstelle wird durch die allgemein auf europäischer Ebene angewandten Normen, sowie gemäß den technischen Empfehlungen CEI IEC 61000.3-6 und 61000.3-7 für die Hochspannung und den entsprechenden Empfehlungen (CEI IEC61000.3-2 und CEI 61000.3-3) für die Niederspannung festgelegt.

**Art. 229** - § 1. An den Verbindungsstellen verfügt der Betreiber des Verteilernetzes pro Taktperiode über das Recht zur Entnahme einer Pauschalmenge von induktiver und kapazitiver Blindenergie.

§ 2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 3 entspricht diese Pauschalmenge von induktiver und kapazitiver Blindenergie in Zeitintervallen 32,9 % der Wirkenergie, die während dieses Zeitintervalls an dem Entnahmepunkt entnommen wird.

§ 3 — Dieses Recht auf die Entnahme von Blindenergie in Zeitintervallen darf nicht unter 3,29% der Menge Wirkenergie liegen, die der Dauer des Zeitabstands multipliziert mit der an der Verbindungsstelle zur Verfügung gestellten Leistung, wie diese in Artikel 228 bestimmt wird, entspricht.

§ 4. Die positive Differenz zwischen der induktiven Menge und der gemäß dem vorliegenden Artikel zugeteilten Pauschalmenge geht zu Lasten des betroffenen Betreibers des Verteilernetzes entsprechend dem anwendbaren Tarif.

§ 5. Die positive Differenz zwischen der kapazitiven Menge und der gemäß dem vorliegenden Artikel zugeteilten Pauschalmenge geht zu Lasten des betroffenen Betreibers des Verteilernetzes entsprechend dem anwendbaren Tarif.

**Art. 230** - § 1. Im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 225 informiert ein Betreiber eines Netzes die Betreiber der Netze, an die sein Netz angeschlossen ist, zu gewünschter Zeit über seine Anträge auf zeitweilige und ständige Lastverlagerungen zwischen den betroffenen Verbindungsstellen. Diese Anträge werden im Einvernehmen gemäß den in der Zusammenarbeitsvereinbarung bestimmten Modalitäten bewertet.

§ 2. Auf dessen begründeten Antrag stellt der Betreiber des Verteilernetzes den Betreibern der Netze, an die sein Netz angeschlossen ist, zusätzliche Informationen bezüglich des je Verbindungsstelle erwarteten Belastungsdiagramms zur Verfügung.

**Art. 231** - § 1. In der Zusammenarbeitsvereinbarung werden u.a. die beiderseitigen Rechte, Pflichten und Verantwortungen sowie die Verfahren bezüglich aller Aspekte des Betriebs, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit der betroffenen Netze, Anschlüsse oder Anlagen der Benutzer des Verteilernetzes ausüben können, einschließlich der Modalitäten in Sachen Wiedergutmachung der eventuellen Schäden an einem Benutzer eines Netzes festgelegt.

§ 2. Diese Vereinbarung berücksichtigt die von dem Betreiber des Übertragungsnetzes oder des lokalen Übertragungsnetzes erstellte Ordnung bei Großstörungen sowie die Ordnung zur Versorgungswiederaufnahme.

**Art. 232** - § 1. Der Betreiber des Verteilernetzes stellt den Betreibern der Netze, an die sein Netz angeschlossen ist, gemäß den Bestimmungen der Artikel 214 und 217 die Messdaten eines jeden Ausgleichsverantwortlichen zur Verfügung.

§ 2. Die in § 1 erwähnten Messdaten bestimmen die unter den betroffenen Netzen je Ausgleichsverantwortlichen und je Viertelstunde ausgetauschte Energie.

§ 3. Der Betreiber des Verteilernetzes sorgt dafür, dass die unter den Netzen je Taktperiode ausgetauschte Gesamtenergie den verschiedenen Ausgleichsverantwortlichen zugeteilt wird.

## ANLAGE I — DATENLISTE

Die erste Spalte der Tabelle 1 trägt den Titel «Anschlussart» und unterscheidet zwischen zwei Anschlussarten: die Anschlüsse der Erzeugungseinheiten («Pr») und die Anschlüsse von Lastentnahmen («Ch»).

Für einen kombinierten Anschluss (Erzeugungseinheit und Lastentnahme, «Pr + Ch») kann der Betreiber des Verteilernetzes die Gesamtheit oder einen Teil der Daten der beiden Anschlussarten fordern.

Die zweite Spalte der Tabelle I trägt den Titel «Ziel» und bezieht sich auf das Kapitel oder auf die Paragraphen der vorliegenden Regelung, die diese Daten betreffen.

Die Abkürzung «P» betrifft den Titel II Planungsordnung. Die Abkürzungen «E» und «D» entsprechen jeweils einem «Antrag auf eine Orientierungsstudie» und einem «Anschlussantrag» des Titels III Anschlussordnung. Andere Daten bezüglich der vorhandenen Anlagen werden unter dem Titel «Andere» (Sie sind auf spezifischen Antrag, der nachstehend nicht angeführt wird, zu liefern) und «Alle» (Sie sind in den drei nachstehend angeführten Fällen zu liefern) eingeordnet.

Die in Artikel 34 der Planungsordnung erwähnten Planungsdaten sind diejenigen, die in der Tabelle 1 unter dem Zeichen «P» und «Alle» in der Spalte «Ziel» geliefert werden.

Die in Artikel 68 (Anschlussordnung) erwähnten allgemeinen technischen Daten oder Informationen sind diejenigen, die in der Tabelle 1 unter dem Zeichen «E» oder «Alle» in der Spalte «Ziel» geliefert werden.

Die in Artikel 78 (Anschlussordnung) erwähnten ausführlichen technischen Daten oder Informationen sind diejenigen, die in der Tabelle 1 unter dem Zeichen «D» oder «Alle» in der Spalte «Ziel» geliefert werden.

Die dritte Spalte der Tabelle 1 trägt den Titel «Beschreibung» und beschreibt die beantragten technischen Daten und Informationen.

Die vierte Spalte der Tabelle 1 trägt den Titel «Einheit» und gibt die Messeinheit an, in der die messbaren Mengen ausgedrückt werden.

Die fünfte Spalte der Tabelle 1 trägt den Titel «Periode». Der Buchstabe «T» gibt die Anzahl der Jahre an, für die die Angabe oder Information dem Betreiber des Verteilernetzes gemäß der in der Planungsordnung erwähnten Planungsperiode geliefert werden muss.

Anschlussart	Ziel	Beschreibung	Einheit	Periode
Pr + Ch	Alle	Identifizierung des Anschlusses		
Pr + Ch	Alle	Name und Anschrift des Benutzers des Netzes		
Pr + Ch	D	Kopplung mit dem Netz: Beschreibung des Anschlusses, einschließlich Hilfsquelle		
Pr + Ch	E, D	Datum der Inbetriebsetzung	mm/jjjj	
Pr + Ch	Sonstige	Datum der letzten Konformitätskontrolle	tt/mm/jjjj	
Pr + Ch	D	Standort und Zugang zu den Abschaltgeräten und der Zählanlage		
Pr + Ch	Sonstige	Allgemeiner Schutz (Überstrom): Marke, Typ, Einstellwerte, Kabelplan		
Pr + Ch	Sonstige	Schaltbild		
Ch	Alle	Wirkleistungsspitzen und Monat ihres Auftretens	kW, mm	T
Ch	Alle	Blindleistung (oder cos phi) im Falle einer Wirkspitze	kVAr	T
Ch	P	Eventuelle Trendwenden	kW, mm/jjjj	T
Ch	P	Modell der wöchentlichen Entnahme	kW	
Ch	E, D	Art und Leistung der Störlasten	kW	
Ch	E, D	Leistung der installierten Motoren	kVA	
Ch	Alle	Datum der Inbetriebsetzung einer Kondensatorenbatterie	tt/mm/jjjj	
Ch	Alle	Kondensatorenbatterie: installierte Leistung	kVAr	
Pr	Alle	Erzeugungseinheit: Identifizierung		
Pr	Alle	Maximale zu entwickelnde Leistung	kW	T
Pr	P	Einschätzung der Jahreserzeugung oder der Benutzungsdauer	kWh oder h	T
Pr	Alle	Cos phi bei Höchstleistung		T

Anschlussart	Ziel	Beschreibung	Einheit	Periode
Pr	E, D	Typ des Generators (Asynchron/synchron/Wechselrichter)		
Pr	D	Maschinenschild des Generators		
Pr	Alle	Energiequelle (erneuerbare Energie oder nicht/Kraft/Wärme-Kopplung/Sonstiges)		
Pr	Alle	Die Leistung des dreiphasigen Kurzschlusses (subtransient) an der Zugangsstelle	MVA	
Pr	Alle	Möglichkeit eines Inselbetriebs?	J/N	
Pr	Alle	Möglichkeit eines Parallelbetriebs?	J/N	
Pr	P	Vorgesehene Verfügbarkeitsrate	%	
Pr	E, D	Typ und Leistung einer StörungsErzeugungseinheit	kW	
Pr	D	Transformator: Ucc	%	
Pr	D	Transformator: Maschinenschild		
Pr	Sonstige	Entkopplungsschutz: Marke, Typ, Einstellwerte, Kabelplan, Fernbedienung (J/N)		

## ANLAGE II — GENAUIGKEITSANSPRÜCHE DER ZÄHLANLAGE

In der Tabelle 2 wird die für die Bestandteile der Zählanlage erforderliche minimale Genauigkeitsklasse unter Berücksichtigung der Anschlussleistung und des Spannungsniveaus angegeben.

Anschlussleistung	Spannungsniveau, as das die Zählanlage angeschlossen ist	Maximal zulässiger Gesamtfehler (+/- %) bei Vollast (3)		Für die Bestandteile der Zählanlage erforderliche minimale Genauigkeitsklasse			
		Wirkleistung PF = 1	Blindleistung PF = 0	SPW	SW	Wh- Meter	Varh- Meter
≥ 5 MVA	HS	0.5	2.25	0.2	0.2	0.2	2
	NS	0.25	2.25	na	0.2	0.2	2
≥ 1 MVA bis 5 MVA	HS	0.75	2.25	0.2	0.2	0.5	2
	NS	0.55	2.25	na	0.2	0.5	2
≥ 250 kVA bis 1 MVA	HS	1.5	2.5	0.5	0.5	1	2
	NS	1.25	2.25	na	0.5	1	2
≥ 100 kVA bis 250 kVA	HS	1.5	2.5	0.5	0.5	1	2
	NS	1.25	2.25	na	0.5	1	2
< 100 kVA	mit der Anlage MI-003 § 7 zum Königlichen Erlass vom 13. Juni über die Messinstrumente übereinstimmende Zähler						

Tabelle 2: Genauigkeitsklasse der Bestandteile der Zählanlage

Mit:

SPW: Transformator für Spannungsmessung

SW: Transformator für Strommessung

Wh-Meter: Zähler für die Wirkleistung

Varh-Meter: Zähler für die Blindleistung

PF: Leistungsfaktor

na. nicht anwendbar

(1) Der maximal zulässige Gesamtfehler (+/- %) für die gesamte Zählanlage bei Vollast wird als Richtwert gegeben. Er wird auf der Grundlage der vektoriellen Summe der Fehler eines jeden Bestandteils der Zählanlage berechnet, d.h.:  $A + B + C$ , mit:

A: Genauigkeitsklasse des Spannungswandlers mit Verkabelung

B: Genauigkeitsklasse des Stromwandlers mit Verkabelung

C: Genauigkeitsklasse des Zählers.

Um die beste Garantie der Übereinstimmung mit den Anforderung des zulässigen Gesamtfehlers geben zu können, wird der Betreiber des Verteilernetzes die notwendigen Regeln annehmen, damit die Komponenten bei der Anschlussleistung in ihrem Betriebsbereich verwendet werden.

### ANLAGE III — GENAUIGKEITSANSPRÜCHE FÜR DIE EICHUNG DER ZÄHLANLAGEN

Die höchstzulässige Unsicherheit (in %) für die Eichung der Bestandteile der Zählanlage beträgt:

- Klasse 0.2 TC und TT:	$\pm 0.05$
- Klasse 0.2 Wh-Meter	$\pm 0.05/\cos\varphi$
- Klasse 0.5 TC und TT:	$\pm 0.1$
- Klasse 0.5 Wh-Meter	$\pm 0.1/\cos\varphi$
- Klasse 1 Wh-Meter	$\pm 0.2/\cos\varphi$
- Klasse 2 Wh-Meter	$\pm 0.2/\cos\varphi$
- Klasse 2 varh -Meter	$\pm 0.5/\sin\varphi$
- Klasse 3 varh -Meter	$\pm 0.5/\sin\varphi$

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. März 2011 zur Genehmigung der technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 3. März 2011

Der Minister-Präsident

R. DEMOTTE

Der Minister für nachhaltige Entwicklung und den öffentlichen Dienst

J.-M. NOLLET

### VERTALING

#### WAALSE OVERHEIDSDIENST

N. 2011 — 1263

[C - 2011/27096]

#### **3 MAART 2011. — Besluit van de Waalse Regering tot goedkeuring van het technisch reglement voor het beheer van de elektriciteitsdistributienetten in het Waalse Gewest en de toegang daartoe**

De Waalse Regering,

Gelet op het decreet van 12 april 2001 betreffende de organisatie van de gewestelijke elektriciteitsmarkt, inzonderheid op artikel 13;

Gelet op het besluit van de Waalse Regering van 24 mei 2007 betreffende de herziening van het technisch reglement voor het beheer van de elektriciteitsdistributienetten alsook de toegang daartoe;

Gelet op het voorstel tot herziening van het technisch reglement voor het beheer van de elektriciteitsdistributienetten in het Waalse Gewest en de toegang daartoe, CD-10h24-CWaPE-287, van de CWaPE van 24 augustus 2010;

Gelet op het advies 49.134/4 van de Raad van State, gegeven op 17 januari 2011, overeenkomstig artikel 84, eerste lid, 1<sup>o</sup>, van de gecoördineerde wetten op de Raad van State;

Op de voordracht van de Minister van Duurzame Ontwikkeling;

Na beraadslaging,

Besluit :

**Artikel 1.** Het door de CWaPE vastgelegde technisch reglement dat bij dit besluit gaat is goedgekeurd door de Regering.

**Art. 2.** Het besluit van de Waalse Regering van 24 mei 2007 betreffende de herziening van het technisch reglement voor het beheer van de elektriciteitsdistributienetten alsook de toegang daartoe wordt opgeheven.

**Art. 3.** De Minister bevoegd voor het Energiebeleid is belast met de uitvoering van dit besluit.

Namen, 3 maart 2011.

De Minister-President,

R. DEMOTTE

De Minister van Duurzame Ontwikkeling en Ambtenarenzaken,

J.-M. NOLLET